Die Technik des Finanzhaushalts der deutschen Städte im Mittelalter

Erster Teil:

Die städtische Finanzverwaltung im weiteren Sinne

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER STAATSWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER
KGL. LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

VORGELEGT VON

LEO SCHÖNBERG
AUS NÜRNBERG

STUTTGART.
DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT.
1910.

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München

Referent: Professor Dr. W. LOTZ

Das Folgende ist ein Teil einer Arbeit, welche gleichzeitig als 103. Stück der „Münchener Volkswirtschaftlichen Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz“ im Verlage der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger in Stuttgart und Berlin, erscheint.

Inhalt

Seite

Hauptsächliche Literatur V

Einleitung 1

Erster Teil

I. Abschnitt

A. Die städtische Finanzverwaltung im weiteren Sinne 11

§ 1. Der Rat 13

§ 2. Die äußere Organisation der Finanzverwaltung im engeren Sinne 26

§ 3. Inneres Wesen der Finanzverwaltung und des Rates . . 40

a) Das Fehlen der Berufsbureaukratie in der Verwaltung 40

b) Die Besoldungsfrage 52

§ 4. Das Prinzip der individuellen Nutzungsvergütung. Die Bürgerpflicht. Das sogenannte Stiftungsprinzip 70

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545805_0164

Hauptsächliche Literatur

a) Allgemeines und Territorialfinanzen.

W. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. 2 Bde. Hamburg und Gotha 1854.

G. v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Histor. Zeitschr. Bd. 58 und 59, München 1887/88.

— Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. Düsseldorf 1889.

— Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Düsseldorf 1892.

— Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren territorialen Verwaltung. Histor. Zeitschr. Bd. 75, München 1895.

— Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum. Monographien zur Weltgeschichte Bd. VI, Bielefeld 1898.

— Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft. Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 21.

K. Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M im 14. und 15. Jahrhundert. Tübingen 1886.

M. Cantor, Vorlesungen über Geschichte der Mathematik, 1. und 2. Bd., 2. Aufl. Leipzig 1894 und 1900.

O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Berlin 1868—1881.

L. Gomberg, Grundlegung der Verrechnungswissenschaft. Leipzig 1908.

C. Hegel, Zur Geschichte der Städteverfassung im Mittelalter. Histor. Zeitschr. Bd. XXIV, 1870.

— Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig 1898.

P. Joseph und E. Fellner, Die Münzen von Frankfurt a. M. Text. Frankfurt 1896.

C. Köhne, Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speyer und Mainz. Berlin 1890.

A. Kuckuck, Die Rechenkunst im 16. Jahrhundert. 1874. Festschrift des Grauen Klosters zu Berlin.

W. Lotz, Das Aufkommen der Geldwirtschaft im staatlichen Haushalt. Volkswirtschaftliche Zeitfragen 1908.

— Scaccarium und Abacus. Beilage der „Münchner Neueste Nachrichten" Nr. 16, 1908.

G. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 4 Bde. Erlangen 1869—1871.

K. W. Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes bis zum Augsburger Religionsfrieden, Bd. III. Leipzig 1885.
— Ministerialität und Bürgertum im 11. und 12. Jahrhudert. 1859.
H. Preuß, Die Entwicklung des deutschen Städtewesens, Bd. 1. Leipzig 1906.
G. Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft. Straßburg 1879.
R. Sohm, Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig 1890.
G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, 8 Bde. Kiel 1844—1874.

E. Baasch, Die Steuer im Herzogtum Baiern bis 1311. Marburg 1888.
G. v. Below, Geschichte der direkten Staatssteuern in Jülich und Berg bis zum geldrischen Erbfolgekrieg. Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins. Bonn 1890.
H. Bielefeld, Geschichte des Magdeburgischen Steuerwesens von der Reformationszeit bis ins 18. Jahrhundert. Schmollers staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, 8. Bd., 1888.
L. Bittner, Die Geschichte der direkten Staatssteuern im Erzstifte Salzburg, 1. Die ordentlichen Steuern. Arch. f. österr. Gesch. 1903.
A. Brennecke, Die ordentlichen direkten Staatssteuern Mecklenburgs im Mittelalter. Jahrb. d. Ver. f. Meckl. Gesch. 1900.
Ernst, Die direkten Staatssteuern in der Grafschaft Wirtemberg. Württb. Jahrb. für Statistik und Landeskunde. Stuttgart 1904.
J. Metzen, Die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster. Zeitschr. für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Bd. 53. Münster 1895.
G. Müller, Die Entwicklung der Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Marburg 1889.
Niepmann, Die ordentlichen direkten Staatssteuern in Cleve und Mark bis zum Ausgang des Mittelalters. Münster 1891.
F. Rudolph, Die Entwicklung der Landeshoheit in Kurtrier bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Trier. Arch. Ergänz.-Heft 1905.
H. Weis, Die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier. Münster 1893.

b) Städtefinanzen:

1. Soweit keine Städte namentlich genannt sind.

Anonymus, Grundsätze der Finanzadministration und des Rechnungswesens in Reichsstädten. Leipzig 1786.
K. Bücher, Zwei mittelalterliche Steuerordnungen. Festschrift zu dem Historikertag Leipzig, 1894.
M. E. Heidenhain, Städtische Vermögenssteuern im Mittelalter. Leipzig 1906.
K. D. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, 2. Bd. Bonn 1827.
A. v. Kostanecki, Der öffentliche Kredit im Mittelalter. Leipzig 1889.

B. Kuske, Das Schuldenwesen der deutschen Städte im Mittelalter. Tübingen 1904.

K. H. Lang, Historische Entwicklung der teutschen Steuerverfassungen seit der Karolinger bis auf unsere Zeiten. Berlin 1793.

F. J. Mone, Finanzwesen vom 13. bis 16. Jahrhundert. Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins 1857.

H. Sieveking, Die mittelalterliche Stadt. Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1904.

R. Sohm, Städtische Wirtschaft im 15. Jahrhundert. Conrads Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. 34.

W. Stieda, Städtische Finanzen im Mittelalter. Conrads Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. F., Bd. 17.

A. Tille, Stadtrechnungen. Deutsche Geschichtsbl. I. Bd., 1899.

K. Wagner, Das Ungeld in den schwäbischen Städten bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Frankfurt a. M. 1904.

A. Werminghoff, Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte während des 13. und 14. Jahrhunderts. Breslau 1893.

K. Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert. Schmollers staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen 1878.

— Zur Geschichte der Reichssteuern im früheren Mittelalter. Histor. Zeitschr. 1898.

2. Monographien.

Aachen: H. Höffler, Die Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Aachen bis 1450. Marburg 1901. — J. Laurent, Aachener Stadtrechnungen aus dem 14. Jahrhundert. Aachen 1866.

Augsburg: J. Hartung, Die Augsburgische Vermögenssteuer und die Entwicklung der Besitzverhältnisse im 16. Jahrhundert. Jahrb. f. Gesetzgebung u. Verwaltung 1895. — Derselbe, Die Belastung des Augsburger Großkapitals durch die Vermögenssteuer des 16. Jahrhunderts (l. c.), 1895. — Derselbe, Die Augsburger Zuschlagsteuer von 1475 (l. c.), 1895. — C. Hegel, Die Chroniken der deutschen Städte vom 14.—16. Jahrhundert, Bd. 4, 1865. — R. Hoffmann, Die Augsburger Baumeisterrechnungen von 1320—1331. Zeitschr. d. Hist. Ver. f. Schwaben u. Neuburg Bd. V, 1878. — Ch. Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht von 1276. Augsburg 1872. — Derselbe, Mittelalterlicher Stadthaushalt. Grenzboten 1878. — Derselbe, Der Haushalt einer deutschen Stadt im Mittelalter. Vierteljahrsschr. f. Volksw. 1889. — Derselbe, Der Haushalt einer deutschen Stadt im Mittelalter. Vierteljahrsschr. für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte Bd. 1, 1903. — Derselbe, Altreichstädtische Kulturstudien. München 1906. — E. Schumann, Verfassung und Verwaltung des Rates in Augsburg von 1276—1368. Rostock 1905.

Basel: B. Harms, Die Münz- und Geldpolitik der Stadt Basel im Mittelalter. Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. 1907, Ergänzungsheft 23. — Derselbe, Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter. Tübingen 1909. — G. v. Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im Mittelalter im 14. und 15. Jahrhundert. Tübingen 1879.

Bern: Fetscherin, A. Archers Säckelmeisterrechnungen 1482—1500. Abhandlungen des hist. Ver. v. Bern, 2. Jahrg., 1851. — K. Schindler, Finanzwesen und Bevölkerung der Stadt Bern im 15. Jahrhundert. Zeitschr. f. Schweiz. Stat. 36. Jahrg. — E. Welti, Die Stadtrechnungen von Bern aus den Jahren 1375—1384. Bern 1896. — Derselbe, Die vier ältesten Bernischen Stadtrechnungen. Arch. d. hist. Ver. d. Kant. Bern, Bd. 14, Heft 3, 1895. — Derselbe, Die Tellbücher der Stadt Bern aus dem Jahre 1389 (l. c.), Heft 4.

Bonn: R. Pick, Ein altes Lagerbuch der Stadt Bonn. Bonn 1870.

Braunschweig: H. Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter. Braunschweig 1861. — H. Mack, Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1374. Breslau 1889.

Breslau: O. Beyer, Das Schuldenwesen der Stadt Breslau im 14. und 15. Jahrhundert. Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. u. Altert. Schlesiens Bd. 35, 1901. — M. Gebauer, Breslaus kommunale Wirtschaft um die Wende des 18. Jahrhunderts. Jena 1906. — C. Grünhagen, Rechnungsbücher der Stadt Breslau 1299—1358. Cod. Dipl. Sil. 1860.

Calbe: G. Hertel, Einnahmen und Ausgaben der Stadt Calbe a. S. 1478. Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, XVII, 1882. — Derselbe, Stadtrechnungen von Calbe. Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, 37. Jahrgang, 1. Heft, Magdeburg 1902.

Cassel: A. Stölzel, Casseler Stadtrechnungen aus der Zeit von 1468—1553. Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte 1871.

Danzig: M. Foltz, Der Danziger Stadthaushalt am Ende des 16. Jahrhunderts. Zeitschr. d. westpreuß. Gesch.-Ver. 1907.

Dirschau: O. Günther, Die Willkür der Stadt Dirschau vom Jahre 1599. Zeitschr. d. westpreuß. Gesch.-Ver. 1905.

Dortmund: K. Rübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen, I. Bd. Dortmund 1892.

Dresden: O. Richter, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden. 3 Bde., Dresden 1885—1891.

Duisburg: H. Averdunk, Geschichte der Stadt Duisburg bis zur endgültigen Vereinigung mit dem Hause Hohenzollern. 1894/95. — E. Friedländer, Urkundliche Beiträge zur Geschichte von Rheinland und Westfalen, I. Teil, Stadt Duisburg. Monatschr. f. d. Gesch. Westdeutschlands VI. — L. Stiefel, Die Duisburger Stadtrechnung von 1417. Beiträge zur Geschichte der Stadt Duisburg, Heft 2, 1883.

Elbing: M. Töppen, Elbinger Antiquitäten, 3 Hefte, 1871 bis 1873.

Erfurt: W. Horn, Erfurts Stadtverfassung und Stadtwirtschaft. Jena 1904.

Essen: P. Borchardt, Der Haushalt der Stadt Essen am Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts. Beiträge zur Gesch. v. Stadt u. Stift Essen, 1903.

Eßlingen: A. Diehl, Zur Verfassungs- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Eßlingen im 13. und 14. Jahrhundert. Württemb. Jahrb. für Stat. u. Landeskde. 1900.

Florenz: R. Davidsohn, Geschichte von Florenz, I. u. II. Bd., 1896—1908.

Frankfurt a. M.: F. Bothe, Die Entwicklung der direkten Besteuerung in der Reichsstadt Frankfurt bis zur Revolution 1612—1614. 1906. — Derselbe, Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Reichsstadt Frankfurt. 1906. — K. Bücher, Der öffentliche Haushalt der Stadt Frankfurt im Mittelalter. 1896. — G. Schnapper-Arndt, Beiträge zur Frankfurter Finanzgeschichte. Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. 3. Folge, Frankfurt 1910.

Freiberg: R. Wuttke, Die Freiberger Schoßordnung von 1305. Festschrift zum 75. Jubiläum des Kgl. Sächs. Altertumsvereins 1900.

Freiburg i. S.: F. Buomberger, Vermögensverhältnisse in Stadt und Landschaft Freiburg im Jahre 1445. 1896. — Derselbe, Bevölkerungs- und Vermögensstatistik in der Stadt und Landschaft Freiburg um die Mitte des 15. Jahrh. Bern 1900.

Genua: H. Sieveking, Genueser Finanzwesen. Freiburg i. B. 1898/99. — Derselbe, Aus Genueser Rechnungs- und Steuerbüchern. Sitzungsberichte der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien 1909.

Görlitz: R. Yecht, Cod. Dipl. Lusatiae sup. III, enthaltend die ältesten Görlitzer Ratsrechnungen bis 1419, 4 Hefte, 1905—1908.

Göttingen: W. Havemann, Der Haushalt der Stadt Göttingen am Ende des 14. und während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Zeitschr. des Histor. Ver. f. Niedersachsen 1857. — G. Schmidt, Das mittelalterliche Göttingen. Hansische Geschichtsblätter 1878.

Goslar: M. Conrad, Die Entwicklung des Schosses in der freien Reichsstadt Goslar a. Harz. Conr. Jahrb. für Nat. u. Stat. 3. Folge, 37. Bd. 1909.

Grötzingen: H. Höhn, Geschichte der Stadt Grötzingen unter Berücksichtigung der Ämter Nürtingen und Neuffen bis 1700. Württemberg. Jahrb. für Stat. u. Landeskde. 1906.

Schwäbisch-Hall: Fromlet, Die unter dem Namen Bethe in der Reichsstadt Schwäbisch-Hall erhobene Vermögenssteuer (l. c.). 1901. — J. Gmelin, Geschichte der Reichsstadt Hall und ihres Gebietes. Hall 1896.

Hall in Tirol: M. Straganz, Hall in Tirol. Innsbruck 1903. Ein Beitrag zur Geschichte des tirolischen Städtewesens.

Hamburg: K. Koppmann, Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg von 1350—1562, 7 Bde., 1869—1894. — R. Usinger, Der Haushalt der Stadt Hamburg im 14. Jahrhundert. H. Z. 24, 1870.

Hannover: A. Ulrich, Die politische und finanzielle Lage der Stadt Hannover am Ende des 14. Jahrhunderts in „Bilder aus Hannovers Vergangenheit". Hannover 1891.

Heilbronn: Dr. Dürr, In „Beschreibung des Oberamtes Heilbronn", herausgegeben von dem Kgl. Stat. Landesamt Stuttgart 1901.

Hildesheim: R. Döbner, Hildesheimische Stadtrechnungen, I. u. II. Bd. von 1379—1450. Hildesheim 1893 und 1896, Urkundenbuch 5. und 6. Teil. — Derselbe, Studien zur Hildesheimischen Geschichte. Hildesheim 1902. — P. Huber, Der Haushalt der Stadt Hildesheim, Ende des 14. und erste Hälfte des 15. Jahrhunderts. Leipzig 1901.

Kiel: P. Trautmann, Kiels Ratsverfassung und Ratswirtschaft vom Beginn des 17. Jahrhunderts bis zum Beginn der Selbstverwaltung. Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte. Heft 25 und 26. Kiel 1909.

Köln: A. Henning, Steuergeschichte von Köln bis zum Jahre 1370. Leipziger Dissertation 1891. — R. Knipping, Die mittelalterlichen Rechnungen der Stadt Köln. Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 23, 1893. — Derselbe, Das Schuldenwesen der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert. Westdeutsche Zeitschr. für Geschichte und Kunst, 13. Jahrg., 1894. — Derselbe, Ein mittelalterlicher Jahreshaushalt der Stadt Köln (1379). Köln 1895. Festschrift für Mevissen. Beiträge zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande. — Derselbe, Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters, 1. und 2. Bd., Köln 1897/98. — F. Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396. 1898. — L. Schwörbel, Die Rechnungsbücher der Stadt Köln 1351—1798. Mitteilungen a. d. Stadtarch. v. Köln 1892.

Lübeck: J. Hartwig, Der Lübecker Schoß bis zur Reformationszeit. Leipzig 1903. Schmollers staats- u. sozialwissensch. Forschungen 6. Heft, 21. Bd. — C. Wehrmann, Cod. Dipl. Lubecens. V, VII, 1877—1885. Urkundenbuch der Stadt Lübeck. — Derselbe, Der Aufstand in Lübeck bis zur Rückkehr des alten Rats 1408—1416. Hans. Geschichtsbl. 1878. — Derselbe, Das Schuldenwesen der Stadt Lübeck nach Errichtung der Stadtkasse. Hans. Geschichtsbl. 1888.

Mainz: C. Hegel, Die Chroniken der deutschen Städte, Bd. 18, 1882.

Meißen: Kunz v. Kauffungen, Die älteste Meißner Stadtrechnung vom Jahre 1460. Mitteil. des Ver. f. Gesch. d. Stadt Meißen, 6. Bd., 1903. — O. Richter, Zur Bevölkerungs- und Vermögensstatistik Meißens von 1481. Mitteil. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Meißen, 1. Heft, 1882.

Minden: F. Philippi, Die Ausgaben der Stadt Minden im Jahre 1365. Monatsschr. f. d. Gesch. Westdeutschlands VI, 1880.

München: F. Auer, Das Stadtrecht von München. München 1840.

Münster: J. Grewe, Das Braugewerbe der Stadt Münster bis zum Ende der fürstbischöflichen Herrschaft 1802. Abhandl. a. d. Staatswissenschaftl. Seminar zu Münster 1907.

Nördlingen: F. Dorner, Die Steuern Nördlingens am Ausgang des Mittelalters. Nördlingen 1905.

Nordhausen: H. Heineck, Der Kämmereietat der Kaiserl. freien Reichsstadt Nordhausen am Ausgang des 18. Jahrhunderts. Nordhausen 1898.

Nürnberg: J. Baader, Nürnbergs Verfassung im Mittelalter. 37. Jahresber. d. hist. Ver. v. Mittelfranken 1869/70. — C. Hegel, Die Chroniken der deutschen Städte, I. Bd., 1862. — J. Müller, Die Finanzpolitik des Nürnberger Rats in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Vierteljahrsschr. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch. 1909. — P. Sander, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs auf Grund ihres Zustands von 1431—1440. Leipzig 1902. — J. v. Soden, Über Nürnbergs Finanzen. Nürnberg 1795.

Osnabrück: C. Stüve, Das Finanzwesen der Stadt Osnabrück bis zum Westfälischen Frieden. Mitteilungen des hist. Ver. f. Osnabrück, Bd. 11. — Derselbe, Stadtrechnungen von Osnabrück aus dem 13. und 14. Jahrhundert, l. c. Bd. 14, 1889 und Bd. 15, 1890. — F Sunder, Das Finanzwesen der Stadt Osnabrück von 1648—1900. Conrads Abhandlungen für Nat. u. Stat. 47. Bd., 1904.

Paderborn: P. Hübinger, Verfassung der Stadt Paderborn im Mittelalter. Münster 1899.

Riga: v. Bulmerincq, Zwei Kämmereiregister der Stadt Riga. Leipzig 1902. — Derselbe, Kämmereiregister der Stadt Riga 1348—1361 und 1405—1474. Leipzig 1909.

Rostock: H. Grotefend, Mecklenburgisches Urkundenbuch 20. Bd, S. 412—500, Schoßregister der Stadt Rostock aus den Jahren 1382 und 1385. 1900. — C. Koppmann, Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, Bd. II, Heft 3, Rostock 1898.

Rothenburg: H. W. Bensen, Hist. Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt Rothenburg. 1837.

Speyer: C. Weiß, Das Rechnungswesen der freien Reichsstadt Speyer im Mittelalter. Mitteilungen des hist. Ver. d. Pfalz 1875.

Straßburg: K. Eheberg, Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Straßburg bis 1681. Straßburg 1891. — G. Schmoller, Straßburgs Blüte und die volkswirtschaftliche Revolution im 13. Jahrhundert. Quellen u. Forsch. z. Sprach- und Kulturgeschichte Bd. 6, 1875. — Derselbe, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe und die Reform seiner Verfassung und Verwaltung im 15. Jahrh., l. c. Bd. 11, 1875.

Stuttgart: A. Rapp, Zur Verfassung und Verwaltung Stuttgarts bis um 1500. Württemb. Jahrb. f. Stat. u. Landeskde. 1. Heft, 1909.

Trier: G. Kentenich, Trierer Stadtrechnungen des Mittelalters. Trierer Arch. Ergänzungsheft 9, 1908.

Überlingen: F. Schäfer, Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Überlingen. Gierkes Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 44, 1893.

Ulm: C. Jäger, Schwäbisches Städtewesen des Mittelalters, I. Bd. Ulm 1831. — A. Kölle, Die Vermögenssteuer der Reichsstadt Ulm vom Jahre 1709. Stuttgart 1898. — Derselbe, Ursprung und Entwicklung der Vermögenssteuer in Ulm. Württemb. Vierteljahrshefte f. Landesgesch., n. F., 7. Jahrg.

Weimar: G. Hertzer, Die Finanzpolitik. Ausgeführt an dem amtlichen Material der Stadt Weimar, 1908.

Wesel: C. Kraus, Entwicklung des Weseler Stadthaushalts von 1342—1390. Wesel 1907. — F. Reinhold, Verfassung und Verwaltung Wesels im Mittelalter. Gierkes Untersuchungen Heft 23.

Worms: H. Boos, Monumenta Wormatiensia. Annalen und Chronik. Quellen zur Gesch. d. Stadt Worms, 3. Teil, 1893.

Würzburg: V. Gramich, Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg vom 13.—15. Jahrhundert. Würzburg 1882.

Zerbst: H. Becker, Der Haushalt der Stadt Zerbst 1460—1510, Diss., Dessau 1905.

Zürich: C. Keller-Escher, Das Steuerwesen der Stadt Zürich im 13., 14. und 15. Jahrhundert. 67. Neujahrsbl. zum Besten des Waisenhauses in Zürich für 1904. Zürich.

Einleitung

Die Frage nach dem Ursprung der Städteverfassung im Mittelalter ist ebenso interessant wie umstritten. Es würde hierbei ein Gebiet betreten werden, das trotz der jahrelangen Forschung namhafter Gelehrter[1]), die sich mitunter mit ausgesuchter Feindseligkeit bekämpft haben, keineswegs überall erhellt ist. Indem wir im folgenden die Erörterung hierüber ausschalten, begnügen wir uns mit der Tatsache, daß im 11. und 12. Jahrhundert bereits eine große Zahl deutscher Städte vorhanden sind[2]), ganz abgesehen von den Ansiedlungen und Niederlassungen, die sich aus römischer Zeit fortentwickelt und fortgedauert haben.

Im 13. Jahrhundert schritt diese Entwicklung mit der größten Schnelligkeit vorwärts und zeitigte das Resultat, daß ein neuer Faktor in die deutsche Verfassung eintritt: das Bürgertum[3]).

Es ist begreiflich, daß diese jungen, emporkommenden Städte einen Schirm- und Schutzherrn hatten, unter dessen gewaltiger Hand sie zum Leben geweckt wurden[4]). Ihr ursprünglicher Gemeindeherr war gewöhnlich der König[5]). Er machte

---

[1]) Hervorragende Männer wie Savigny, Eichhorn, Arnold, Heusler (Entwicklung der Stadtgemeinde aus einer altfreien Gemeinde), Nitzsch (hofrechtliche Entstehung der Städte), Gierke (Entstehung aus einer Altbürger- oder Stadtgilde), Schmoller, Sohm (hier Entwicklung der Stadt aus dem Marktrecht), Rietschel (aus einer Marktansiedlung), Höniger, Lamprecht, Waitz, v. Maurer, v. Below (Entwicklung der Stadt aus der Landgemeinde), Hegel u. a. schrieben und stritten über diesen Punkt.

[2]) Vgl. hierzu v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen, S. 2 ff.

[3]) Anton Hagedorn, Verfassungsgeschichte der Stadt Magdeburg bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts (in Geschichtsblätter für Magdeburg, 1882), S. 292.

[4]) Sander, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs usw., S. 40 u. 41. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, sagt (Bd. I, S. 300): „Wunderbar fast, und vielleicht nur von der altgriechischen Kolonisation und dem Wachstum der amerikanischen Städte in unserer Zeit übertroffen, war der Aufschwung des deutschen Städtewesens im 13. und 14. Jahrhundert."

[5]) Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, S. 43.

für sich ein Allmendobereigentum geltend, er erließ die Gemeindestatuten, setzte die Gemeindeorgane ein und griff auch sonst in die Gemeindeverwaltung ein. Er war aber nicht nur Gemeindeherr, d. h. Stadtherr, sondern auch Landesherr in diesem Gebiet[1]). Als solcher beanspruchte er „Rente, Dienst und Folge", d. h. Steuern, Dienstleistungen und Heeresfolge[2]), dazu die Erhebung des Zolls und die Verwaltung der Münze.

Wo die städtischen Ansiedlungen nicht auf unmittelbar königlichem Grund und Boden erwuchsen, da mußten die verschiedenen Rechte, das Markt-, Zoll-, Münz- und Bodenregal (Berg- und Salzregal) vom König erst den betreffenden Grundherren verliehen werden. Diese Verleihungen geschahen ganz überwiegend an Bischöfe oder Reichsäbte[3]). In einer Zeit, da der Verfall des Königtums sich bereits bemerkbar zu machen begann, waren es die Sitze der deutschen Bischöfe, der Herren der größten Verkehrsplätze, die zugleich Fürsten an der Spitze eines selbständigen Territoriums und Lehensherrn an der Spitze einer außerstädtischen, grundbesitzenden Aristokratie waren, welche die Geburtsstätten des städtischen Lebens wurden[4]). Für den König aber bildete die Stärkung der Bischöfe, die Verleihung von Privilegien an diese das Mittel zur Gewinnung und Besoldung von Kräften für seinen königlichen Dienst[5]). An Orten, wo der Bischof an die Stelle des Königs getreten war, verschwand gewöhnlich die Königspfalz und ihre Stelle nahm der Bischofssitz ein. Jedoch kam auch die umgekehrte Entwicklung vor, daß eine ursprüngliche Bischofsstätte sich vom bischöflichen Regimente emanzipierte und unmittelbare Reichsstadt wurde[6]). An Orten, wo die Königspfalz von bischöflicher

---

[1]) Höffler, Die Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Aachen bis 1450, S. 49.

[2]) O. Richter, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden, Bd. I, S. 267.

[3]) Vgl. Preuß, Die Entwicklung des deutschen Städtewesens, Bd. I, S. 16. u. 17.

[4]) Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes bis zum Augsburger Religionsfrieden, Bd. III, S. 152.

[5]) Preuß a. a. O. S. 17.

[6]) Siehe bei Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert betreffs Augsburg, S. 28.

Nachbarschaft freiblieb, entwickelten sich eigentliche Königstädte[1]).

Seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts sehen wir neben dem König auch andere weltliche Dynasten, deren Entwicklung zu Landesherren in dieser Zeit gerade begann, als Städtegründer hervortreten[2]), und die Zahl der Städte im 13. Jahrhundert ist bereits recht groß[3]).

Nach v. Belows wohl berechtigter Ansicht[4]) wäre eine grundsätzliche Scheidung der Städte in bischöfliche, königliche und landesherrliche höchst unglücklich; und auch ich will es vermeiden, im nachfolgenden die Städte nach diesem Charakteristikum zu rubrizieren. Die Bischöfe sind in demselben Sinne Landesherren wie die weltlichen Herren; demgemäß ist auch das Verhältnis der Bischofsstädte zu ihren Stadtherren von Haus kein anderes als das der im Besitz von weltlichen Herren befindlichen Städte zu diesen. Der hauptsächliche Unterschied liegt wohl in der Person des Stadtherrn[5]). Während die Bischofs- oder landesherrlichen Städte Huldigung, Kriegsdienst und Steuern dem Bischof oder Landesfürsten zu leisten hatten, schuldeten die Reichsstädte alle diese Zeichen der Anerkennung dem König als ihrem einzigen Herrn[6]).

Auf ihre innere Entwicklung hatte das aber erheblichen Einfluß nicht gehabt[7]). Somit ist es auch für uns ganz gleichgültig, ob wir eine Reichs- oder eine Frei- oder eine Landstadt

---

[1]) So in Aachen, Nürnberg, Frankfurt, Ulm.

[2]) Preuß a. a. O. S. 30. Namentlich die Welfen und die Zähringer taten sich als Städtegründer hervor. K. Hegel, Die Entstehung der deutschen Städte, S. 37 ff., sagt: „Zuerst in Oberdeutschland, dann auch in Niederdeutschland wurden neue Städte gegründet, usw."

[3]) v. Below a. a. O. S. 5.

[4]) v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Bd. 58, S. 239. Allerdings wird v. Belows Ansicht von K. Hegel bestritten, dem diese Unterscheidung nicht gleichgültig und wertlos ist.

[5]) Den gleichen Gedanken hat Adolf Diehl, Zur Verfassungs- und Finanzgeschichte Eßlingens im 13. und 14. Jahrhundert, indem er sagt: „Auch zwischen Landstädten und Reichsstädten ist kein prinzipieller Unterschied."

[6]) Werminghoff, Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte im 12. und 13. Jahrhundert, S. 3.

[7]) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. VII, S. 417.

vor uns haben. In dieser wie in jenen bildeten sich die gleichen spezifisch städtischen Formen aus.

Bei allen Städten bemerken wir dasselbe Streben, konsequent Jahrhunderte hindurch verfolgt, immer im Flusse der Entwicklung, bis es zur Reife gebracht ist. Es gipfelte in dem Kampf der Städte um die Erweiterung ihrer Macht, um die Erlangung der Selbstverwaltung[1]), d. i. um die alleinige Verfügung über die Allmende[2]), um die Erhebung und Verwendung der bisher nur mit Genehmigung des Landesherrn erhobenen städtischen Einkünfte für eigenen Bedarf[3]), um das Recht, eigenmächtig Schulden machen zu dürfen, um die Freiheit von „allem und jedem landesherrlichen Zoll", kurz, um die Befreiung aus der Gewalt des Schutzherrn, unter dessen Schirm sie zum Teil groß geworden sind[4]).

Das Äquivalent, das die Städte dafür zu bieten hatten, bestand gewöhnlich in der Zusicherung einer bestimmten jährlichen Abgabe[5]). Jede Gelegenheit, wie Thronwechsel, Regentschaft, Erbfolgestreitigkeiten, Hilfeleistung, Huldigung wurde von den Städten ausgebeutet, um mit der ganzen ihnen zu Gebote stehenden Machtfülle in die Verhältnisse einzugreifen und in

---

[1]) A. Kölle, Die Vermögenssteuer der Reichsstadt Ulm vom Jahre 1709, Stuttgart 1898, und andere.

[2]) Döbner, Studien zur Hildesheimer Geschichte, S. 33. Die Vogteistatuten Hildesheims vom Jahre 1249 bestimmen in § 21: Der Vogt (d. i. der Vertreter des Königs) darf nicht ohne die Bürger, diese dürfen nicht ohne jenen über die Allmende verfügen.

[3]) Averdunk, Geschichte der Stadt Duisburg bis zur endgültigen Vereinigung mit dem Hause Hohenzollern, S. 266. Siehe auch F. Rudolph, Die Entwicklung der Landeshoheit in Kurtrier bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, S. 44 ff., bezüglich Trier und Koblenz. In Danzig sprach erst 1455 König Kasimir der Stadt das Recht zu, nach eigenem Gutdünken Umlagen zu erheben und abzuschaffen, M. Foltz, Der Danziger Haushalt am Ende des 16. Jahrhunderts, S. 134.

[4]) v. Below, Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung, S. 409. O. Gierke a. a. O., Bd. I, S. 303.

[5]) Diese „Fixierungen" der Abgaben auf einen bestimmten jährlichen Betrag wurden in den Urkunden geradezu als „libertas" oder als „gratia" bezeichnet (siehe Weis, Die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier im Mittelalter, S. 28 ff.) und erschienen den Städten tatsächlich als ein Schritt auf dem Wege zur Freiheit gegenüber der Zeit, da sie durch willkürlich geforderte Steuerleistungen oder Erhöhungen von dem Stadtherrn immerwährend bedrängt werden konnten. Siehe auch

feierlichen Urkunden dem tatsächlich Erreichten verbrieften Ausdruck zu verleihen[1]).

Die Entwicklung der Städte in diesem Werdegang war keine wesentlich verschiedene. Differenzierend wirkte hauptsächlich die Lage des Ortes im Mittelpunkt einer reichen Landschaft oder im Kreuzungspunkt verschiedener Verkehrsstraßen. Von Einfluß war auch das Stärkeverhältnis der sozialen Klassen, ob die Interessen der für den lokalen Markt arbeitenden Handwerker oder die der den Fernhandel betreibenden Kaufleute überwogen, und schließlich war das Verhältnis der Stadt zu ihren höheren Landesgewalten von ebenso großer Bedeutung[2]) wie die Annäherung und das Bündnis mit anderen Städten[3]).

Die Blütezeit der städtischen Autonomie, die auch von den Landesherren anerkannt werden mußte, fiel wohl in das 13. und 14. Jahrhundert. Aber auch im 15. und 16. Jahrhundert, in denen in manchen Städten ein Zuwachs der Gerechtsame eintrat, war die Selbständigkeit der Städte noch nicht so beschränkt wie im 17. und 18. Jahrhundert[4]).

Je nachdem die vorhin genannten Faktoren ihren Einfluß zu üben verstanden hatten, war die Selbständigkeit der Städte schneller oder langsamer erreicht[5]). Basel, Straßburg, Mainz, Regensburg und andere Städte erreichten z. B. erst am Ende des 13. Jahrhunderts die Stufe, welche Worms und Speyer schon

---

G. v. Below, Geschichte der direkten Staatssteuern in Jülich und Berg bis zum geldrischen Erbfolgekrieg, S. 22 und Metzen, Die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster, S. 73 ff.

[1]) Kostanecki, Der öffentliche Kredit im Mittelalter, S. 8.

[2]) Sieveking, Die mittelalterliche Stadt, S. 208.

[3]) Vgl. hierzu Kostanecki a. a. O. S. 6 u. Anm. 2.

[4]) v. Below, Die städtische Verwaltung etc. S. 407. Vgl. hierzu Hertzer, Die Finanzpolitik. Ausgeführt an dem amtlichen Material der Stadt Weimar, S. 16 ff.; oder Averdunk a. a. O. betreffs der Erweiterung der Landeshoheit über Duisburg.

[5]) v. Below sagt an einer Stelle seines Aufsatzes „Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft“: „Im deutschen Mittelalter war die städtische Autonomie ja kaum irgendwo eine vollständige. In den meisten Städten hielt man meines Ermessens eine Mitwirkung des Stadtherrn für notwendig.“ So allgemein dürfte dieser Satz jedoch nicht Geltung haben. Man braucht nur an die im Hansebund vereinigten großen Städte, sowie an die Reichsstädte wie Nürnberg, Augsburg usw. zu denken.

am Anfang desselben eingenommen hatten[1]). Letztere Stadt besaß bereits seit 1198 ihren eigenen unabhängigen Rat[2]). Kölns Selbständigkeit hatte noch keinen entschiedenen und bestimmt ausgeprägten Charakter. Die Bewegung in den Städten Nord- und Ostdeutschlands gegen das Stadtregiment begann im allgemeinen später als im Westen und Süden von Deutschland. Der Kampf kleiner Städte wurde gewöhnlich später durch ihre Unabhängigkeit gekrönt als der großer Städte. Schwäbisch-Hall z. B. machte sich 1382 unmittelbar[3]). Von der Stadt Überlingen am Bodensee wird uns berichtet[4]), daß sie es erst im Jahre 1429 zufolge eines Privilegs König Siegmunds vermocht hat, „die gesamte Staatsgewalt in ihren Händen zu vereinigen, sich aus einer abhängigen Königsstadt zu einem freien, auf Autonomie und Selbstverwaltung gegründeten Gemeinwesen, zu einer Reichsstadt im Sinne der Blütezeit des Reichsstädtetums emporzuringen". Die Stadt Heilbronn tat im Jahre 1464 den letzten Schritt zu ihrer vollständigen Reichsfreiheit und Reichsunmittelbarkeit[5]). Viel später, als man vielleicht erwartet hätte, wurde Bremen nach jahrhundertelangem Streit erst 1646 als Reichsstadt anerkannt[6]). Als ursprünglich fürstliche Städte, die zur Reichsfreiheit emporstiegen und sich jedes Herrn entledigten, seien Hamburg, Lübeck und Bern genannt[7]). Im allgemeinen wird man bemerken können, daß diejenigen königlichen Städte, welche sich zu Reichsstädten erhoben, auf friedlichere Weise in den Besitz voller Unabhängigkeit kamen als die bischöflichen und erzbischöflichen Städte. Der Grund für diese Tatsache

---

[1]) Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, Bd. I, S. 237. Allerdings sagt Köhne, Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speyer usw., S. 342. Eine weit größere und schnellere Autonomie als Worms erlangte z. B. die Stadt Mainz.

[2]) Köhne a. a. O. S. 345.

[3]) Fromlet, Die unter dem Namen Bethe in der Reichsstadt Schwäbisch-Hall erhobene Vermögenssteuer. Württembergische Jahrb. f. Landeskunde u. Statistik 1901.

[4]) Schäfer, Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Überlingen, S. 14.

[5]) Dürr, In „Beschreibung des Oberamts Heilbronn", herausgeg. v. d. kgl. stat. Landesamt, Stuttgart, S. 72.

[6]) Gierke a. a. O. Bd. I, S. 308.

[7]) Ebendas. S. 309.

liegt einerseits in der Erstarkung der landesherrlichen Gewalt, anderseits in dem Niedergang des Königtums.

Einer großen Zahl von schwächeren Städten gelang es nie, ganz selbständig zu werden[1]). Die Stadt Paderborn z. B. hatte nie vollkommene Unabhängigkeit erringen können. Das äußerte sich bereits darin, daß die Stadt auch im spätesten Mittelalter keine Akzise aus eigener Machtvollkommenheit errichten durfte, daß es vielmehr dazu der Bewilligung seitens des Kaisers oder des Bischofs bedurfte[2]). Ähnlich erging es der Stadt Pforzheim. Zwar mancherlei Freiheiten waren ihr gewährt, aber das Recht der Selbstbesteuerung ward ihr vorenthalten[3]). Anderseits fiel es aber dem Stadtherrn schwer, manche widerstrebende Stadt ohne Kampf und Mühe zur Anerkennung seiner Herrschaft zu zwingen. Der Kampf, den z. B. die Stadt Trier um volle bürgerliche Freiheit und Unabhängigkeit geführt hatte, füllte volle fünf Jahrhunderte. Er begann mit dem 12. Jahrhundert und endigte mit dem 16. Den Erzbischöfen blieb ein voller Sieg vorenthalten. Ja, während des Jahres 1567—1568 hatten die Trierer ihre Reichsstandschaft zum Ausdruck gebracht. Erst durch einen königlichen Urteilsspruch vom 18. März 1580 wurde die Stadt dem erzbischöflichen Stuhle unterworfen[4]).

Vergleichen wir hiermit kurz die Geschichte der italienischen Städterepubliken! Zu einer Zeit, da in Deutschland die Stadt noch in ihrem ersten Wachstum war, sehen wir die italienische Stadt bereits frei und unabhängig. Im Jahre 1162 hatte Barbarossa der Stadt Genua einen Freibrief verliehen, der seinen Verzicht auf die Regalien enthielt und die Anerkennung aller der Rechte, welche sich die Kommune im 12. Jahrhundert angeeignet hatte, aussprach. Der Kaiser gestand ihr die Militärhoheit über ein großes Landgebiet, die volle Gerichtsbarkeit in civitate et districtu und die Finanzhoheit zu[5]).

---

[1]) Siehe z. B. unter anderem das Schicksal der Stadt Oberlahnstein in dem Aufsatz von K. Menzel, Eine Zollrechnung von Oberlahnstein (1464—1465), S. 197 ff. Picks Monatsschr. VI.

[2]) Hübinger, Verfassung der Stadt Paderborn im Mittelalter, S. 178.

[3]) Eb. Gothein, Pforzheims Vergangenheit. Staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen, Bd. IX, S. 14, 1889.

[4]) Rudolph a. a. O. S. 50 u. 51.

[5]) Hch. Sieveking, Genueser Finanzwesen, Bd. I, S. 34.

Wenn wir uns zu den deutschen Städten zurückbegeben, bemerken wir, daß hier dieselbe zur Selbständigkeit führende Entwicklung, vor allem bei den königlichen Städten, oft dadurch beschleunigt wurde, daß sich der König, der ihnen hätte Schutz und Schirm bieten sollen, in immerwährender Geldnot befand, in welcher er den Städten, um seine Finanzen aufzubessern, die verschiedensten Regierungsrechte, Domanialerträge, Münzstätten, Zölle, Judensteuern u. dgl. verpfändete[1]), ähnlich wie er Schulden an Landesherren dadurch bezahlt machte, daß er ganze Städte wieder an diese versetzte[2]).

Aber auch in den bischöflichen und landesherrlichen Städten war die Geldnot des Stadtherrn das treibende Moment, das sie der lange ersehnten und heiß erstrebten Unabhängigkeit entgegenführte. Der leistungsfähigeren Stadt als Gläubigerin war es vorbehalten, für eigenes Geld die wichtigen Pfänder von ihrem Stadtherrn zu erwerben. In dieser Beziehung können wir das von Gustav v. Schönberg wiedergegebene Schicksal der Stadt Basel als typisch erwähnen[3]). Die in Finanznot schwebenden Bischöfe konnten die Herrschaft über die Stadt auf die Dauer nicht behaupten. Um Geld zu erlangen, versetzten sie an die Stadt ihre Hoheitsrechte und Ländereien. Noch im 14. Jahrhundert erwarb Basel das Zollrecht, das Münzrecht, die volle Gerichtsbarkeit und schließlich auch das Selbstbesteuerungsrecht. Die Situation geschickt benützend, erlangte es 1350 den Bannwein, 1367 einen Transitzoll, 1373 die Fronwage, das Mutamt, die Münze[4]) und andere Rechte, 1383—1386 das Schultheißengericht und die Vogtei. Nur das Recht der Selbstbesteuerung, die letzte und wesentlichste Voraussetzung für eine reichsunmittelbare Stadt, fehlte ihr noch. Dieses Recht erhielt sie erst durch König Sigismund im Jahre 1431. Mit diesem Privileg war Basel freie Reichsstadt. Die bischöflichen Hoheitsrechte waren

[1]) Dieser Übergang von Regalien vom Landesherrn auf die Städte fand bisweilen „mittelbar" statt, d. h. sie wurden zunächst öfters an Privatpersonen, an Bürger, vergeben und wurden von den Städten erst aus zweiter und dritter Hand bezogen.

[2]) Werminghoff a. a. O. S. 14.

[3]) Schönberg a. a. O. S. 64 ff. Hierzu vergleiche auch Kostanecki a. a. O. S. 7, Anm. 4, betreffend das Schicksal Braunschweigs.

[4]) Vgl. hierzu auch B. Harms, Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter, Einleitung S. 15.

ihr zwar nur verpfändet, aber an eine Einlösung der verpfändeten Objekte bei den Geldverhältnissen der Baseler Bischöfe war nicht zu denken. Der Freiheitsbrief des Kaisers Friedrich III. vom Jahre 1488 räumte der Stadt ganz allgemein die Befugnis ein, alle in der Stadt seßhaften Leute, geistliche wie weltliche, zu besteuern.

Der vom Stadtherrn empfundene Mangel an dem nötigen Betriebsfonds, der z. B. die Unabhängigkeit Basels gefördert hatte, war jedoch nicht das einzige Hilfsmittel, das sich der Stadt bei ihrem Streben nach Freiheit bot. Sie fand andere Wege, wenn sich der Stadtherr infolge seiner materiellen Lage nicht zur Preisgabe finanzieller Hoheitsrechte gezwungen sah. In Köln z. B. erstrebte die Stadt ihre Loslösung aus der Herrschaft des Erzbischofs dadurch, daß sie jedem erzbischöflichen Verfassungs- und Verwaltungsinstitut ein Gegeninstitut schuf, also den sogenannten Weg des Konkurrenzunternehmens anwandte[1]). Neben die erzbischöfliche Wage trat die städtische usf.

Auch durch Kriege und durch die bewaffnete Macht, oder dadurch, daß die Städte vorkommende Kämpfe zwischen Bischof und Gegenbischof[2]), oder zwischen König und Bischof[3]), oder zwischen mehreren regierenden Herzögen[4]), die im gegenseitigen Zwiste ihre Gewalt zersplitterten, in geschickter Weise ausnützten, konnten sie ein Eingehen auf ihre Wünsche erhoffen[5]). „Dies Entgegenkommen hob sich in dem Maße, als die Stadt in sich und nach außen hin erstarkte, als sie eine Macht im Streite der Mächte wurde." Das eigentliche Charakteristikum einer anerkannten Stadt aber bestand in der ihr gewährten Erlaubnis, Befestigungen auf eigene Kosten der Bürgerschaft ausführen zu dürfen.

Und dazu bedurfte es vor allem eines selbständigen Finanz-

---

[1]) Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis 1396, S. 56.

[2]) Gramich, Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg vom 13.—15. Jahrhundert, S. 7.

[3]) Lau a. a. O. S. 246 u. 345.

[4]) Kostanecki a. a. O. S. 7.

[5]) Gierke meint (Bd. I, S. 303): „Unaufhaltsam eilten die Bürgergemeinden der Selbständigkeit zu, ein Recht nach dem anderen erkauften sie mit ihrem Gelde oder mit ihrem Blute, und bald eine lange geübte Gewohnheit, bald ein ausdrücklicher Vertrag oder Vergleich sicherten ihnen eine stets vollere Selbstverwaltung zu."

wesens[1]). War in dem ganzen Streben nach Unabhängigkeit die Erlangung der Geld tragenden Hoheitsrechte eines der ersten Ziele der Bürgerschaft, so ist es jetzt, nachdem die politische Sonderstellung der Stadt erreicht ist, ihre Hauptaufgabe, durch eine geordnete und geschickte Verwaltung den errungenen Sieg auszubeuten. Zu diesem Zwecke hat sich zusammen mit dem Kampf um die Selbständigkeit der Städte überall aus der Zahl der Bürger ein Rat herausgebildet, der als oberste Vertretung der Bürgerschaft nach innen wie nach außen die Verwaltung der Finanzen als eine seiner wichtigsten Aufgaben ansieht. Und darum kann man wohl mit Hugo Preuß sagen: „Der Kampf um die städtische Autonomie gegenüber dem Stadtherrn galt dem Übergang all der verschiedenen obrigkeitlichen und finanziellen Rechte von jenem auf den Rat als das Organ der Bürgerkorporation“[2]).

Mit dem Auftreten des Rates begann eine völlig neue Epoche der städtischen Verfassung. Es bezeichnete einen Markstein in der Entwicklung der Stadtgemeindeverfassung[3]). In der Stadt des Mittelalters wird die res publica der Antike wieder lebendig; ein kaufmännisch wirtschaftlicher Geist durchdringt die Verwaltung der Stadt. Die mittelalterliche Stadtrepublik ist in vielen Punkten das Muster und der Vorläufer des modernen Staatswesens[4]). Der Mikrokosmos des neuzeitlichen Staatsgebildes ist die sich selbst regierende Stadtgemeinde des Mittelalters. Namentlich das Steuerwesen war es, das sich in den Städten des Mittelalters gleichsam vorbildlich auf dieselbe Weise entwickelt hatte, wie nachher in den größeren Gemeinwesen der Staaten. Aber auch das vielfach angewandte Auskunftsmittel, erhöhte oder außerordentliche Staatsbedürfnisse durch Anleihen zu bestreiten, war in den Städten schon ganz ebenso bekannt, ja fast noch geläufiger als heutzutage[5]).

---

[1]) Boos, Monumenta Wormatiensia, Annalen und Chronik, Einleitung S. 29, sagt in einer Anmerkung: „Von dem Moment an, wo die Stadt die Autonomie erlangt hatte, war auch eine Organisation der Verwaltung nötig.“

[2]) Preuß a. a. O. S. 39.

[3]) Hübinger a. a. O. S. 132.

[4]) Siehe hierzu v. Below, Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren territorialen Verwaltung, und Chr. Meyer, Altreichsstädtische Kulturstudien, S. 37.

[5]) Chr. Meyer a. a. O. S. 37.

I. Abschnitt

Die städtische Finanzverwaltung im weiteren Sinne

§ 1

Der Rat

Wir dürfen wohl behaupten, daß bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts in den meisten Städten die Bildung einer Ratsbehörde zustande gekommen war, anfangs vielleicht nur vorübergehend, bis sie mit der Zeit festen Bestand gewann[1]). Wenn wir auch eine Zeitlang noch immer nichts von „Ratsherren" oder „Konsuln" hören, so ist gleichwohl das Vorhandensein einer maßgebenden Stelle nicht mehr zu bezweifeln. In dieser Zeit der keimenden Selbstverwaltung der Städte, der beginnenden Loslösung von ihrem Stadtherrn gab es sicher bereits etwas wie einen „Bürgerausschuß". Wenigstens dürfen wir das für einige Städte, z. B. für Dresden[2]) annehmen, oder für Augsburg[3]). Denn darauf weist doch wohl das Steuerbewilligungsrecht hin, das die Bürger bereits in dieser Zeit hatten. Bevor wir allgemein von einer unabhängigen Ratsbehörde Kunde erhalten, können wir verschiedene Entwicklungsstufen verfolgen, in die der Streit der Meinungen der bedeutendsten Gelehrten hineingeleuchtet hat, ohne daß sie zu einem übereinstimmenden Ergebnis gelangt wären. Es ist dies wohl aber auch nicht möglich; denn es lag keine Einheit in jener Entwicklung. In verschiedener Weise war ein Rat entstanden, nur das Streben war gemeinsam, die finanziellen und militärischen Kräfte der Bürgerschaft unabhängig von der herrschenden stadtherrlichen bischöflichen oder königlichen Gewalt zu machen.

Mögen die Mitglieder dieser Behörde, bevor sie den stolzen Titel „Rat" trugen, „judices" oder „jurati", „Schöffen" oder „scabini", „officiales" oder „officiati", „rectores" oder „magistri"

---

[1]) Siehe W. Arnold a. a. O. Bd. I, S. 213 u. 214.

[2]) Richter a. a. O. Bd. I, S. 64 ff.

[3]) Schumann, Verfassung und Verwaltung des Rates in Augsburg, S. 3.

oder kurzweg „cives“ oder „burgenses“[1]) geheißen haben, mag ihr Ursprung noch immer im Dunkeln liegen und ihr Werdegang noch so verschieden gestaltet gewesen sein[2]), mag ihr Erscheinen mit Zustimmung des Stadtherrn oder im Gegensatz zu demselben geschehen sein, wir übergehen diese Zweifel und stehen plötzlich vor der Tatsache, daß sich allenthalben in den Städten eine „Rat“ genannte Behörde auftat. Mit Köhne[3]) übereinstimmend, glaube ich jedoch annehmen zu können, daß wir es hier keinesfalls mit einer gänzlichen Neuschaffung von Verfassungseinrichtungen zu tun haben in jener Zeit, in der ein Rat zum erstenmal erwähnt wird. Neu war wohl lediglich die Zusammensetzung des Rates und die Anzahl seiner Mitglieder[4]).

Einige zeitliche Angaben mögen hier an richtiger Stelle sein. So wenig allerdings die Art der Entstehung des Rates überall nachgewiesen werden konnte, ebensowenig war dies hinsichtlich

---

[1]) Diese letzten zwei Ausdrücke werden jedoch nur dann gebraucht, wenn nach dem Zusammenhang von niemand anderem als von Ratsherrn die Rede sein konnte. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, Bd. I, S. 589.

[2]) Mit Recht sagt Maurer Bd. I, S. 187 seines Werkes: „Jede Stadt hat ihre eigene Verfassungsgeschichte.“ Schäfer a. a. O. S. 14 schreibt von Überlingen: „Dem Amann (Schultheiß) stand, zunächst noch subsidiär, ein Stadtrat zur Seite, dessen Entstehungsgeschichte im Dunkeln liegt.“ Lau a. a. O. S. 335 schreibt von Köln: Im 12. Jahrhundert hatten die städtischen Schöffen als damaliges höchstes Kommunalorgan die Leitung des städtischen Finanzwesens. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts verlor das Schöffenkollegium die Leitung der Finanzverwaltung an den „Rat“. Ähnlich in Wesel, Reinhold, Verfassung und Verwaltung Wesels im Mittelalter, S. 31 ff.: „Illi XII scabini etiam sunt consules“, S. 66. Rudolph a. a. O. S. 53: „Die Schöffenkollegien in Trier und Koblenz waren im Verlaufe einer sich allmählich vollziehenden Entwicklung zugleich ‚Rat‘ der Stadt.“ Schönberg a. a. O. S. 18 ff. schreibt von Basel: „Wann die Konsolidierung und eigentliche Entstehung der Stadtgemeinde vor sich ging, läßt sich nicht genau zeitlich bestimmen (keinesfalls vor Ende des 12. Jahrhunderts). Sie erfolgte dadurch, daß sich zur Vertretung wirtschaftlicher und politischer Interessen von Einwohnern aus dem bischöflichen Richterkollegium ein ‚Rat‘ herausbildete mit obrigkeitlichen Befugnissen, der bald die Interessen aller Einwohner vertrat und daher materielle Unterstützung seitens dieser erhielt.“ Hübinger a. a. O. S. 133 ff. Maurer a. a. O. Bd. I, S. 157, u. a.

[3]) Köhne a. a. O. S. 256.

[4]) v. Maurer a. a. O. Bd. I, S. 552.

der Zeit seiner Entstehung möglich. Die ersten Anfänge eines Rates reichen wohl meist in sehr frühe Zeiten hinauf. Sie waren oft längst schon da, ehe die Geschichte von ihnen Notiz nahm. v. Maurer glaubt die Entstehung der Stadträte ins 10. oder 11. Jahrhundert zurückverlegen zu dürfen[1]).

Urkundlich wurde im Jahre 1106, also in einer sehr frühen Zeit, in Worms das „commune consilium urbanorum", d. i. der Rat, zum erstenmal erwähnt[2]). Im Jahre 1120 finden wir dann bereits den Bürgermeister von Soest an der Spitze des „Rats" (consilium)[3]). Im Jahre 1165 kam zum erstenmal im Kölner Stadtrecht der Konsultitel für die Ratmänner vor[4]). Friedrich II. erkannte 1219 den Straßburger Stadtrat unbedingt an[5]). Den Bürgern von Mainz ist das Recht, einen Rat der Stadt (consilium civitatis) zu wählen, zuerst 1244 vom Erzbischof Siegfried III. zugestanden worden[6]). In Freiberg in Sachsen tauchte der Rat im Jahre 1227 unter der Bezeichnung „viginti quattuor de civitate" auf[7]), und in Paderborn erschien er zum erstenmal im Jahre 1238 und zwar unter dem Titel „consules"[8]). Unter dem gleichen Namen wurde der Rat zum erstenmal im Jahre 1257 in Augsburg erwähnt[9]). Von „consules et burgenses" der „civitas" Göttingen ist 1229 zum erstenmal die Rede[10]). Das Auftreten des Rates in der Stadt Hildesheim ist seit dem Jahre 1240 bezeugt[11]). Der Rat der Stadt Würzburg trat in einer Urkunde vom Jahre 1256 zum erstenmal auf[12]). Auf das gleiche Jahr geht das älteste Zeugnis für den Rat im benachbarten Nürnberg

---

[1]) Ebendas. S. 582.

[2]) Arnold a. a. O. S. 171.

[3]) v. Maurer a. a. O. Bd. I, S. 559.

[4]) Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, S. 175.

[5]) Schmoller, Straßburgs Blüte und die volkswirtschaftliche Revolution im 13. Jahrhundert, S. 30.

[6]) Hegel, Die Chroniken der deutschen Städte, Bd. 18, S. 43.

[7]) Richter a. a. O. S. 65.

[8]) Hübinger a. a. O. S. 135.

[9]) Chr. Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg, S. 323. Hegel, Städtechroniken, Bd. IV, 1. T., S. XXVIII, nimmt an, daß eine Ratsbehörde nicht vor 1266 bestand.

[10]) Gust. Schmidt, Das mittelalterliche Göttingen, S. 6.

[11]) R. Döbner, Hildesheimer Stadtrechnungen, Bd. II, S. IX.

[12]) V. Gramich a. a. O. S. 3.

zurück[1]). In Dortmund erschien er bereits 1241. Für Neuß bewilligte der Erzbischof 1259 den Rat; für Bonn 1285. Der Rat der Stadt Kiel wird uns aus dem Jahre 1259 zum erstenmal genannt[2]). Im Jahre 1291 kamen die „Konsuln" in Wesel vor[3]). In Duisburg finden wir den Rat schon 1274 eingesetzt[4]). Im gleichen Jahre erschien erstmals eine Ratsbehörde in Eßlingen[5]). Während die Bezeichnung „consules" in Lindau zum erstenmal am 22. Mai 1264 nachzuweisen ist, tritt uns der deutsche Ausdruck „Rat" nicht vor dem 9. April 1303 entgegen[6]). Am 15. Juli 1300 hatte Erzbischof Diether den Statuten der Stadt Koblenz, welche die Wahl und Zusammensetzung des Rates enthielten, seine landesherrliche Genehmigung erteilt[7]). Scheinbar der gleiche Erzbischof Diether gestand den Bürgern von Trier unter dem 2. April 1303 einen „Rat" zu[8]). In dem württembergischen Städtchen Grötzingen erschien er zum erstenmal im Jahre 1375[9]).

Diese Angaben um weitere zu vermehren, würde nicht schwer fallen. Sie genügen jedoch zur Erkenntnis der allgemeinen Bewegung in den Städten, die in der Schaffung einer unabhängigen Ratsbehörde auch den Weg zur Unabhängigkeit der Stadt selbst suchte.

Anfänglich war der Rat noch unter der Leitung der königlichen bzw. landesherrlichen Beamten an der Stadtverwaltung tätig. Ein Schultheiß stand gewöhnlich an seiner Spitze. Das Streben des Rates ging nun vor allem dahin, diesen Beamten des Stadtherrn völlig aus seiner Mitte zu verdrängen und an seine Stelle Bürgermeister (Magistri civium), selbstgewählte Vorsteher des Rates, zu setzen[10]).

---

[1]) Hegel, Städtechroniken, Bd. I, S. XVIII.

[2]) Chr. Reuter, Das älteste Kieler Rentebuch, 1893, S. 87.

[3]) Reinhold a. a. O. S. 31.

[4]) Averdunk, Geschichte der Stadt Duisburg, 1895, S. 263.

[5]) Ad. Diehl a. a. O. S. 56. Wintterlin, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg, Stuttgart 1904, will zwar nachweisen, daß selbst in den größeren Städten Württembergs ein Rat vielfach erst am Anfang des 16. Jahrhunderts eingeführt wurde, S. 10.

[6]) Geschichte der Stadt Lindau a. Bodensee, Bd. I, 1. Abt., S. 65.

[7]) Fr. Rudolph a. a. O. S. 46.

[8]) Kentenich, Trierer Stadtrechnungen des Mittelalters, S. 10.

[9]) Hch. Höhn, Geschichte der Stadt Grötzingen unter Berücksichtigung der Ämter Nürtingen und Neuffen bis 1700. Württembergische Jahrb. 1906.

[10]) V. Gramich a. a. O. S. 5 u. 6 betreffs Würzburg. Nach 1290 erschien der Schultheiß nicht mehr im Rate.

Das gelang auch[1]), wenn auch der Schultheiß anfangs immer noch an der Stadtverwaltung beteiligt, eventuell sogar stellvertretender Vorsitzender des Rates war. Die Finanzverwaltung scheint als wichtigste Verwaltungsaufgabe zuerst vom Rat selbständig übernommen worden zu sein[2]).

Wenn späterhin von einer Mitwirkung der stadtherrlichen Beamten bei der Beratung kommunaler Angelegenheiten nirgends mehr die Rede war, hatte der Rat als autonome Kommunalbehörde die gesamte innere und äußere Verwaltung zu besorgen, die gesetzgebende Gewalt und Oberaufsicht wie auf allen Gebieten der Stadtverwaltung, so auch bezüglich der Führung des Stadthaushalts zu üben[3]). Neben ihm hatte die Stadtgemeinde nichts zu sagen. Er war allein Träger der erlangten Autonomie[4]). Er repräsentierte die Gemeinde, war aber Regierung und Volksvertretung zugleich[5]). Sein Ansehen war so groß, daß seine Mitglieder im Gegensatz zum gewöhnlichen Bürger durch das Prädikat „Herr" mit Vorliebe ausgezeichnet wurden[6]). So weit sich die Verhältnisse verfolgen lassen, ergänzte der Rat sich fast immer durch sogenannte freie „Chur und Wahl"[7]), d. h. durch Kooptation[8]). Später gewannen in vielen Städten allerdings Zünfte

[1]) Die Funktionen des herrschaftlichen Schultheißen gingen z. B. in Eßlingen zwischen 1282 und 1288 auf einen von der Gemeinde gewählten Bürgermeister über. Ad. Diehl a. a. O. S. 51.

[2]) Höffler a. a. O. S. 59. So war es wenigstens in Aachen der Fall. Vgl. hierzu Richter a. a. O. S. 65 u. 66.

[3]) Chr. Meyer, Der Haushalt einer deutschen Stadt im Mittelalter, Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch.. S. 564. Schönberg a. a. O., S. 23 ff. Höffler a. a. O. S. 59. Siehe auch über die Pflichten des Rats die „Geschichte der Stadt Lindau" S. 65.

[4]) Sander a. a. O. S. 46.

[5]) Bücher, Der öffentliche Haushalt der Stadt Frankfurt im Mittelalter, S. 7.

[6]) Sehr charakteristisch ist in dieser Beziehung der Schluß einer Elbinger Urkunde von 1376: „Die Herren sind: her Oltmann, her Ruloff, her Lüdecke, her Claus Wulff; die Bürger sind: Gerd Langerecke, Markward, Cannegiter usw." M. Töppen, Elbinger Antiquitäten, S. 186.

[7]) Gg. Conrad, Rats- und Gerichtsverfassung von Königsberg um das Jahr 1722, S. 6.

[8]) G. Schmidt a. a. O. S. 18. M. Töppen a. a. O. S. 184 u. a. Die Ergänzung des Rates durch das Los konnte ich nirgends nachweisen. Allerdings kam es öfters vor, wenn man das System direkter Wahlen verließ,

oder Bürgerausschüsse Einfluß auf die Verwaltung[1]). Je mehr der Rat dieselben von der Verwaltung fernhalten wollte, desto stärker machte sich die fast überall auftretende Gärung bemerkbar. Besonders die Finanzen waren es, bei deren Verwaltung die Bürgerschaft mitsprechen wollte[2]). Sie fühlte sich durch Steuern

---

daß man eine gewisse Zahl von Wahlmännern durchs Los aus einem weiteren Kreis von Männern bestimmte, die durch die Bürgerschaft vorgeschlagen waren. Diese durften, nachdem sie gewählt waren, um Korruptionen und Intrigen zu verhindern, mit niemandem mehr vor der Wahl in Berührung kommen. Dieser in Cösfeld und anderen Orten stattgehabten Ratswahl (v. Maurer, Bd. III, S. 162) war, abgesehen von dem engeren Entscheid durch das Los, die Wahl in Wesel anscheinend recht ähnlich. Der Weseler Gemeinde stand schon 1308 ein Anteil an der Wahl der Konsuln zu, indem die Gemeinde jedesmal 18 oder 20 Personen beauftragte, sich auf 4 oder 5 Bürger zu vereinigen, welche mit den Schöffen zusammen die Genannten, natürlich aus aristokratischem Kreise, zu wählen hatten (Reinhold a. a. O. S. 33). Allerdings war wohl diese Mithilfe der Gemeinde bei der Ratswahl illusorisch gewesen; denn die 4 oder 5 durch sie gewählten Wahlmänner konnten zu leicht von den 12 Schöffen majorisiert werden (ebendaselbst S. 36).

[1]) In Basel schon sehr frühe. Vor 1218 war bereits dort der Handwerkerstand im Rate vertreten (Schönberg a. a. O. S. 292). In Eßlingen hatten die Handwerker seit 1291 nachweisbar Anteil an der Stadtverwaltung (Adolf Diehl a. a. O. S. 49). In Ulm sind im Jahre 1292 eine Anzahl Zunftmeister an der Verwaltung beteiligt (Kölle a. a. O. S. 4; Maurer a. a. O. Bd. II, S. 565). In manchen Städten, wie in Heilbronn (Dürr a. a. O. S. 47), in Aachen (Höffler a. a. O. S. 64), Köln (Knipping, Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters, Bd. I, S. 7), Straßburg (Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, S. 456 u. 457), Dortmund (Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. III, 1. T., S. 135), Koblenz (Rudolph a. a. O. S. 46, Anm. 5), Dresden (Richter a. a. O. S. 70 ff.), Breslau erst im 14. oder gar im 15. Jahrhundert; in wieder anderen Städten wie Nürnberg (Sander a. a. O. S. 60), in Regensburg (Maurer a. a. O. Bd. II, S. 646) oder in Bremen (Maurer a. a. O. S. 577, Bd. II) hatten die Handwerker zwar Sitz und Stimme im Rat, praktisch bedeuteten sie aber nichts. In Städten wie Rothenburg, Braunschweig oder Bern blieb die Stellung und Herrschaft der Geschlechter eine unbestrittene (Nitzsch a. a. O. S. 259; Maurer, Bd. II, S. 652).

[2]) Schumann a. a. O. S. 54; Hartwig, Der Lübecker Schoß bis zur Reformationszeit, S. 115; G. Schmidt a. a. O. S. 21; R. Knipping, Das Schuldenwesen der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert, S. 354.

und Akzise bedrückt[1]) und forderte Rechenschaft über den Stadthaushalt und über die Höhe der städtischen Schulden und Einkünfte. Der gemeine Bürger empfand es als ungerecht, daß Kollegien, bei deren Wahl er selbst nicht mitzureden hatte, über sein Vermögen frei disponierten[2]). In Augsburg verlangten die Zünfte die Einführung des Zunftregiments hauptsächlich deshalb, weil „deß ungelts und steuren kein end seyn wollte", und sie doch nicht wüßten, „wo solch gut und geld hinkäme, dieweil die schulden der stadt nicht ab-, sondern nur zunähmen"[3]).

In Lübeck[4]) und scheinbar auch in Hildesheim[5]) und in anderen Städten[6]) war die Entwicklung offenbar nicht so wie in den besprochenen Städten, was mit den verschiedenartigen Ursachen der Entstehung der Städte zusammenhängen dürfte. In Lübeck nämlich sah sich der Rat bereits in frühester Zeit in seinem Wirken durch die gesamte Bürgerschaft (universitas burgensium), durch das sogenannte „Echtding", eingeschränkt, wozu jeder Grundgesessene bei Strafe zu erscheinen verpflichtet war. Mit der Zeit hatten sich die Befugnisse dieser „Institution, welche in vieler Beziehung an uralt germanische Zustände gemahnt", vermindert, wenn auch der Bürgerschaft vorerst noch immer die Beschlußfassung über den Staatsbedarf, wie die Schoß-

[1]) Hegel, Die Chroniken der deutschen Städte, Bd. IV, S. 141. Der Rat übte eben seine Herrschaft über die Stadtbevölkerung in der Form und nach den Grundsätzen einer privilegierten Klasse aus: so hütete er sich, mit den immer bedeutender sich gestaltenden öffentlichen Lasten des Gemeinwesens, den Steuern, die eigenen Geschlechtsgenossen zu behelligen, und schützte, wenn möglich, den alten Grundsatz der Ritterbürtigen vor, nur mit „Leib und Blut" zu steuern, nach welchem ihnen als Ersatz für die privilegierte, finanzielle Stellung von Hause aus die militärische Verteidigung des Ganzen oblag. Indessen war dieser Grundsatz längst zur Reminiszenz geworden, seitdem es die städtischen Bürgerheere gab. Die Bürger forderten darum von den Geschlechtern, die sich auf ihr „historisches Recht" beriefen, daß sie ebenso Bede und Steuer, wie sie selber geben sollten. Siehe Gmelin, Geschichte der Reichsstadt Hall und ihres Gebiets, S. 509.

[2]) Reinhold a. a. O. S. 35.

[3]) v. Maurer a. a. O. Bd. II, S. 606.

[4]) Hartwig a. a. O. S. 118 ff.

[5]) R. Döbner, Studien zur Hildesheimer Geschichte, S. 4.

[6]) z. B. L. Stiefel, Die Duisburger Stadtrechnung von 1417, S. 38 für Duisburg und M. Töppen a. a. O. S. 257 u. 258 für Elbing.

gesetzgebung, verblieb und ihr, wenngleich meist nur für kurze Zeit, die Anteilnahme an gewissen Zweigen der Verwaltung gestattet werden mußte. Trotzdem kann man sagen, daß auch in Lübeck der Rat, welcher ursprünglich nur Verwaltungsorgan und Vertreter der Stadtgemeinde war, Regent derselben wurde.

Vor der Besprechung der Bedeutung des Rats für die Ausgestaltung der städtischen Finanzen soll es nicht unerwähnt bleiben, daß der Rat wohl seine gewichtige Rolle im städtischen Haushalt nicht ohne das Aufkommen der Geldwirtschaft gespielt hätte. Nur infolge der Geldnot, welche die Städte allein heilen konnten, ließen sich die Stadtherren herbei, ihre Regalien eines nach dem anderen zu veräußern oder zu verpfänden. So wuchs die Bedeutung und Unabhängigkeit der Stadt, die durch ein sichtbares Zeichen, durch eine eigene, niemand unterwürfige Stadtverwaltung, den Rat, gekrönt wurde.

Der Rat seinerseits zeigte sich seiner Aufgabe gewachsen, indem er alle Regierungsrechte, deren die Stadt bisher noch nicht Herr werden konnte, in seiner Hand zu vereinigen suchte. Besonders die Münze in die Hand zu bekommen, war ein Hauptstreben des Rates, „um durch Einleitung einer großzügigen Münzpolitik Handel und Verkehr auf stabile geldwirtschaftliche Basis zu bringen“[1]). Es ist, wenn wir so wollen, eine zentralisierende Tendenz, welche von einem Mittelpunkt aus die Verwaltung in den verschiedenen Zweigen zu führen strebt. Dieser Gedanke wurde in dem Grade gefördert, in welchem eben die Geldwirtschaft an die Stelle der alten Naturalwirtschaft trat und als allgemeines Besoldungsmittel das Geld verwendet wurde[2]) [3]). Die Geldwirtschaft ist es, welche als Grundlage des öffentlichen Haus-

---

[1]) B. Harms, Die Münz- und Geldpolitik der Stadt Basel im Mittelalter 1907, S. 19. Arnold a. a. O., S. 269, sagt, daß die Städte dadurch, daß sie die Münze in ihre Hände bekamen, auch den eigentlichen Nerv des neuen städtischen Lebens, das Geld, in ihre Hand bekamen.

[2]) Arnold a. a. O. Bd. I, S. 260. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. III, S. 996, 2. Aufl.

[3]) Das Prinzip der Zentralisation erscheint allerdings erst in der modernen konstitutionellen Epoche in seiner Vollendung, während die einzelnen Akte der Finanzverwaltung in spezialisierter, organischer Arbeitsteilung durch fachgemäß vorgebildete und geschulte Beamte vollzogen werden, a. a. O. S. 996.

halts zuerst auf die Kunst der Besteuerung, auf die Benutzung des öffentlichen Kredits und die zweckmäßige Organisation der Finanzverwaltung hinwies[1]) und für alles dies das Dasein einer ordnenden Ratsbehörde notwendig machte.

Nun zurück zur Besprechung der Bedeutung des Rates für die Ausgestaltung der Finanzen. Er steht an der Spitze des städtischen Finanzwesens in gesetzgeberischer und administrativer Hinsicht[2]). Die Verwaltung der Stadtschuld in einer für die Stadt möglichst vorteilhaften Weise wurde eine besonders wichtige Aufgabe zu einer Zeit, da die Schulden fast überall ins Ungeheure angewachsen waren. Er wachte darüber, daß bei Verpfändungen und Rentenkäufen die Rechte der Stadt nicht geschädigt wurden[3]). Zu seinen Aufgaben gehörte weiter die Aufsicht über Münze, Maß und Gewicht. Auch die von ihm ausgeübte Gerichtsbarkeit, welche ihm zustand, seitdem die Souveränität des Stadtherrn auf ihn übergegangen war, ist hier zu erwähnen, da sie der mittelalterlichen Stadt eine besondere Einnahmequelle bot.

In vielen Städten, wie in Köln, verteilten sich die Kompetenzen auf dem Gebiete der Finanzen zwischen zwei Räten, von denen jeder seine besondere Aufgabe hatte[4]). Während der „enge Rat" bis zum Sturze der Weber am 2. Juli 1370 fast die ausschließliche Gewalt in Händen hatte, selbständig über die städtischen Gelder verfügte, die Akzisen verpachtete, als Kontrollbehörde der Rentmeister fungierte und die höchsten Finanzbeamten ernannte, verlor er seitdem in steigendem Maße seine Herrschaft in der Stadt an den „weiten Rat"[5]).

Ein grundlegender Unterschied ist es, der die Finanzverwaltung unserer Zeit von jener mittelalterlichen Verwaltung in

---

[1]) Keller-Escher, Das Steuerwesen der Stadt Zürich im 13., 14. und 15. Jahrhundert, S. 4; siehe auch Georg Hertzer, Die Finanzpolitik. Ausgeführt an dem amtlichen Material der Stadt Weimar, 2. Aufl., S. 5, 1908.

[2]) Knipping, Ein mittelalterlicher Jahreshaushalt der Stadt Köln, S. 132.

[3]) Chr. Reuter a. a. O. S. 96.

[4]) Knipping, Die Stadtrechnungen des Mittelalters, Bd. I, S. 6.

[5]) Lau a. a. O. S. 335. Gierke meint, scheinbar etwas kühn, aber wohl mit Recht (Bd. I, S. 316): „In gewissem Sinne kann man eine solche Gliederung des Rats in mehrere Kollegien schon als eine Übergangsstufe

den Städten trennt. Heute deckt sich die Finanzverwaltung mit dem Begriff des Vollzugs des Budgets und umschließt alle Einrichtungen und Anstalten, welche in bestimmten Formen die vom Budget gewollte Deckung der öffentlichen Bedürfnisse im einzelnen sichern[1]). Im Mittelalter fehlte aber der förmliche Voranschlag.

Der Rat hielt die Ordnung der Finanzen nicht dadurch aufrecht, daß er sich an ein Budget klammerte — es wäre das unmöglich gewesen —, sondern dadurch, daß er den Zeitverhältnissen in verständiger Weise Rechnung trug und für plötzlich eintretende Ausgabenbedürfnisse sich entsprechende Einnahmequellen sicherte. Der Rat hatte die allgemeine Oberaufsicht über das ganze Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen. Als Inbegriff verwaltungstechnischer Maßregeln zur Durchführung des Wirtschaftsbetriebs der Stadt umfaßte die ratsherrliche Tätigkeit die Einrichtung des Behördewesens, die Besorgung der Geschäfte der Finanzverwaltung durch das Kassen- und Zahlungswesen, durch die Buchführung und das Rechnungswesen, sowie endlich durch den Rechnungsabschluß und die Kontrolle. Ihm, dem Rat, liegt, wie ein Anonymus, der Verfasser des 1786 publizierten Büchleins „Grundsätze der Finanzadministration und des Rechnungswesens in den Reichsstädten" bemerkt, die heilige Pflicht ob, auf die Vermehrung und Verbesserung der Finanzzweige durch alle erlaubten Mittel bedacht zu sein, die Ausgaben auf die möglichste Art einzuschränken und allen Unterschleifen auf das sorgfältigste vorzubeugen. Er hat darauf zu achten, daß alle und jede Einkünfte der Reichsstadt, sie mögen von Stadtgütern und Regalien herfließen oder von der Bürgerschaft zugestandene Steuern sein, die einzige und allgemeine Bestimmung haben, daß sie nicht zum Vorteil einzelner Privatpersonen oder Ratsmitglieder, sondern nur zum wahren Nutzen und Besten der Stadt verwendet werden.

Gegen diesen Grundsatz schien der Brauch, daß sich ein Teil der städtischen Angestellten aus den Einkünften ihrer Ämter selbst entlohnt haben, nicht zu verstoßen; ebensowenig wurden die vielen reichlichen Zechgelage, die nach einer Steuereinhebung oder bei anderen Gelegenheiten vorkamen, als Bereicherungen einzelner

---

zu unserem heutigen System der Trennung von Magistrat und Stadtverordneten (Gemeindekollegium) bezeichnen.

[1]) Handwörterbuch der Staatswiss. Bd. III, S. 995; Bd. VI, S. 325, 2. Aufl.

auf Kosten der Stadt angesehen. Diese bedeuteten ihnen wohl nichts anderes als den Vorausempfang eines Teils des Gehalts in Produkten der Natur[1]).

Wenn der Rat der Stadt etwas durchsetzen wollte, boten sich ihm durch ein weitgehendes Verordnungsrecht die bequemsten Mittel. Rigorose, manchmal beengende ortspolizeiliche Maßnahmen der verschiedensten Art betreffs der Maße und Gewichte, des Verkaufs von Lebensmitteln, der Zünfte, Wirtshäuser, Badestuben, Luxus usw. usw. zur Unterstützung seiner Politik, autonome Willkürhandlungen, allerdings im Interesse der Stadt vorgenommen, kennzeichnen ihn und seine Zeit. Wenn er aber wirklich seine Stellung mißbrauchte — und das kam eigentlich, besonders in späterer Zeit, verhältnismäßig oft vor —, wenn er mehr seinen eigenen Nutzen als den der Stadt suchte, wenn er nach allen Seiten neue Natural- und Geldemolumente sich sicherte, auf lohnende Ämter spekulierte, allzugern auf Stadtkosten aß und trank usf.[2]), konnte eintreten, was 1405 in Lübeck geschah. Um Michaelis dieses Jahres bildete sich hier der sogenannte Sechzigerausschuß, der fortan dem Rate als bürgerschaftliche Behörde selbständig gegenüberstand und einen Rückhalt an der Gemeinde hatte, die er, so oft es ihm beliebte, versammelte[3]). Dieser Ausschuß hatte dem Rate eine lange Reihe von Beschwerden über seine Verwaltung, beinahe 100 Artikel, übergeben. Er nahm sein Material dazu zum Teil aus einer Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der letzten 12 Jahre. Daraus ersah er, daß der Rat zu viel Geld für den Besuch von Tagfahrten, zu Verhandlungen mit Fürsten und Städten ausgebe, daß der Weinkeller nicht genug einbringe, desgleichen die Münze, daß die Verwaltung des Marstalls zu kostspielig sei, daß die Wiesen nicht hoch genug

---

[1]) Gierke sagt hierzu: „Wenn das städtische Gut nach altem Herkommen oder mißbräuchlich für die Sonderzwecke einzelner gebraucht wurde, wie bei Ratsmahlzeiten, in Ratsstuben usf., suchte man teils unter dem Gesichtspunkt der Besoldung, teils unter dem einer Wahrung der Ehre der Stadt solchen Gebrauch aus dem Interesse der Stadt zu rechtfertigen", Bd. II, S. 753.

[2]) Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe und die Reform seiner Verfassung und Verwaltung, S. 46.

[3]) In Danzig hatte sich seit 1526, aus 100 Personen bestehend, eine Vertretung der Bürgerschaft gebildet. Max Foltz, a. a. O., S. 134.

verpachtet seien, daß der städtische Baumeister nicht gehörig kontrolliert werde, daß Renten von einzelnen Ratsmitgliedern verkauft seien, nicht vom gesamten Rate u. dgl. m. Dazu kamen Beschwerden über auswärtige Verhältnisse. Der Rat habe es nicht gehindert, daß Wismarer und Rostocker Auslieger dem Lübeckischen Handel Schaden zugefügt hätten, er nehme nicht genug Rücksprache mit den Bürgern über die Angelegenheiten der Stadt und halte nicht darauf, daß ihre Privilegien gewahrt würden; außerdem sorge er nicht für die Unterhaltung des Fahrwassers in der Trave und in der Wacknitz. Die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten dauere zu lange. Dazu gesellten sich noch Beschwerden über die Höhe der Brot- und Biertaxe, über die Nachteile der Vor- und Aufkäuferei, über die Eingriffe der Kaufleute in die gewerblichen Rechte der Handwerker, über die den Nürnbergern gewährten Freiheiten u. a. Insbesondere nahm der Ausschuß daran Anstoß, daß Lübecker Bürger außerhalb der Landwehr in den Gebieten der benachbarten Fürsten Landgüter besäßen, weil daraus eine Kollision der Pflichten entstehen müsse. Er verlangte eine Angabe der in den letzten 12 Jahren gemachten Anleihen und zugleich eine Darstellung der Fehden während dieser Zeit, die nach der Behauptung des Rates die Ursache der Schulden seien. Weit mehr aber lag ihm daran, in der ganzen Organisation der Verwaltung eine Änderung vorzunehmen, nämlich die, daß den einzelnen Behörden zwei vom Ausschuß gewählte Bürger als Beisitzer zugesellt würden. Umsonst remonstrierte der Rat, umsonst stellte er vor, wie sehr es seine Ehre kränken müsse, wenn ihm weniger Vertrauen bewiesen werde als dem Rate irgend einer anderen Stadt. Die Gemeinde beharrte bei ihrem Verlangen[1]).

Daß trotz solcher Maßnahmen der Bürgerschaft nicht auf die Dauer das Mißverhältnis zwischen Rat und Bürgerschaft überall beseitigt war, das wird durch eine viel jüngere, kleine Schrift des Reichsgrafen Julius von Soden aus Nürnberg bestätigt, der in der schlimmsten Zeit des Verfalls der Reichsstadt Nürnberg, im Jahre 1793, offen die Umschaffung der städtischen Verwaltung forderte. „Der Magistrat muß also," so schrieb er,

[1]) C. Wehrmann, Der Aufstand in Lübeck bis zur Rückkehr des alten Rats 1408—1416. Hansische Geschichtsblätter 1878, S. 106 ff.

„ist ihm anders an Erhaltung des Ganzen und seiner Existenz gelegen, sich seinen Mitbürgern nähern, das Vertrauen mit ihnen herstellen, ihnen freundschaftlich die Hand bieten, ihnen in der Verwaltung der Staatseinkünfte als ihres Eigentums denjenigen Einfluß, diejenige Teilnahme gestatten, die eine richtig organisierte freie Staatsverfassung schlechterdings fordert. Hinweg mit dem lächerlichen Wahne, als ob man dadurch ein Opfer seiner Rechte bringe, als ob man seiner Würde vergäbe. Hinweg mit diesem geheimnisvollen Schleier, mit dem man die Verwaltung der öffentlichen Staatseinkünfte bedeckte. Die Publizität ist die Mutter der Tugenden und des Wohlstandes, so wie sie der Schrecken des Lasters ist“ usf. usf.[1]).

Die Tendenz der Städte, sich auszubreiten und zu entfalten, bewirkte wohl bald nach der Entstehung des Rates, daß der Rat in seiner Gesamtheit die bis ins einzelne gehende Verwaltung der städtischen Einnahmen und Ausgaben nicht mehr selbst vornehmen konnte. Dazu hatte er besondere Amtsstellen geschaffen, deren Zahl mit der anwachsenden Geschäftslast nach Erlangung der politischen Selbständigkeit stetig gewachsen war. Die Verwaltung der höheren Ämter hatte er zahlreichen Ausschüssen aus seiner Mitte oder einzelnen Ratsmitgliedern übertragen. Die niederen Stellen besetzte er mit Leuten aus der Bürgerschaft[2]). Die wichtigste und älteste Kommission war diejenige, welcher die Verwaltung der Stadtkasse übertragen war[3]). Die Besorgung der städtischen Einnahmen und Ausgaben wurde darum, wie P. Trautmann mitteilt[4]), meist den ältesten Ratsherren überlassen. Wir kennen auch ein Statut der Stadt Hildesheim vom 24. Februar 1347, in welchem u. a. die Bestimmung vorkommt, daß für alle nicht gemeinsam zu erledigenden Gegenstände Kommissionen von zwei oder mehr Ratsmitgliedern einzurichten seien[5]).

---

[1]) J. Soden, Über Nürnbergs Finanzen, S. 26 u. 27.

[2]) Huber, Der Haushalt der Stadt Hildesheim am Ende des 14. und erste Hälfte des 15. Jahrhunderts, S. 26 ff. Lau a. a. O. S. 338. Bücher a. a. O. S. 7. Richter a. a. O. S. 112 ff.

[3]) Hübinger a. a. O. S. 141. Hartwig a. a. O. S. 123.

[4]) Trautmann, Kiels Ratsverfassung und Ratswirtschaft vom Beginn des 17. Jahrhunderts bis zum Beginn der Selbstverwaltung, S. 49.

[5]) Döbner, Hildesheimische Stadtrechnungen, Bd. II, S. XII.

§ 2

Die äussere Organisation der Finanzverwaltung im engeren Sinn

So leicht es sein dürfte, die Finanzverwaltung in den einzelnen Städten zu beschreiben, vorausgesetzt daß das entsprechende Material vorhanden ist, so schwer ist es, eine allgemeine Schilderung der Finanzverwaltung in deutschen Städten zu geben. Das Haupthindernis liegt, abgesehen davon daß mit der Größe und den Aufgaben einer Stadt nicht nur der Beamtenkörper wächst, sondern auch die Aufgaben der Beamten komplizierter werden, und darum ihre Tätigkeit in den verschieden großen Städten nur schwer miteinander verglichen werden kann, in den Verwirrungen und Verwicklungen, die einerseits durch die in den einzelnen Städten verschiedene Benennung im Range und in der Tätigkeit gleichstehender Beamte, anderseits durch die gleichartige Benennung von Beamten mit verschiedener Tätigkeit hervorgerufen werden können.

In einigen Städten finden wir an Stelle des Rats einen Ratsausschuß, der als oberste Kontrollbehörde im Namen des Rats von den Verwaltern des städtischen Vermögens die Rechnung der Stadt entgegennahm. Diese Ausschußmitglieder[1]) waren neben den eigentlichen Finanzbeamten die einzigen, welche einen genauen Einblick in die Vermögensverhältnisse der Stadt hatten, und bildeten infolgedessen mit anderen hohen städtischen Beamten zusammen gewissermaßen einen geheimen Finanzrat, der in jedem einzelnen Falle entschied, was dem Rate über die augen-

[1]) In Nürnberg „Rechenherrn" oder „Deputierte zur Rechnung", in Köln „Beisitzer" oder „assessores" genannt, die den Rat über die Verwendung der städtischen Gelder auf dem laufenden erhielten. Lau a. a. O. S. 340.

blickliche Finanzlage der Stadt mitgeteilt, und welche Vorschläge ihm in Hinsicht auf dieselbe gemacht werden sollten[1]).

Wenn wir nun zur Besprechung der eigentlichen Finanzverwaltung übergehen, fällt uns auf, daß einige Städte, wie Hildesheim, Nürnberg, Augsburg u. a., eine oberste Finanzkasse besaßen. Dieser waren alle anderen Kassen untergeordnet, und in ihre Hauptrechnung waren wenigstens die Saldi der Nebenkassen aufgenommen. Wir sehen aber auch, daß andere Städte, zu denen wohl Basel oder Köln nach 1394[2]) gehörten, das System koordinierter Kassen bevorzugten, bei welchem keine Kasse Anspruch auf die Stellung als „Hauptkasse" machen konnte, noch die Rechnung der anderen in ihrer einschloß. Der theoretisch allerdings sehr scharfe Unterschied dürfte in der Praxis aber nicht zu voller Wirkung gelangt sein; denn hier wie dort hatte eine starke, weitgehende Dezentralisation, die zuerst besonders Bücher nachgewiesen hatte, Platz gegriffen[3]). Bei beiden Systemen wurden die Kassen von Mitgliedern des Rates geleitet.

Es soll hier nicht unerwähnt bleiben, daß die unzulänglichen und manchmal nicht ganz klaren Schilderungen über die mittelalterlichen Finanzverwaltungen mich eventuell einen unrichtigen Vergleich haben aufstellen lassen, was ich jedoch nach Möglichkeit zu vermeiden gesucht habe.

Die Spitze der Finanzverwaltung in Nürnberg stellten die Losunger dar. Ihre Tätigkeit bestand nicht allein in der Erhebung, Verwahrung und Verwaltung des von ihnen eingenommenen Losungsgeldes, einer Vermögenssteuer auf Immobilien und Mobilien, sondern erstreckte sich auch auf die Verwaltung der übrigen öffentlichen Einkünfte. Natürlich konnten sie nicht selbst alle Gelder einheben, sondern sie mußten sich diese von den die Einhebung besorgenden Beamten abliefern und verrechnen lassen, um selbst wieder dem vom Rat bestellten Rechnungsausschuß über die Gesamteinnahmen der Stadt Rechenschaft ablegen zu können. Aus den einkommenden Geldern hatten sie nach Anweisung des Rats oder auf eigene Verantwortung hin

[1]) Sander a. a. O. S. 96 ff.
[2]) Knipping a. a. O. Bd. I, S. XIII.
[3]) Bücher a. a. O. Bd. 52, S. 1 ff.

alle Ausgaben, die im Interesse der Stadt nötig wurden, zu bestreiten. Sofern sie sich hierbei der Vermittlung Dritter bedienten, mußten sie sich von diesen genaue Rechnung legen lassen[1]).

Der obersten Finanzbehörde der Losunger entsprachen in Hildesheim die sogenannten Schatzmeister. Sie hatten die Aufsicht und Verantwortung über das gesamte Finanzwesen. Zu ihren Geschäften waren zu rechnen: die Verausgabung und Verrechnung größerer außergewöhnlicher Posten, wie Ankauf von Häusern, Spenden an den Erzbischof, Beisteuern zum Kirchenbau, die Verwaltung des städtischen Schuldenwesens, die Vereinnahmung des Schoßgeldes, die Aufnahme und Abzahlung von Darlehen usw.[2]). Eine bedeutende Entlastung hatten sie durch die Kämmerer. Solche standen sogar in anderen Städten an der Spitze der Finanzverwaltung; in Hildesheim hatten sie lediglich die täglichen Kassengeschäfte zu besorgen und waren für ihre Handlungen den Schatzmeistern verantwortlich. Dem Rate gegenüber hatten diese ihre Rechnung abzulegen, welche die Rechnung der Kämmerer mitumfaßte und außerdem die von ihnen selbst vereinnahmten und verausgabten Beträge enthielt.

Von ganz besonderer Art waren die oberen Finanzbeamten Augsburgs[3]). Sie trugen den Namen „Baumeister" und ließen damit bereits darauf schließen, daß die Führung der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Stadt nicht ihre einzige Tätigkeit war[4]). Sie waren Finanzminister und Bauherren in gleicher Person. Die Tatsache, daß nicht etwa eigene Kämmerer oder die Steuermeister der Finanzverwaltung vorgesetzt wurden, sondern gerade die Bauherren, läßt sich wohl dadurch erklären, daß eben in jenen Zeiten der größte Teil der Ausgaben Bauzwecken gewidmet war. Ihr Amtseid enthielt das Versprechen,

---

[1]) Sander a. a. O. S. 98.

[2]) Hubera. a. O. S. 5 u. 17 ff.

[3]) Chr. Meyer a. a. O. S. 564.

[4]) Übrigens habe ich den Namen „Baumeister" auch anderswo vorgefunden, wo der Träger desselben in ähnlicher Stellung war. In einem kleinen Flecken, namens Erpel bei Köln, hieß der grundherrliche, vom Kapitel in Köln ernannte Beamte ebenso. Er besorgte unter anderem die Einhebung domstiftischer Einnahmen. Sieveking, Die rheinischen Gemeinden Erpel und Unkel und ihre Entwicklung im 14. und 15. Jahrhundert, S. 32 ff.

daß sie „der stet gut und der stet baw“ bewahren, so gut sie vermögen[1]).

Die Stelle der Losunger in Nürnberg, der Schatzmeister in Hildesheim und der Baumeister in Augsburg nahm in Speyer[2]) oder in Frankfurt a. M. der Ratsausschuß der „Rechenmeister“ ein. Bei ihnen liefen die Überschüsse der Einzelverwaltungen zusammen und mußten von den Leitern derselben verrechnet werden, worauf der Saldo in den Rechenbüchern gebucht wurde[3]). Sie waren die Vorstände der Rechenkammer, in welcher das Vermögen der Stadt aufbewahrt wurde.

Mit der Verwaltung des Rechnungswesens in Hamburg, Lübeck, Rostock, Osnabrück, Paderborn, Dresden und anderen Städten[4]) waren die sogenannten „Kämmerer“[5]) (domini camerarii), mit der Verwaltung in Goslar die sogenannten „Tafelherren“[6]) betraut. In ihren Händen war indes wie in allen größeren Städten nicht die ganze Kassenführung konzentriert[7]). Zum Geschäftskreis der „Kämmerer“ in Lübeck gehörte, ohne daß es an einem besonderen Namen zu ersehen gewesen wäre, auch die Aufsicht über das Bauwesen[8]).

Gewisse Finanzgeschäfte wurden stets von besonderen Ämtern vorgenommen, die allerdings bei den bisher besprochenen Verwaltungen alle der einen Hauptkasse unterstellt waren.

So lagen denn auch die Verhältnisse in Braunschweig. Die sieben „Beutelherren“ bildeten dort die Hauptfinanzbehörde. Die Rückzahlung von Kapitalien, für die der Rat zu hohen Zins

---

[1]) Schumann a. a. O. S. 46.

[2]) C. Weiß, Das Rechnungswesen der freien Reichsstadt Speyer, S. 4.

[3]) Bücher a. a. O. S. 8.

[4]) Stieda, Städtische Finanzen im Mittelalter. Usinger, Der Haushalt der Stadt Hamburg, S. 24. Richter a. a. O. S. 122.

[5]) „Kammerer“ oder „Kämmerer“ ist von dem Aufbewahrungsort des städtischen Vermögensbestandes, der „Kammer“, abgeleitet. Übrigens mag hier angeführt sein, daß die städtische Kasse, die später allgemein den Namen „Kämmerei“ trug, ursprünglich „arca publica, fabrica civitatis, res publica“ usw. genannt worden ist. Gierke a. a. O. Bd. II, S. 706.

[6]) M. Conrad, Die Entwicklung des Schosses in der freien Reichsstadt Goslar bis zu seiner Aufhebung 1808, S. 307 ff.

[7]) Nach Hübinger a. a. O. S. 178 verwalteten allerdings die Kämmerer anfänglich die Kasse von Paderborn allein.

[8]) C. Wehrmann, Der Aufstand in Lübeck, S. 108.

geben mußte, die Ablösung von Leibgedingsverträgen, die unvorteilhaft waren, die Effektuierung von Anleihen für die Stadt war Aufgabe der „Finanz"- oder „Zins"herren[1]). Sie bildeten die Schuldentilgungskommission der Stadt[2]).

Ein anderes, vollkommeneres Bild ergibt sich von der Kölner Finanzverwaltung, als mit dem Zentralstellensystem seit 1394 gebrochen war. Die „Rentmeister", die hier ursprünglich die Leiter des gesamten Finanzwesens gewesen[3]), waren von da an nur noch Verwalter einer Kammer, der „Mittwochsrentkammer"[4]), allerdings des in Einnahme und Ausgabe kompliziertesten und mannigfachsten Teiles der städtischen Finanzen. Wie wir bereits wiederholt gesehen haben, stand das Bauwesen im Mittelalter in besonders engen Beziehungen zur städtischen Finanzwirtschaft. Genau wie in Augsburg oder in Lübeck die Leitung und Beaufsichtigung der öffentlichen Bauten mit dem Amt der Baumeister resp. der Kämmerer verbunden war, so war auch in Köln die Verwaltung des Finanz- und Bauamtes in einer Person vereinigt[5]). Die Rentmeister „waren gewissermaßen sowohl Finanzminister als auch Minister der öffentlichen Arbeiten und des Krieges"[6]). Darum waren ihnen auch die städtischen Bauhandwerker unterstellt[7]). Trotz ihres bedeutenden

---

[1]) Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter, S. 345.

[2]) Kostanecki a. a. O. S. 47.

[3]) Knipping a. a. O. Bd. I, S. X. Während hier, wie eben gehört, die Rentmeister die Leiter des Finanzwesens waren, war der Rentmeister in Straßburg den „Dreiern vom Pfennigturm" unterstellt, welche hier die von den Rentmeistern anderen Orts eingenommene Stellung besaßen. Siehe G. Schmoller a. a. O. S. 59.

[4]) Nach ihrem Hauptgeschäftstag so benannt. Sie war jedoch 2 Tage in der Woche geöffnet, des Mittwochs für die Einnahme und des Donnerstags für die Ausgabe. Schwörbel, Die Rechnungsbücher der Stadt Köln, S. 2.

[5]) Knipping, Ein mittelalterlicher Jahreshaushalt der Stadt Köln, S. 147.

[6]) Knipping, Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters, S. XI. Übrigens hatten die Rentmeister in Trier auch geraume Zeit das Bauwesen unter sich. Kentenich a. a. O. S. XIV, Anm. 2.

[7]) Lau a. a. O. S. 339. In Straßburg hatte man zu diesem Zwecke einen eigenen Beamten, den „Lohnherrn". Sein Aufgabenkreis ging jedoch über die Beaufsichtigung der städtischen Werkleute und des städtischen Bauwesens hinaus; denn er verwaltete auch die Naturalvorräte der Stadt

Arbeitskreises und des Ansehens, das die naturgemäße Folge war[1]), bildeten die Rentmeister aber nicht, wie wir bei den bisher behandelten Städten zu sehen Gelegenheit hatten, die oberste Finanzbehörde, der alle anderen Ämter untergeben waren. Sie waren nur ein gleiches Glied in der Kette der Ämter, ohne den „Beisitzern" der zwei anderen bedeutenden Kammern übergeordnet zu sein[2]). Diese, die Vorsteher der Samstags- und der Freitagsrentkammer, hatten einen gänzlich anderen Amtscharakter als die bereits in der ersten Anmerkung dieses Paragraphen erwähnten Beisitzer; sie waren selbständige Leiter der Schuldenverwaltungs- und ihrer Nebenkasse[3]) mit eigener Buchführung und eigenen Beamten und unterstanden direkt den Befehlen des Rates. Sie waren den Rentmeistern beigeordnet und nur dem Rate Rechenschaft schuldig. Je größere Bedeutung die Verwaltung der öffentlichen Schuld für das Kölner Finanzwesen erhielt, um so wichtiger, aber auch um so mühevoller wurde das Amt der Beisitzer der Schuldenkasse[4]). Ein wesentlicher Unterschied der Tätigkeit der Mittwochsrentkammer einerseits und der Freitags- und Samstagsrentkammer anderseits sei kurz angedeutet: während letztere sich mit den Geldgeschäften, und was

---

an Holz, Steinen und Kalk. Er hatte monatlich die Mauern und Türme zu besichtigen usw. Wöchentlich hatte er den Dreiern Rechnung abzulegen. G. Schmoller a. a. O. S. 60.

[1]) Knipping a. a. O. S. 12. Ihrem Ansehen entsprach die seltsam anmutende, schon einmal angetroffene Verfügung, die ihnen ein Anrecht auf den Titel „Herr" gewährte, ein Anrecht, das in Köln außer ihnen nur noch dem Bürgermeister zustand.

[2]) Allerdings sagt Schwörbel a. a. O. S. 5 u. 7 in seinem zeitlich zurückliegenden Aufsatz, der nicht auf dem breiten Material Knippings aufgebaut ist: aus den angeführten Stellen tritt uns die Mittwochsrentkammer als die Hauptkasse entgegen. Trotz der beständigen Ausdehnung des Geschäftskreises der neuen Kammern schien die Mittwochsrentkammer das ganze 15. Jahrhundert hindurch ihnen gegenüber eine bevorzugte Stellung eingenommen zu haben.

[3]) Knipping a. a. O. S. XIII ff.; Ders., Das Schuldenwesen der Stadt Köln, S. 352.

[4]) H. Sieveking, Das Genueser Finanzwesen, S. 78; in Genua waren die Schulden von solcher Bedeutung, daß die ganze Finanzverwaltung, der Dienst der laufenden Ausgaben der Regierung, der Schuldenverwaltung untergeordnet war.

damit zusammenhing, mit dem Schuldenwesen usw. befaßten, waren alle städtischen Immobilien, so die öffentlichen Gebäude, Straßen und Plätze, die Stadtmauern, Türme und Tore und die wichtigsten Bestände des Immobiliarvermögens, Kriegsbedarf, Bekleidungsgegenstände, Getreidemagazine usw., der Mittwochsrentkammer zugeteilt[1]).

Eine der Kölner Organisation ähnliche Verwaltung scheint mir der Basler Finanzhaushalt besessen zu haben[2]), soweit ich die Schilderung Schönbergs richtig zu deuten vermag. Die Ausführung der Ratsbeschlüsse in Finanzsachen und die eigentliche Finanzverwaltung unter der Oberaufsicht des Rats war einem besonderen Kollegium von sieben Personen, den sogenannten „Sieben", übertragen. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, aus der Notwendigkeit des Kriegs mit Österreich entstanden, war daneben eine neue Regierungsbehörde, das Kollegium der „Dreizehn", geschaffen, denen der Rat einen wesentlichen Teil der Finanzverwaltung übertrug. Ungefähr um die gleiche Zeit kam das Amt der „Drey" oder „Dreyerherrn" hinzu[3]), die in ähnlicher Weise, wie die Kölner Freitagsrentkammer die Samstagsrentkammer unterstützte, den „Sieben" in der Verrichtung der Finanzgeschäfte behilflich waren. Ihnen stand besonders die Schuldenverwaltung zu.

Am Ende des 16. Jahrhunderts besaß die Stadt Danzig drei völlig selbständige städtische Kassen, die Kämmerei, die Kasse des sogenannten Wallgebäudes, d. h. der Behörde, der die Sorge für die Befestigung der Stadt oblag, und die altstädtische Kämmerei. Neben diesen drei Hauptkassen gab es natürlich für die Verwalter verschiedener städtischer Ämter und Betriebe, wie allgemein üblich, eigene Kassen[4]).

Bei kleinen Städten ist die Finanzverwaltung weit einfacher. Die Hauptkasse erledigte die meisten Geschäfte, so daß nur wenig

---

[1]) Siehe Schwörbel a. a. O. S. 7, Anm. 1.

[2]) Schönberg a. a. O. S. 28—50.

[3]) In Worms bestand gleichfalls ein Kollegium der 13 Herrn, daneben aber nicht ein Dreieramt, sondern ein Viereramt. H. Boos, Die politische Lage der Stadt Worms am Ende des 15. Jahrhunderts. Westdeutsche Zeitschr. f. Geschichte Bd. III, S. 110, 1884.

[4]) M. Foltz, a. a. O. S. 134.

für niedere Beamten zu tun übrig blieb, wenn nicht überhaupt das Mittel der Verpachtung vorgezogen wurde.

Die Finanzverwaltung eines Ortes wie Wesel lag in den Händen zweier gleichfalls „Rentmeister" genannter Herren. Sie erhielten die Einkünfte der Stadt und bestritten die Ausgaben, und wenn sie mehr Geld auslegten als eingekommen war, streckten sie es der Stadt vor[1]).

Die städtische Finanzverwaltung von Überlingen wurde durch zwei „Stüblinsherren" besorgt, welche auch die Namen „Säckelmeister" oder „Rentstüblinsherrn" tragen konnten[2]). Sie hatten die Stadtkasse in Verwahrung, vereinnahmten als Zentralstelle die sämtlichen Einkünfte und erledigten die Abführung der für die einzelnen Ausgabezwecke nötigen Summen. Es war ihnen auch die Schuldenverwaltung anvertraut. Desgleichen lag in ihren Händen das direkte Steuerwesen, die Steuereinschätzung, die Erhebung und Überwachung der Beamten der indirekten Steuern, der Ungelderherrn und der Zoll- und Marktbeamten. Wir ersehen hier genau, welch weiter Kreis von Aufgaben der oberen Finanzbehörde eines kleineren Gemeinwesens zugewiesen war.

In Zürich[3]) und in Bern[4]) waren es gleichfalls die „Säckelmeister" oder „Seckler", welche für die Besorgung der Stadtkasse einzustehen hatten, die Einnahmen empfingen, direkt oder mittelbar durch andere Beamte, und die Ausgaben bestritten. Auch die Finanzgeschäfte der Stadt Lindau waren einem „Säckelmeister" anvertraut. Daneben wird hier noch ein eigener „Baumeister" erwähnt. Wie sehr beide aufeinander angewiesen waren, mag durch die Bestimmung angedeutet werden, daß sie stets miteinander zu arbeiten und abzurechnen hatten und der Säckelmeister nur in Anwesenheit des Baumeisters oder mit „des buwmaisters gelaplich hanndschrifft" Geld ausgeben durfte[5]).

---

[1]) Chr. Kraus, Entwicklung des Wesler Stadthaushalts von 1342—1390, S. 6.

[2]) Fr. Schäfer a. a. O. S. 27.

[3]) Keller-Escher a. a. O. S. 36.

[4]) E. Welti, Die Tellbücher der Stadt Bern aus dem Jahre 1389, S. 658.

[5]) Geschichte der Stadt Lindau, Bd. I, S. 213 ff.

In Heilbronn und vermutlich in einem größeren Teil des württembergischen Gebiets, wie z. B. in Eßlingen[1]), verwaltete ein aus vier Mitgliedern bestehendes Kollegium, das der „Rechner" oder „Raiter" (registrarii), die städtischen Gelder, bestimmte Steuern und Bede und nahm sie ein[2]). In Schwäbisch-Gmünd verwalteten die „Stättmeister" die Kasse[3]). In Rothenburg nahmen die „Steuerherrn" die Staatseinkünfte teils unmittelbar ein, teils empfingen sie dieselben von den untergeordneten Behörden[4]).

Diese Beispiele könnten beliebig vermehrt werden; sie würden aber wohl doch nichts anderes zutage fördern, als daß die äußere Organisation der städtischen Finanzverwaltung recht bunt und oft recht willkürlich war.

Es wäre falsch, zu glauben, daß die oberste Finanzverwaltung unbedingt und immer als ein besonderes Ratsamt von der übrigen Verwaltung abgetrennt und von einem dafür ausersehenen, eigenen Beamten verwaltet wurde. In Duisburg z. B. können wir beobachten, daß in nur verhältnismäßig wenig Jahren (z. B. 1395, 1417, 1426, 1434, 1446) ein selbständiger „Rentmeister" mit dem Amte der Finanzen betraut wurde, während meistens der aus dem Rate gewählte Bürgermeister die Leitung des Rates in allen Dingen, also auch die Verwaltung der Kasse und die Verfügung über die städtischen Gelder, hatte[5]). Auch der Bürgermeister von Elbing hob gewisse reguläre Gefälle sowie alle außerordentlichen Einnahmen von höherem Betrag mit seinem „Kumpan" selbst ein[6]), überwies sie allerdings sofort je nach Umständen in die Kasse der Kämmerer[7]). In ganz kleinen Städten, wie in dem württembergischen Grötzingen, hatten die Bürgermeister nicht nur die Gemeindekasse zu verwalten, sondern auch

---

[1]) Ad. Diehl a. a. O. S. 62.

[2]) Beschreibung des Oberamts Heilbronn. Aufsatz von Dr. Dürr, S. 48. Herausgeg. vom statistischen Landesamt. Stuttgart 1901.

[3]) Bruno Klaus, Geschichtliches und Kulturgeschichtliches aus Gmünd. Württembergische Jahrb. 1902, S. 13.

[4]) Bensen, Historische Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt Rothenburg.

[5]) Averdunk a. a. O. S. 410.

[6]) M. Töppen a. a. O S. 50.

[7]) Ebendas. S. 54.

die Gemeinderechnung zu führen[1]), und auch das „Baumeisteramt" war ihnen zugeteilt.

Im Zusammenhalt damit soll kurz das Verhältnis der obersten Finanzbehörde zum Rat berührt werden. Und auch hier haben wir merkliche Unterschiede. Während in manchen Städten, darunter Köln zu rechnen wäre, der Rat der selbständigen Verwaltung der oberen Finanzbeamten einen weiten Spielraum ließ, und die Ausgaben dort gewöhnlich ohne Ratsbefehl durch die Rentmeister auf deren Verantwortlichkeit hin erfolgten[2]), wissen wir von anderen Orten, daß Auszahlungen nur „ex iussu dominorum" vorkamen. So berichtet z. B. Schönberg von Basel, daß dort das wohl im Range der Rentmeister stehende Kollegium der „Sieben" seine Ausgaben nach den Anweisungen des Rates besorgte[3]), und auch von Speyer[4]) oder von Rothenburg[5]) wissen wir, daß die Auszahlungen seitens der Rechenmeister auf Anweisung des Rates geschahen.

Mit dem zunehmenden Umfang der Verwaltung mußte sich das Bedürfnis herausstellen, die Geschäfte zu teilen und zu ihrer Erledigung auch andere Ratspersonen heranzuziehen[6]). Bei größeren Haushaltungen war natürlich schon frühe eine große Zahl weiterer Finanzbeamten nötig zur Verwaltung der verschiedenen Zweige der städtischen Wirtschaft. Die Beamten der Hauptkasse konnten hier unmöglich selbst alle der Stadt zustehenden Gelder eintreiben oder die gewerblichen Unternehmungen verwalten, zu denen sich der Rat um des finanziellen Vorteils willen entschloß. Einzelne Betriebe, welche viel Mühe und Arbeit erforderten, wie die Mühlen, der Weinkeller, die Münze, die Vogtei, das Zinsamt, das Salzamt, der Zoll, die verschiedenen Steuereinkünfte u. a., wurden gern getrennt verwaltet und gewöhnlich von einem Ratsherrn geleitet, der Rechenschaft abzulegen hatte. Wie uns M. Foltz mitteilt, besaßen z. B. außer den bereits genannten drei Hauptkassen in Danzig eigene Kassen

---

[1]) Hch. Höhn a. a. O. S. 44.
[2]) Knipping a. a. O. Bd. I, S. IX.
[3]) Schönberg a. a. O. S. 31 ff.
[4]) Weiß a. a. O. S. 22.
[5]) Bensen a. a. O. S. 322.
[6]) Richter a. a. O. S. 112.

die Schöffen, die Verwalter der Pfahlkammer, Zulage und Akzisen, der Münze, der Landgebiete, des Bauamts, des Zimmerhofs, des Krans, der Weinwagen, der Mühlen usw. usw. Daneben gab es naturgemäß in fast allen Städten eine Unzahl von niederen Beamten, Subalternbeamten, deren Aufgabe es war, der Stadt finanzielle Vorteile zu bringen oder wenigstens finanzielle Nachteile zu verhüten. Dazu gehören die Wagknechte, Weinprobierer, Weinkieser, Weinschätzer, Bierkäufer, Bierschreiber, die Büttel, welche die Exekution gegen säumige Steuerzahler vornahmen[1]), Diener jeglicher Gattung, von denen wir einzeln nicht sprechen können. Eine besondere Rolle spielte unter den Beamten der Makler, der den geschäftlichen Verkehr in der Stadt vermittelte, Angebot und Nachfrage zusammenbrachte und die Interessen der Stadt wahrnahm.

Die Hauptfinanzbehörde, wenn sie nicht wie in Köln fehlte, behielt sich die Beaufsichtigung der Tätigkeit aller städtischer Beamten vor, wenigstens soweit sie mit Ausgaben und Einnahmen verbunden war. Eine der seltenen Ausnahmen findet sich z. B. in Frankfurt, da neben der obersten Behörde der „Rechenmeister" ein besonderer Ratsausschuß, die „Kistenherrn", als Aufsichtsorgan für die Erhebung des Ungelds bestand[2]).

Besonders oft findet man, wie man bereits dieser Ausnahme entnehmen durfte, daß die Steuern, direkte wie indirekte, ihre eigene Verwaltungsbehörde hatten. So z. B. in Augsburg oder in Eßlingen, wo die „Steuermeister" die Einziehung der direkten Steuer, die „Ungelter" die Einziehung des Ungelds zu besorgen hatten, und wo für jedes einzelne Ungeld — sei es Wein-, Salz- oder Honigungeld — ein besonderer Ungelter bestimmt war[3]), in Braunschweig, wo der „Ziseherr" die Kontrolle über die richtige Leistung der Akzise in die Zollbude übte[4]), oder in Bremen, wo für die Erhebung der Steuer besondere „Schottherrn" vorhanden waren[5]), und in den verschiedensten anderen Städten.

---

[1]) Hartwig a. a. O. S. 60. Über dieses Heer von kleineren Bediensteten siehe besonders auch „Geschichte der Stadt Lindau" S. 204 ff.

[2]) Bücher a. a. O. S. 8.

[3]) Chr. Meyer a. a. O. S. 564.

[4]) Dürre a. a. O. S. 346.

[5]) Maurer a. a. O. Bd. II, S. 857.

In Dresden wurde, allerdings erst in einer sehr späten Zeit, im Jahre 1546, ein besonderes „Geschoßamt“ für die sogenannte direkte Steuer errichtet. Es geschah dies mit der Absicht, den Kämmerer zu entlasten und der Veranlagung des Geschosses, sowie der Einbringung der Rückstände mehr Sorgfalt widmen zu können[1]). Die Art der Erhebung des Schosses in Speyer war folgende: Der Rat wählte zuverlässige Bürger als „Schoßherrn“, welche gelobten und schwuren, den Schoß für den Rat einzusammeln; sie empfingen das Geld von den Steuerpflichtigen heimlich, aber nie einer allein, sondern wenigstens zu zweien, und durften die Namen derselben nicht vermelden, sondern nur die Zahl. Das Geld legten sie in eine Büchse und mußten bereit sein, es den „Rechenmeistern“ zu jeder Zeit auf Verlangen auszuliefern[2]). Für Schoß und Akzise in Lübeck gab es anfangs keine speziellen Vollzugsbeamten[3]). Spätestens im 14. Jahrhundert jedoch ist eine besondere Steuerbehörde, für den Schoß wenigstens, geschaffen gewesen[4]).

Die Einnehmer der Losung in Nürnberg wurden, wie wir wissen, im Laufe der Zeit die obersten und höchsten Finanzbeamten der Stadt.

Je nach der Menge der Zeit, welche die Erhebung der Steuer in Anspruch nahm, waren diese besonderen Steuerbeamten entbehrlich oder erforderlich. Die Losung in Nürnberg z. B., welche geheim entrichtet und von jedem Steuerzahler in einen abgeschlossenen Kasten geworfen wurde, ohne daß der Steuerbeamte mit der Einschätzung oder der Erhebung etwas zu tun gehabt hätte, benötigte, wie wir gesehen, keinen eigenen Beamten. Wo aber die Einschätzung des Vermögens von der Behörde vorgenommen oder der deklarierte Betrag wenigstens nachgeprüft wurde, wie z. B. in Basel oder in Bamberg, oder wo gar der Steuerbetrag in den einzelnen Häusern abgeholt wurde, da konnte sich die leitende Finanzbehörde hiermit nicht befassen.

Ein Beamter, der in keinem größeren städtischen Haushalt entbehrt werden konnte, war ein der obersten Finanzverwaltung

---

[1]) Richter a. a. O. S. 122.
[2]) Weis a. a. O. S. 7.
[3]) Hartwig a. a. O. S. 62.
[4]) Ebendas. S. 124.

zur Verfügung stehender Schreiber, ein „notarius consulum", wie er oft genannt wurde. Er zeichnete Posten für Posten die Geldbeträge auf, welche in der Kasse für Rechnung der Stadt eingenommen oder ausgegeben wurden[1]). Sei es, daß die Schreibertätigkeit unter viele einzelne verteilt war, sei es, daß, wie in Dresden oder in Augsburg in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, nur ein Schreiber mit Unterstützung eines Hilfsschreibers[2]) die gesamte Schreibarbeit der Stadt besorgte, er war immer eine angesehene Person[3]) und stand im Range dem Rate am nächsten[4]). Er hatte einen verantwortungsvollen Posten, der äußerste Diskretion erforderte. Denn zu seinem Amt gehörte gewöhnlich auch die Anfertigung und Führung der Steuerlisten[5]). In den meisten Fällen war er darum vereidigt. Er hatte zu schwören, daß er keinen Namen unterdrücken, sondern ehrlich zu Werke gehen und sich im übrigen den Anordnungen seiner Steuermeister unterwerfen wolle[6]). Er hatte nicht nur für die Stadt zu schreiben, sondern sie auch zu beraten. Für die Vielseitigkeit und Gelehrtheit des Schreibers, aber auch für die primitive Gestalt und die kleinen Verhältnisse des mittelalterlichen städtischen Haushalts mag folgendes seltene Beispiel der Stadt Duisburg aus den Jahren 1351—1369 dienen. Der städtische Sekretär, der gleichzeitig als notarius publicus Rechtsgeschäfte führte und Urkunden aus-

---

[1]) Sander a. a. O. S. 122. Bothe, Die Entwicklung der direkten Besteuerung in der Reichsstadt Frankfurt, S. 91. Knipping a. a. O. Bd. I, S. 15. Richter a. a. O. S. 130. Hierzu W. Stein, Deutsche Stadtschreiber im Mittelalter, S. 54. Beiträge zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande.

[2]) In Bern z. B. gab es mehrere „Underschreiber".

[3]) M. Töppen a. a. O. S. 249.

[4]) Huber a. a. O. S. 85. Richter a. a. O. S. 129. Besonders, als gegen Ende des 15. Jahrhunderts an seine Stelle überall der „gelehrte Schreiber", der „doctor" trat. Der Stadtschreiber in Worms war nach Boos, Monumenta Wormatiensia, S. XXXVI, der wichtigste Beamte in der städtischen Verwaltung, nicht bloß der Chef der Kanzlei und der Protokollführer des Rats, sondern der Vertrauensmann der Regierung, recht eigentlich die Seele der städtischen Verwaltung, durch dessen Hände alle Fäden liefen und der in seiner Person die Kontinuität der städtischen Politik bildete.

[5]) Hartwig a. a. O. S. 125. In Lübeck war die Anfertigung der Schoßregister Sache zweier Stadtschreiber.

[6]) Schumann a. a. O. S. 36 u. 37.

stellte, besorgte auch die Stadtrechnung. Damit war aber seine Funktion nicht erfüllt. Denn er war auch Arzt und Apotheker, führte die nötigen Arzneien oder konnte sie bereiten, und schließlich soll er auch „rector scolarum“ gewesen sein[1]). Der Stadtschreiber Basels war der höchstbesoldete Beamte der Stadt[2]). Er hatte bis ins 14. Jahrhundert alle Schreibereien allein zu besorgen[3]).

Seit dem 15. Jahrhundert wurde es mehr und mehr üblich, die Stadtschreiberei „mit sogenannten studierten Leuten, mit Meistern und Doktoren der Rechte“ zu besetzen. Selbst die Unterschreiber und Schüler mußten in Basel seit der Mitte des 15. Jahrhunderts „doctores juris“ sein. Nichtsdestoweniger wurden sie noch im 16. Jahrhundert, weil sie keine Ratsmitglieder waren, zu den Stadtknechten gezählt[4]).

---

[1]) Averdunk a. a. O. S. 411.

[2]) Aug. Bernoulli, Basler Chroniken, Bd. IV, S. 131, 1890.

[3]) W. Stein a. a. O. S. 33, hält es für geboten, die Entstehung des Stadtschreiberamtes selbst in den größeren Städten nicht früher als in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts zu setzen.

[4]) v. Maurer a. a. O. Bd. III, S. 240.

§ 3

Inneres Wesen des Rats und der Finanzverwaltung

a) Das Fehlen der Berufsbureaukratie in der Verwaltung

Bei der Besprechung der äußeren Organisation der Finanzverwaltung bemerkten wir die tiefgehenden Unterschiede zwischen dem Mittelalter und der modernen Zeit nicht. Erst wenn wir dem inneren Wesen der Verwaltung auf den Grund gehen, kommen wir auf große Differenzen, die ihre Spuren dem ganzen mittelalterlichen System aufprägen.

Der Inhaber eines öffentlichen Amtes ist heute Beamter des Staates, besoldet und vorgebildet, ein Glied in der Verwaltungsmaschine, die durch „weitgehende, der Berufsvorbildung entsprechende Arbeitsteilung" in Gang gehalten wird[1]). Sein Amt hat er gewöhnlich auf Lebenszeit. Der Leiter resp. Angestellte eines mittelalterlichen Stadtamtes war nicht in diesem Sinne Beamter[2]). Man verlangte von ihm weder eine lange Vorbildung, noch zahlte man ihn nach einem konsequent durchgeführten Besoldungsreglement, noch hatte er seine Stellung gewöhnlich auf Lebensdauer oder bis zur Altersgrenze. Voraussetzungen zur Erreichung einer höheren Amtsstelle waren lediglich sein Name und sein Stand. Es war ein System zur Herrschaft gelangt, wie es ähnlich in der griechischen Polis seine höchsten Triumphe

---

[1]) Vgl. Walther Lotz, Das Aufkommen der Geldwirtschaft im staatlichen Haushalt, S. 3.

[2]) Bezeichnend hierfür ist auch eine Anmerkung Borchardts, Der Haushalt der Stadt Essen am Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts, S. 87, in welcher er ausführt, daß der Ausdruck „Beamte" nicht dem damaligen Sprachgebrauch entspräche. Während sich die Ratsmitglieder gewöhnlich „Herren" nannten, hießen die anderen „Diener" oder „Stadtknechte".

einstmals gefeiert hatte. Wenn auch die sozialen Mißstände, die durch die Vererbung der höheren Stellen in den herrschenden Geschlechtern, durch sogenannte Vetternschaft, hervorgerufen wurden, nicht so groß waren wie in den bekannten Städterepubliken Italiens, so waren sie doch sichtbar genug. Selten kam ein Neuling aus einer bisher in der Regierung nicht vertretenen Familie in Amt und Würden. Das ganze 14. und 15. Jahrhundert hindurch waren es dieselben Familien, die im Rate saßen[1]).

Diese eigentümliche Art der Verwaltung von Ämtern durch hervorragende Laien übte naturgemäß auch auf die Ämter, welche ganz besonders mit der Finanzverwaltung zu tun hatten, ihren Einfluß aus. Die Prinzipien des modernen Staates mit der Lebenslänglichkeit seiner Stellen, mit seiner Forderung der Berufsvorbereitung, seiner Arbeits- und Kompetenzeinteilung zeigten sich, wenn sie überhaupt vorhanden waren, nur in schwachen, vereinzelten Anfängen. Ein wenig Verständnis der lateinischen Sprache und genügend Schreibkunde waren anfänglich fast die einzigen Anforderungen, die man an den Inhaber eines städtischen Amtes stellte[2]). Gewisse Kenntnisse zur Verwaltung von größeren Vermögen brachte man doch von Haus aus mit, da ja nur Mitglieder der Geschlechter, d. h. Reiche, mit der Verwaltung hoher städtischer Ämter betraut wurden. Während es ursprünglich der Grund und Boden war, der das Ansehen und die Rechte der obersten Klasse gab[3]), rekrutierte sich das Patriziat der Stadt später auch aus den Kreisen des Handels. Erst am Ende des Mittelalters, zur Zeit der Blüte des Humanismus, hielt man, wie dies z. B. in Kassel nachweisbar ist[4]), für die Kämmerer eine

[1]) Gust. Schmidt a. a. O. S. 18.

[2]) Eine hier in Betracht zu ziehende Bemerkung Schmollers, für die er keine Quellenstelle angibt, mutet überraschend an. Wie er von wechselnden höheren Ämterstellen in Straßburg spricht, worunter z. B. die „Dreier" zu rechnen wären, sagt er, daß man bald nach 1400 (es war damals die große Ämterreform in Straßburg) nur schwer mehr Leute zuließ, die nicht lesen und schreiben konnten. Es scheint dies doch im Vergleiche mit der sonstigen Entwicklung kaum annehmbar.

[3]) Bekanntlich gehörte zum Besitz des Vollbürgerrechts der Nachweis freien Eigens in der Gemeinde, wenigstens in der ersten Zeit der Städteherrschaften.

[4]) Stölzel, Casseler Stadtrechnungen aus der Zeit von 1468 bis 1553, S. VII.

eigentliche wissenschaftliche Bildung auf den Universitäten für wünschenswert. Doch war der Zweck ihres Studiums nicht, wie etwa vermutet werden könnte, sich speziell Rechtskenntnisse zu erwerben; sie waren keine gelehrten Juristen. Lediglich das Streben nach einer allgemeinen und höheren Bildung führte sie auf die Hochschulen.

Die zur Verwaltung der hohen Ämter ausersehenen Herren — allgemein waren es also zwar praktische, aber ungeschulte Köpfe — konnten bei ihrer Vorbildung natürlich nicht einen komplizierten, beruflich spezialisierenden Verwaltungsapparat übernehmen. Dies moderne System hatte sich noch nicht ausgebildet. Wir sehen vielmehr, wie in einer Hand die verschiedensten Tätigkeiten vereinigt waren, wofür man heute eine größere Zahl gesonderter Arbeitsabteilungen, eventuell selbst getrennte Ressorts, und dementsprechend verschiedene Beamte haben müßte.

Im letzten Paragraphen fiel uns die sonderbare Art auf, die Ämter des Baumeisters und des obersten Finanzbeamten in einer Person zu vereinigen. Weiter bemerken wir, daß der Nürnberger „Zinsmeister", welcher die Abgaben der Pächter städtischer Grundstücke, Gebäude, Verkaufsstätten, Mühlen usw. einzusammeln und die freiwerdenden Zinshäuser usw. öffentlich auszuschreiben und an den Meistbietenden auszuleihen hatte, daneben noch am Ende des 14. Jahrhunderts auch die Fürsorge für die Instandhaltung der Pachtgüter, d. i. der Zinshäuser usw. hatte, eine Aufgabe, die bei der Mannigfaltigkeit der Zinsobjekte eigentlich erhebliche fachmännische Kenntnisse erforderte[1]). Dem „Zinsherrn" in Dresden war neben seinen eigentlichen und anderen Aufgaben in älterer Zeit auch die Aufsicht über die Harnischkammer übertragen, in der die aus dem Nachlasse verstorbener Bürger der Stadt zugefallenen Waffen und Rüstungen aufbewahrt wurden[2]).

Eine Teilung der Aufgaben war allerdings, da sie notwendig war, vorhanden. Vielleicht war hierin sogar des Guten zu viel getan. Denn man konstatiert eine Menge von Amtsstellen und

---

[1]) Sander a. a. O. S. 249 ff.
[2]) Richter a. a. O. S. 123.

Ämtchen. Aber für diese Teilung war nicht das maßgebend, was der einzelne konnte, sondern lediglich die Anschauung, daß keiner der Beamten allzusehr belastet und allzu mächtig würde, und daß der Rat selbst, die oberste Vertretung der Stadt, bei der auch ihm fehlenden beruflichen Vorbildung die Verwaltung eines vielverästelten, in seinen einzelnen Zweigen ineinander gefügten Beamtenapparates mit neuzeitlicher bureaukratischer Über- und Unterordnung seiner Ämter nicht hätte handhaben können[1]). Ein gegliederter Amtsmechanismus war nicht zu gebrauchen.

Es bestanden eine Unzahl von Partikularkassen, Ämtern und Posten nebeneinander, lauter kleine Selbstverwaltungskörper, die unter sich nur in losestem Zusammenhang standen und auch mit der Zentralbehörde lediglich durch ein dünnes Band verschlungen waren. Man verselbständigte eben die amtierenden Ratsherren gerne[2]).

Mit der Größe und Selbständigkeit der einzelnen Weichbilder oder Kirchspiele, in welche die mittelalterliche Stadt gewöhnlich zerfiel, wuchs die Zahl dieser Departements immer mehr.

Wir haben für einige Städte Ausweise darüber, wieviel Angestellte sie beschäftigten. So belief sich, wie wir wissen, die Gesamtzahl der in städtischen Diensten Arbeitenden in Lübeck auf über 200[3]), und auch in Frankfurt standen etwa 200 Personen in städtischem Brot[4]). Aber eben wegen ihrer großen Zahl und der wenig straffen Organisation fehlte über sie die so notwendige Übersicht.

Viele dieser Amtsinhaber führten ihre städtische Amtstätigkeit aber nur als Nebenberuf aus. Ihre Stellung war ähnlich wie heute die der bürgerlichen Magistratsräte oder Gemeindebevoll-

---

[1]) Sander a. a. O. S. 78. Schmoller sagt einmal in seiner Rede: Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe und die Reform seiner Verfassung und Verwaltung, S. 42: „Der Mangel der Arbeitsteilung in dem ganzen Verfassungs- und Verwaltungsapparat war für die ältere Zeit natürlich, mußte aber nach und nach mit der Vergrößerung der Stadt und ihren wachsenden Aufgaben gewisse Mißstände erzeugen."

[2]) Bothe, Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Reichsstadt Frankfurt, S. 8.

[3]) Hartwig a. a. O. S. 64.

[4]) Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert, S. 222 ff.

mächtigten. Von den eben genannten 200 Personen, die der Stadt Frankfurt dienten, taten es nur 60 ausschließlich. Je größere Anforderungen das zu verwaltende Amt an sie stellte, desto kürzer war die Zeit, die ihnen zu privater Beschäftigung übrig blieb. Solange es nur eine Geschlechterherrschaft gab, war das dem im Amte Beschäftigten wohl gleichgültig. Denn nur Leute, die schon Reichtümer hatten, erhielten ein Amt. Als es aber mehr und mehr darauf ankam, auch die bürgerliche Intelligenz für Ämter zu verwerten, da wurde mancher nicht mit irdischen Gütern Gesegnete für ein Amt ausersehen, und so wurde es begreiflich, daß ein solcher die Annahme eines besonders anstrengenden und zeitraubenden Stadtamtes gern verweigert hätte. Wir finden darum in verschiedenen Städten Strafmaßnahmen seitens der Behörde, wenn der Gewählte sein Amt gar nicht oder nicht rechtzeitig angetreten hatte. „Wer zum Bürgermeister gewählt," so heißt ein Statut der Stadt Duisburg vom Jahre 1391, „drei Tage, nachdem es ihm durch einen Stadtboten mitgeteilt ist, nicht erscheint, um zu schwören, der soll es mit 100 alten Schilden büßen und je 10 Schilden für jede Woche weitere Versäumnis; wer nicht einheimisch ist, erhält einen Aufschub von 14 Nächten; danach tritt die gleiche Strafe ein." Dieselbe Strafe war für den säumigen Rentmeister festgesetzt[1]). Anderswo war es ganz ähnlich. Wo ein Amt „mit viel Arbeit und wenig Freude" verknüpft war, wie in Augsburg das der Steuermeister, da konnte man die ausdrückliche Bestimmung antreffen, daß die Gewählten nicht ablehnen dürften[2]). „Wer aber ein Jahr das Amt verwaltet hat, ist für drei Jahre davon frei"[3]). Auch für die bereits öfters erwähnten „Baumeister" war mit der Wahl ein Zwang zur Annahme des Amtes verbunden[4]). Wer zwei Jahre das Amt versehen hatte, brauchte es danach drei Jahre lang nicht wieder anzunehmen. Wollte einer aus dringenden Gründen für ein Jahr die Wahl ablehnen, so konnte er dies nur nach Zahlung einer Verzichtsumme von 10 Pfund tun.

Aus dem eben Gesagten war bereits zu entnehmen, daß die

---

[1]) Averdunk a. a. O. S. 410.
[2]) Vgl. auch Richter a. a. O. S. 113.
[3]) Schumann a. a. O. S. 43.
[4]) Ebendas. S. 46.

Amtsdauer regelmäßig nicht auf Lebenszeit ging. Es war aber ohne weiteres klar, daß die Ämterverwaltung nur dann einigermaßen ordnungsgemäß besorgt werden konnte, wenn die Amtsinhaber längere Zeit in ihrer Stellung verbleiben konnten[1]). So kam es mit der Zeit öfters, daß ein besonders einsichtsvoller Rat sich sagte, „daß für die schwierige und vielseitige Geschäftsführung in Finanzsachen, die eine längere Einarbeitung und eingehende Verwaltungs- und Sachkenntnisse erforderte, ein häufiger Personenwechsel schadenbringend und unzulässig sei“[2]), und daß er darum einzelne Beamte auf längere Zeit oder auf Lebenszeit einsetzte[3]). In der Regel aber war die Amtsdauer noch keine lange, wenn sie auch nicht immer gleich groß war. Auch Gierke meint, der periodische Wechsel der Ämter galt als das Normale[4]). Auf diese Weise konnte sich aber keine Kontinuität in den Geschäften bilden und von irgend einer Verantwortlichkeit des einzelnen konnte kaum gesprochen werden.

Gewöhnlich waren die Beamten für Jahresfrist gewählt und hatten am Ende des Rechnungsjahres ihr Amt niederzulegen[5]). Der Bürgermeister der Stadt Wesel, d. i. der oberste Beamte der Stadt, war auf ein Jahr gewählt, bekleidete aber sein Amt oft zwei bis drei Jahre hintereinander, trat es auch manchmal nach einer Unterbrechung zum zweitenmal an. Er mußte eine Wiederwahl bei einer Strafe von 20 Mark annehmen[6]). Die Losunger Nürnbergs unterlagen, wie alle Amtleute der Stadt, einer jähr-

---

[1]) Fr. Bothe sieht aber auch im öfteren Wechsel einen Vorteil für die Stadt. „Da sie im Amte öfters wechselten, bekamen sie allmählich einen Einblick in alle Ressorts und damit eine stetig sich erweiternde Kenntnis des Wirtschaftsbetriebes. Auf diese Weise hatte man sie der süßen Mühe des Regierens teilhaftig gemacht und hatte für sie neben ihren Ratspräsenzgeldern eine weitere Einnahme in den Sporteln und Einkünften ihrer speziellen Amtstätigkeit geschaffen“, a. a. O. S. 8.

[2]) Knipping a. a. O. Bd. I, S. X. Das Amt der Kölner Rentmeister ist bis 1437 ein lebenslängliches, es sei denn, daß der Rat den Inhaber absetzte.

[3]) Lau a. a. O. S. 338.

[4]) Gierke a. a. O. Bd. I, S. 318. Für diesen schnellen Wechsel wurde auch die Ansicht geltend gemacht, so lange währende Gewalt mache hochmütig.

[5]) Kraus a. a. O. S. 6; Weis a. a. O. S. 4 u. a.

[6]) Reinhold a. a. O. S. 68.

lichen Neuwahl durch den Rat, diese aber fiel, wenn nicht besondere Gründe einen Personenwechsel nötig machten, stets wieder auf den bisherigen Amtsinhaber, so daß das Amt tatsächlich ein lebenslängliches war und — von außergewöhnlichen Vorfällen abgesehen — nur durch den Tod oder den freiwilligen Rücktritt seines Inhabers erledigt wurde[1]). Ähnlich waren die Zustände Lübecks. Wie alle Ratsämter wurden auch die der Schoßherren und Kämmerer am Schlusse jedes Rechnungsjahres in der sogenannten „Ratssetzung" neu verteilt. Diese Verteilung brachte jedoch nicht notwendig einen Personenwechsel mit sich. Überall, wo zur Ausübung eines Amtes besondere Kenntnisse erforderlich waren, pflegten hier wie anderswo die bisherigen Inhaber von neuem mit der Amtsführung betraut zu werden[2]). Diese Beobachtung machen wir auch in Dresden, wo bei der jährlichen Neuwahl darauf Bedacht genommen wurde, daß die Person des Kämmerers nicht zu häufig wechselte[3]). Dem entsprach es, wenn die Berner Stadtrechnung von 1500 von der gleichen Hand geschrieben war wie die von 1482. Und dabei wissen wir, daß die Rechnung des Jahres 1482 des Säckelmeisters vierte, diejenige von 1500 allerdings eine seiner spätesten war, denn 1504 hatte er die letzte seiner langen Amtsverwaltung dem Rate gelegt[4]).

Was die städtischen Schreiber betrifft, so hatten sie im allgemeinen für längere Zeit ihren Posten inne. Hier nutzte ein häufiger Wechsel erst recht wenig, denn diese hatten durch ihre Kraft den Ratsherren jenes theoretische und amtliche Wissen zu ersetzen, das diesen infolge ihrer mangelnden Vorbildung oder ihrer geringen praktischen Kenntnis der Dinge gewöhnlich fehlte. Vom Stadtschreiber sagt Jäger darum sehr mit Recht[5]): „Eben darum fand in Bezug auf ihn keine alljährliche neue Wahl statt, da bei dieser Stelle ein Jahr kaum gereicht hätte, einen

---

[1]) Sander a. a. O. S. 99.

[2]) Hartwig a. a. O. S. 124.

[3]) Richter a. a. O. S. 122.

[4]) Fetscherin, A. Archers Säckelmeisterrechnungen 1482/1500, S. 253. Nach dessen Schilderung war der Säckelmeister aber sein eigener Schreiber, was für Bern nicht recht glaubhaft erscheint.

[5]) Derselbe, Schwäbisches Städtewesen des Mittelalters, Bd. I, S. 169.

Überblick über den Geschäftsgang zu gewähren, und unendlich viel davon abhing, immer einen Mann an der Spitze dieses Amtes zu haben, der eine langjährige Erfahrung hatte, und durch seine Geschäftskenntnis jedem neueintretenden Schöffen oder Ratsglied zustatten kommen konnte.“ Trotz alledem dürften die Zustände in Duisburg eine große Seltenheit bilden. Denn dort hatte der Stadtsekretär, Jakob Ludger, mehr als 50 Jahre seines Amtes treulich gewaltet, und Georgius Weimann stand 46 Jahre in städtischem Dienst, den er dem Rate infolge seines hohen Alters und seiner schlechten Augen selbst aufsagte[1]). Die Schreiber sollten gleichsam als ein Gegengewicht gegen die anderen oft wechselnden städtischen Amtsberechtigten die Stetigkeit der städtischen Politik verbürgen. Sie gehörten auch zu den Wenigen, die in städtischen Diensten arbeiteten und wirkliches Gehalt schon in früher Zeit bezogen.

Eigentümlich und darum erwähnenswert erschien mir auch der Geschäftsgang der Kämmerer in Hildesheim. Jährlich wurden dort zwei Ratsherren für dieses Amt bestimmt. Diese besorgten aber nicht zur gleichen Zeit nebeneinander ein Jahr lang die Amtsgeschäfte, sondern sie teilten unter sich die Arbeit in der Weise, daß im ersten halben Jahr der eine, im zweiten Halbjahr der andere Kämmerer tätig war[2]). Ähnlich, aber etwas komplizierter, war die Besorgung der Kämmereigeschäfte in Danzig[3]). Der Rat wählte auch hier wie anderorts aus seiner Mitte alljährlich drei Kämmerer, die gewöhnlich wiedergewählt wurden. Während der erste Kämmerer die Kasse führte, hatte der zweite, sein Kumpan, einige öffentliche Gebäude zu beaufsichtigen, einen Teil der Grundzinsen zu erheben sowie der Kämmerei zugehörige Häuser und Plätze zu vermieten und von ihnen den jährlichen Zins einzuziehen. Dem dritten Kämmerer oblag die Aufsicht über die städtischen Zeughäuser. Das Interessante dieser Tatsache lag darin, daß diese drei Kämmerer einander jedes Jahr in der Verwaltung ihrer Ämter ablösten.

---

[1]) Averdunk a. a. O. S. 412.

[2]) Huber a. a. O. S. 19. Ähnlich in Calcar. J. A. Wolff, Geschichte der Stadt Calcar.

[3]) M. Foltz a. a. O. S. 135 teilt die Tatsachen für das 16. Jahrhundert mit.

Ganz langsam und allmählich gliederten sich die Ämter nach modernem Schema in höhere, mittlere und subalterne und wurden allgemein lebenslänglich und spezialisiert nach technischem Können.

Zum Schluß noch einige Bemerkungen über die Besoldungsfrage, von der im nächsten Abschnitt weiter gesprochen werden wird. Die früheste Zeit hielt die Verleihung eines Amtes an einen Bürger für eine große Ehrung, die nicht durch Lohnzahlung erhöht werden konnte[1]). Die Amtsaufgaben waren allerdings noch verhältnismäßig klein, so daß der glückliche Amtsinhaber daneben seinem Beruf nachgehen und verdienen konnte. Mit dem Anwachsen der amtlichen Tätigkeit wurde das jedoch anders.

Untergeordnete unbezahlte Dienerstellen gab es wohl nie. Denn die kleinen Bürger, die nichts hatten als ihrer Hände Arbeit, mußten mit den Pfennigen, die ihr Dienst abwarf, ihr Leben fristen. Ihr Posten war dazu keine besondere Ehrung für sie. Aber auch das Wirken in dem unbesoldeten eigentlichen Ehrenamt hörte nach und nach auf. Und es wurde wohl mehr und mehr ein Zufall, wenn wir noch aus dem 15. Jahrhundert erfahren können, daß die Beisitzer der Freitags- und Samstagsrentkammer in Köln keinen fixen Lohn, sondern nur Präsenzgelder, deren Höhe nicht bekannt ist, und außerdem jährlich sechs Viertel Ratswein erhalten haben[2]), oder daß die Schoßherren in Lübeck sich gar damit begnügen mußten, nach besonders arbeitsreichen Tagen auf städtische Kosten verpflegt zu werden[3]).

Derjenige Schriftsteller darum, welcher behauptet, daß das Gesamtgehalt der Ratsmitglieder in ihrer Eigenschaft als Verwalter und Vorsteher gewisser Amtsstellen lediglich in einer Anzahl Weinspenden und Gastmählern bestand[4]), hat eben nur in den Rechnungen nach einer allerdings meist nicht zu findenden Ausgabe gesucht, ein wichtiges Prinzip der mittelalterlichen Haushaltungen, die Selbstentlohnung, jedoch nicht kennen gelernt. Darüber zu sprechen sei aber die Aufgabe eines besonderen Abschnitts[5]).

Nicht als ob man plötzlich mit der Einführung eines „Gehalts“

---

[1]) Sander a. a. O. S. 71.
[2]) Knipping a. a. O. Bd. I, S. XIV.
[3]) Hartwig a. a. O. S. 128.
[4]) Stüve, Das Finanzwesen der Stadt Osnabrück, Bd. 11, S. 25 u. a.
[5]) Siehe S. 53 ff. S. 63 ff.

gekommen wäre und dieses offiziell dekretiert hätte! Unter dem Deckmantel der „Entschädigung“ für aufgewendete Mühe und verlorene Zeit wurden ihre Dienstleistungen von der Bürgerschaft besser gewürdigt[1]). Dieses Entgelt war allerdings gewöhnlich reichlich genug bemessen, daß eine eigentliche Besoldung fast unnötig wurde. Ehrengeschenke in barer Münze oder in Form eines Anteils an gewissen Einnahmen, sogenannte Sporteln, Naturalbezüge u. a. m. Erst so läßt sich verstehen, wenn Borchardt mitteilt[2]), daß die Rentmeister der Stadt Essen weniger als den dritten Teil des Nachtwächterlohns als amtliches Gehalt bekamen. Denn daran knüpfte sich eine ganze Reihe von Nebeneinkünften.

Trotz alledem war wohl das Gehalt nicht allzu hoch, ganz abgesehen davon, daß arme Gemeinden nur schmale Vergütung geben konnten. Wir müssen immer berücksichtigen, daß die städtische Verwaltung während des ganzen Mittelalters ihren ehrenamtlichen Charakter nie ganz abstreifen konnte, was auch den im Vergleich zu den modernen Verhältnissen immerhin verhältnismäßig niedrigen Etat für Beamtenbesoldung zur Folge hatte[3]).

Die Ratsmitgliedschaft selbst vor allem war immer eine Ehrenstellung, die lange unbesoldet blieb. Präsenzgelder[4]) oder Naturalvergütungen und ganz besonders irgendwelche Ehrenprivilegien, die in einer bevorrechteten Benutzung des Stadtweidelands, in Freiheit von Steuern, freiem Grabgeläut und anderem bestehen konnten[5]), waren aber auch dem Rate nicht

---

[1]) Ein Mitarbeiter der „Geschichte der Stadt Lindau“ S. 201 ff. sagt: „Die Inhaber aller höheren Ämter bekamen für ihre Mühwaltung keinen Lohn, sondern erhielten nur Sporteln und Ersatz für die ihnen im Dienst der Stadt erwachsenen Unkosten. Nur ein einziger, der Stadtschreiber, mußte einen wirklichen Gehalt beziehen.“

[2]) Derselbe, S. 87.

[3]) Knipping, Ein mittelalterlicher Jahreshaushalt der Stadt Köln, S. 149; Borchardt a. a. O. S. 87; Reinhold a. a. O. S. 69.

[4]) Die Ratsmitglieder Nürnbergs erhielten, von einigen abgesehen, die besonders entschädigt wurden, so oft sie in den Rat gingen, ein Zeichen, das nach Ausgang von 30 oder 32 Tagen jedesmal mit 50 Pfennig eingelöst wurde. Versäumte einer den Rat, ohne redliche Ursache, so mußte ein Zeichen zurückgegeben werden. J. Baader, Nürnbergs Verfassung im Mittelalter, im 37. Jahresbericht des historischen Vereins von Mittelfranken 1869/70, S. 53.

[5]) Trautmann a. a. O. S. 84/85.

vorenthalten, wenn gleich von Gehaltsbezug nicht die Rede ist. Zum Beispiel finden wir in Dresden, Göttingen, Braunschweig nur eine Entlohnung der Amtsvorstände für ihre Amtstätigkeit, nicht aber eine Besoldung des ganzen Rats. Die verschiedenen „Trinkgelder", die der Rat in Köln empfing, wurden damit motiviert, daß „die Mitglieder des Rats viel Zeit versäumten und vieles um der Stadt willen arbeiteten"[1]). Aus dem Weimar des 15. Jahrhunderts ist uns die Nachricht erhalten, daß die Räte sich damit zu begnügen hatten, zu den Sitzungen, wohl bald auch außerhalb der Sitzungen, sich auf Kosten der Stadt in Wein und Bier gütlich zu tun[2]). Vom Gehaltsbezug hören wir auch in Elbing nichts; dafür sollten gemeinschaftliche Lustbarkeit und Schmauserei entschädigen. Nicht selten erhielt der Rat freiwillige Zuweisungen seitens einzelner Bürger aus irgend welchem Anlaß (z. B. zum Andenken an Verstorbene usw.), damit er auch eine Ergötzlichkeit habe[3]).

Mit der Zeit trat auch in den höheren Stellen an den Platz der „bloßen" Entschädigung das Gehalt, wenn auch die Vergütungen, Ehrungen usw. damit nicht aufgehört hatten.

Bezeichnend hierfür dürfte sein, was die Nürnberger Losunger für ihren Dienst erhielten. Ihr Amt war allerdings mit Rücksicht darauf, daß es seine Inhaber ihren häuslichen Geschäften entzog, besser dotiert als irgend ein anderes Ratsamt. Wie J. Baader mitteilt, war es ihnen verboten, neben ihrem Amte irgend welchen Handel oder Gewerbe zu treiben[4]). Außer einem festen jährlichen Solar von 50 Gulden Stadtwährung, einer Liebung und einer Ehrung für „besondere Mühe" und eventuell einer Extrazulage erhielten sie zu jeder der neun Zeiten, an denen der Rat Trinkgelder zu verteilen pflegte, je 6 Schillinge und zu den verschiedensten Zeiten Geschenke. Dieses Beispiel ist allerdings nicht typisch für die Bezahlung aller im Dienste der Stadt arbeitenden Herren, sondern nur für diejenigen aus den Geschlechtern, die bereits ein fixes Gehalt erhielten. Wir werden sehen, daß sich die Art der Besoldung in recht vielen Fällen ganz anders gestaltet hatte. Typisch nicht nur für die Ratsherren, sondern

[1]) Gierke a. a. O. Bd. II, S. 747.
[2]) Hertzer a. a. O. S. 11.
[3]) Töppen a. a. O. S. 239.
[4]) J. Baader a. a. O. S. 53.

auch für die niederen Beamten ist in dem angeführten Beispiel, daß neben der feststehenden Entschädigung, dem Entgelt für die regulären Leistungen, jede über das gewöhnliche Maß hinausgehende Beschäftigung besonderen Lohn, Extragratifikation, erheischte[1]).

Während des ganzen Mittelalters fand die Bezahlung eines Teils des Gehalts durch Naturalien statt, die eine wichtige Einnahmequelle für jeden städtischen Beamten waren, sei er dem Rate oder der gemeinen Bürgerschaft angehörend. Die Namen der Speisen und Getränke, die zur Verfügung der Ratsmitglieder zu stehen hatten, bildeten eine lange Reihe, und die Ausgaben für Mahlzeiten des Rates, für Wein- und Bierkonsum waren sehr bedeutend[2]). Die Bedeutung der Ratsküche und des Ratskellers, die zum Teil bis heute noch ihren alten Ruf erhalten haben, hatte in jener Zeit begonnen[3]). Es wurde keine Sitzung des Rates abgehalten, gleichgültig, ob sie dem Schosse galt oder der Besichtigung der Rüstung der Bürger oder irgend einem anderen öffentlichen Geschäft[4]), wo nicht wenigstens einem Trunke Bier zugesprochen wurde. Manche Städte gewährten besondere Gratifikationen. Die Schöffen und Konsuln von Wesel erhielten nicht nur zu Weihnachten auf städtische Kosten nach dem Muster anderer Städte Weinspenden, sondern sie hatten auch das „fermentum" frei, d. h. sie bezogen ihren Hausbedarf an Grut[5]) unentgeltlich von der Stadt[6]). Daß viele Ratsmitglieder oft auch das Brennholz frei in die Häuser geliefert erhielten, mag hier ebenfalls angeführt werden. Eine besondere Liebhaberei der Vorsteher der Stadt, mit der sie sich ihre außergewöhnlichen Sitzungen würzten, war der Genuß von Mandeln und Rosinen[7]), allerdings ein bescheidener Genuß, der nicht als wichtiges Nebeneinkommen betrachtet werden kann. Als weitere Akzidentien

[1]) Knipping a. a. O. S. 83; Fetscherin a. a. O. S. 263 Anm. 62.

[2]) R. Döbner, Studien zur Hildesheimischen Geschichte, S. 44.

[3]) Hertzer a. a. O. S. 11.

[4]) Averdunk a. a. O. S. 411.

[5]) Das zur Bereitung des mittelalterlichen Bieres verwendete Material.

[6]) Reinhold a. a. O. S. 69.

[7]) Havemann, Der Haushalt der Stadt Göttingen am Ende des 14. und während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, S. 207.

wären noch zu erwähnen: Neujahrslebkuchen, Fastnachtshennen, Osterlämmer und Käse, das Pfingst- und Weihnachtsfleisch, die Herbstwürste, die Martinigänse, Weihnachtskapaunen u. dgl. m.[1]). Den niederen Beamten wurden häufig Kleidungsgegenstände, ein Rock oder ein paar Stiefel oder nur ein Stück Tuch zur Sommer- oder Winterkleidung oder Sommer- und Winterhandschuhe geliefert, was mitunter einen ziemlichen Bruchteil vom Gesamtgehalt ausmachte.

Der Versuch Philippis[2]), die Anspruchslosigkeit des Mindener Rats darzutun dadurch, daß er betont, daß einerseits der Rat dorten sich mit Kupfergeschirr begnügt habe und nicht wie der Rat von Köln Geschirr aus Edelmetall zu seinen Mahlzeiten verwendete, daß anderseits überhaupt die Ausgaben für Aufwendungen des Rats nicht in sehr hohen Beträgen erschienen, wäre ihm geglückt, wenn es nicht auch hier wie anderswo sicherlich manche Ausgabeposten gegeben hätte, die der Rat gerne geheim hielt und darum nicht in den Rechnungen erscheinen ließ. Für solche Zwecke des Rates stand nämlich an vielen Orten ein eigens hierfür gesammelter Geheimfonds bereit (z. B. in Nürnberg).

Wir finden in manchen Städten, denen der Mißbrauch bei diesen Schmausereien zum Bewußtsein gekommen ist, hin und wieder gesetzliche Einschränkungen. „Nur wenn es die Stadt als solche angehe, indem es ihre Ehre erfordere, sollte der Rat von Köln von der Stadt Gut ein außerordentliches Essen halten dürfen“[3]).

b) Die Besoldungsfrage

Im vorigen Abschnitt haben wir die Tatsache konstatiert, daß in den Rechenbüchern die Ausgaben für Beamtenbesoldungen nur in niedrigen Summen erschienen. Es lag dies zum Teil an dem ehrenamtlichen Charakter der Verwaltung, zum Teil daran, daß eine Menge von Beamten Bruchstücke ihres Gehalts in Naturalien empfingen, zum Teil daran, wie wir an einer anderen

---

[1]) v. Maurer a. a. O. Bd. III, S. 252.

[2]) Philippi, Die Ausgaben der Stadt Minden im Jahre 1365.

[3]) O. Gierke a. a. O. Bd. II, S. 761.

Stelle noch öfters sehen werden[1]), daß sie direkt von der Bürgerschaft, die ihre Dienste bedurfte, entlohnt wurden.

Der hauptsächlichste Grund aber für den niedrigen Beamtenetat dürfte jene eigentümliche Besoldung gewesen sein, die viele betraf, die mit der Stadt zu tun hatten[2]).

Wir haben somit eine technische Sonderheit des öffentlichen Haushalts zu besprechen, die besonders in der ersten Zeit des Mittelalters die vorherrschende war: die seltsame Besoldung der städtischen Beamten. Wir kennen die Tatsache, daß sich der Rat fortwährend ängstlich vor jeder Ausgabe hütete, die das Konto der Stadt ungünstig belasten könnte. Als Konsequenz dessen brach sich die Ansicht in weiten Kreisen Bahn, daß das öffentliche Amt zunächst sich selber ernähren müsse[3]). Hatte der Rat die Meinung, daß dadurch der Stadt etwaige Ausgaben erspart blieben, so beruhte das natürlich auf einer Täuschung. Infolge der großen Bewegungsfreiheit, die den Amtsinhabern mit der Selbstentlohnung gegeben wurde, waren wohl die Einnahmen der Stadt nicht nur um den Betrag regulärer Gehälter geringer gewesen, sondern noch um ein gut Teil mehr. Es waren dies Summen, welche sie den eigenen Taschen zukommen ließen.

Wohl auch noch andere Gründe werden mitgespielt haben, welche die Stadt veranlaßt hatten, dieses Besoldungssystem in so viel Fällen aufrecht zu erhalten, wovon der gewichtigsten einer das „Fehlen einer Beamtenbureaukratie sein dürfte".

Das eben Gesagte führt uns dazu, ausführlicher auf das Verhältnis der Bürger zum öffentlichen Haushalt in städtischen Angelegenheiten einzugehen, klarzulegen, wie sich der öffentliche Dienst gestaltet hatte, nachdem die Beamtenbureaukratie fehlte, wie die Stadt ihre Aufgabe, den Träger eines städtischen Amtes zu entgelten, löste. Und da sehen wir, daß das Besoldungsmittel,

---

[1]) Siehe S. 70 ff.

[2]) Eine Reihe Beamten wurde in den Kämmereirechnungen nicht aufgeführt, offenbar weil sie kein festes Gehalt bezogen. Man wird annehmen müssen, daß sie entweder auf Gebühren angewiesen waren oder von dem Teil der Bürgerschaft unterhalten wurden, welcher ihre Dienste bedurfte. M. Töppen a. a. O. S. 254.

[3]) Dieses Prinzip, im vorhergehenden Abschnitt als die „Selbstentlohnung" gekennzeichnet, wurde, wie bereits dort gezeigt, oft und besonders in späterer Zeit durchbrochen.

das wir schon genannt hatten, das Prinzip, daß ein Amt seinen Inhaber ernähren müsse, oder wie Bothe es nennt, das Prinzip der Selbstunterhaltung, welches die Stadtrechnung von sonst selbstverständlichen Ausgabesummen entlastete, nicht die einzige Art und Weise war, in der städtische Amtsberechtigte ihre Entlohnung fanden.

Im folgenden sollen die zwei der heutigen Zeit unbekannten Wege gewiesen werden, welche die Städte gegangen sind zur Verwaltung ihres Haushalts.

1. Die Ämter der Stadt wurden verpachtet, auf bestimmte Zeit gegen eine bestimmte Abgabe[1]). In diesem Falle hatte sich

[1]) Von der Verpachtung gewisser Einnahmequellen ist die Verpfändung als Begleiterscheinung der Kapitalaufnahme wohl zu unterscheiden, wenn auch beide sachlich sehr nahe verwandt sind. Während die Regierung der Stadt die Verpachtung gerne vornahm, hauptsächlich um sich selbst von einer lästigen Arbeit zu befreien, geschah die Verpfändung unter dem Drucke der finanziellen Verhältnisse, und es ist eine vornehme Aufgabe der leitenden Behörde, die städtischen Einkünfte aus der Verpfändung zu lösen. Der Rat nahm Geld bei Privaten auf, denen er, um dieselben schadlos zu halten, gewisse Steuereinkünfte oder gewisse Erträge aus Immobilien in der Höhe der der Schuld angemessenen Rente verpfändete (die sog. langfristigen „fundierten" Schulden). Der Unterschied zwischen der Verpachtung und der Verpfändung, abgesehen von dem verschiedenartigen Grund der Entstehung, liegt einmal darin, daß der Pachtvertrag für eine bestimmte, im voraus festgesetzte und von beiden Kontrahenten gekannte Zeit galt, was bei der Verpfändung meist nicht der Fall war. Der Pfandempfänger hatte so lange das Recht, seine Rente aus der ihm verpfändeten Einnahme zu decken, als die Stadt nicht das ihr geliehene Geld zurückbezahlt hat. Dieser Termin hing aber oft lediglich von der einen Hälfte der kontrahierenden Parteien, nämlich von der Stadt, ab und war nicht vorher festgesetzt. Ein zweiter Unterschied ist darin zu finden, daß bei der Verpfändung die Stadt die ausbedungene Summe, welche sie ja brauchte, sofort bekam, während bei der Verpachtung sie nicht regelmäßig vor Antritt der Pacht bezahlt wurde. Und ein dritter Unterschied liegt im folgenden: der Pächter hatte naturnotwendig die Verwaltung der gepachteten Einnahmequelle der Stadt abgenommen, da dies wohl der Hauptgrund für die Verpachtung war. Für den Pfandgläubiger brauchte dieser Zwang nicht zu bestehen. Er hatte gewöhnlich nicht die Pflicht der Verwaltung auf sich genommen, sondern nur das Recht der Nutznießung erworben, und außerdem kam es vor, daß mehrere Gläubiger der Stadt auf ein und dieselbe Einnahmequelle (z. B. Schoß oder Akzise) angewiesen waren. Knipping sagt z. B. betreffs der Kölner Zustände im „Schuldenwesen der Stadt Köln", S. 351: „Dem Gläubiger wurde entweder die Erhebung

der Rat um nichts anderes zu bekümmern, als darum, daß die Vorschriften, die er bezüglich des Amtes gab, eingehalten wurden, und daß die Pachtsumme vorschriftsmäßig bezahlt wurde[1]). Die Pächter standen höchstens in halbamtlicher Stellung. Wenn die Verpachtung vielleicht in unserer Zeit „als eine niedrige Erhebungsform angesehen und für unvereinbar mit dem Wesen des Staates gehalten wird", so brachte ihre Anwendung im Mittelalter doch mancherlei nicht zu unterschätzende Vorteile.

2. Die Ämter wurden einem Bürger überlassen, der mit der Übernahme des Amtes in städtischen Dienst trat und mit einem einmal fixierten Lohn besoldet (was jedoch nicht spezifisch mittelalterlich wäre) oder in Sporteln, d. h. in Prozenten der aus seiner Amtsführung resultierenden Einkünfte — gleichgültig ob Steuern, ob Gebühren, ob anderer Art — entlohnt sein konnte. Die Bezahlung selbst mochte entweder durch die Behörde geschehen, wie es in den heutigen Verhältnissen üblich, oder sie konnte durch den Beamten selbständig vorgenommen werden, der aus den Amtseinnahmen sein Gehalt absonderte, bevor er den Restbetrag ablieferte. Letztere Art wurde wohl besonders von den „Herren" geübt, während die „Diener" der Stadt, die niederen Beamten, ihr Gehalt durch die übergeordnete Kasse ausbezahlt erhielten.

Bei der Verpachtung der Ämter ging der Rat wiederum zwei Wege. Mit Vorliebe versteigerte er die einträglicheren Ämter an den meistbietenden, kapitalkräftigen Unternehmer[2]), während er die geringeren pauschaliter vergab. Deutlicher wird uns der Vorgang der Verpachtung in Duisburg geschildert. Der Rat

---

der betreffenden Akzisen bis zur Abtötung der Schuld selbst überwiesen oder er empfing aus der Hand eines zu ihrer Verwaltung eingesetzten städtischen Beamten sein Darlehen in wöchentlichen Raten zurück." In früherer Zeit, als der Kreditverkehr noch weniger ausgebildet war, war es allerdings häufig, daß der Gläubiger das Pfandobjekt auch verwaltete. Ein letzter Unterschied liegt darin, daß die Pfandsumme bei Erledigung des Pfandverhältnisses von der Stadt zurückgezahlt werden mußte, die Pachtsumme natürlich nicht.

[1]) Borchardt a. a. O. S. 44. Die Stadtbehörde setzte genau fest, was der Pächter der Wage als Gebühr zu nehmen hatte.

[2]) So z. B. das Amt der Weinakzise in Aachen. Höffler a. a. O. S. 119.

setzte zuerst hier fest, für welche Summe zugeschlagen werden solle. Da aber die Sache meist in Gegenwart des gesamten Rates am Laurentiustage vor sich ging, so konnte er auch im Termin noch auf ein geringeres Gebot eingehen, und das geschah sehr oft. Wenn die Lust zu bieten nachließ, feuerte der Bürgermeister sie an, indem er dazwischenrief: den Gulden ein halbes Quart; nach einigen weiteren Geboten: den Gulden ein Quart, auch wohl noch zwei Quart, d. h. für jeden Gulden, der weiter geboten wird, erhielt der Bieter ein halbes oder ein oder zwei Quart Wein. 1618 — ein Jahr, das allerdings nicht mehr in den begrenzten Rahmen der Abhandlung gehört — wurden für die Weinakzise 575 Goldgulden geboten; darauf wird für jeden Goldgulden ein halbes Quart ausgesetzt; Gerrit Keller bietet 600 Goldgulden, erhält also $12^1/_2$ Quart, Evert Gotzen 625, also ebenfalls $12^1/_2$ Quart; nun wird ein Quart versprochen; Jan Tielen bietet 650 Goldgulden (25 Quart), Evert Gotzen 660 (also nochmals zehn Quart); jetzt der Goldgulden zwei Quart; Jan Tielen bietet 670, Evert Gotzen 680 Goldgulden. Nun erschallt die Entscheidung. Gotzen ist der letzte Bieter und muß nun abwarten, ob er etwas verdienen wird oder nicht. Jan Tielen aber hat 45 Quart rein verdient. Der von der Stadt dabei ausgesetzte Wein führte den Namen „Högwin". Bisweilen wurde es unter die Verpachtungsbedingungen aufgenommen, daß der Pächter den „Högwin" zu bezahlen habe[1]).

Daß auf eine vom Rate zur Verpachtung ausgesetzte Steuer kein Gebot erfolgte, kann theoretisch natürlich regelmäßig vorkommen. In der Praxis kenne ich den Fall nur einmal, wo 1679 eine zur Verpachtung ausgeschriebene Bierakzise in Münster niemand erwarb, so daß ein städtischer Beamter sich veranlaßt sah, die Steuerbeträge vom einzelnen Gebräu einzuziehen[2]).

Unter den Pächtern der Akzisen bevorzugte man gerade diejenigen, welche das mit der Steuer belegte Gewerbe betrieben, so z. B. die Innungen der Bäcker, Müller oder Brauer selbst[3]). Derartige Pächter sahen naturgemäß streng auf die Innehaltung der städtischen Vorschriften, da jede Übertretung ihnen selbst

[1]) Averdunk a. a. O. S. 493.

[2]) J. Grewe, Das Braugewerbe der Stadt Münster usw., S. 74

[3]) H. Preuß a. a. O. S. 54 ff.

Schaden zufügen konnte[1]). Sie erhoben für eigene Rechnung und Gefahr die betreffende Abgabe und zahlten hierfür den im Pachtkontrakt festgesetzten Betrag an die Rentmeister der Stadt[2]). In den Händen der Brauer ruhte z. B. die Ausführung der polizeilichen Vorschriften über Art, Menge, Verkauf und Preis des zu brauenden Bieres. Vom Rat in Aachen weiß man, daß er einige Akzisen auf diese Weise gegen eine fixe Summe an die Zünfte, deren Handwerk die Steuer aufzubringen hatte, verpachtete. Die Loheakzise war an die Löher, die Fleischakzise im Jahre 1391/92 um 600 M. an die Zunft der Fleischer verpachtet[3]). Dasselbe beobachten wir in Duisburg. Ein Pächter der Weinakzise des Jahres 1416—1417 war dort anscheinend zugleich auch Weinhausinhaber[4]); denn er verkaufte Wein. Als im Jahre 1678 der größte Teil der Brauer der Stadt Münster sich der Zunft der Bäcker angeschlossen hatte, wurde dem Bäckeramt auch die Bierakzise verpachtet. Für das Amt war es entschieden vorteilhafter, diese selbst zu pachten, als erst wieder von einem Generalpächter abhängig zu sein. Es waren ihm nicht nur die persönlichen Verhältnisse seiner Mitglieder besser bekannt, sondern es konnte auch bei der gegenseitigen Überwachung leichter den Umsatz des einzelnen feststellen und so eine gerechte Steuerverteilung vornehmen[5]). Stieß das Bäckeramt trotzdem gelegentlich bei der Steuerrepartition bei seinen Mitgliedern auf Schwierigkeiten, so wurde die Entscheidung des Rates angerufen, der den Sachverhalt näher untersuchte und den „Bäcker" gegegebenenfalls niedriger veranlagte.

Die Pacht konnte an einen einzelnen oder an ein Konsortium von Bürgern vergeben werden.

In Mainz mußten die Pächter des Ungelds am Schluß des Amtsjahres auf ihren Eid aussagen, ob sie bei ihrem Geschäft gewonnen oder verloren hatten[6])

Wenn die Verpachtung im allgemeinen auch weniger profitabel

---

[1]) Höffler a. a. O. S. 99.
[2]) Hegel, Die Chroniken der deutschen Städte, Bd. 18, 2, S. 100.
[3]) Höffler a. a. O. S. 21.
[4]) Ludw. Stiefel a. a. O. S. VIII u. 17.
[5]) Grewe a. a. O. S. 73.
[6]) Hegel a. a. O. Bd. XVIII, S. 100.

war als die Selbstverwaltung, weil immer nur bei neuer Verleihung durch Erhöhung der Pachtsumme die Einnahmen der Stadt vermehrt werden konnten, so bot sie dagegen den Vorteil, daß man auf das sichere Einkommen gleichmäßiger Summen an bestimmten Zahlungsterminen stets rechnen konnte[1]) und der eigenen Verwaltung der betreffenden Ämter enthoben wurde, wodurch eine Reihe sonst unentbehrlicher Beamten erspart werden konnte[2]). Abgesehen davon, daß dieses System Beamte ersparte, eiferte es aber auch den mit dem Amt Beliehenen zu intensiverem Fleiß und größerer Gewissenhaftigkeit an, „wenn der zu erzielende Vorteil steigerungsfähig und nicht normiert war"[3]). Die Gefahr, daß die Steuerpächter die Steuer willkürlich erhoben, dürfte in den deutschen Städten des Mittelalters gering gewesen sein[4]). Arnold geht jedoch meines Ermessens zu weit, wenn er gerade als Grund der Verpachtung Unterschlagungen infolge mangelhafter Kontrolle angibt[5]). Ausschlaggebend dürfte dieser Grund keinesfalls gewesen sein. Es lagen wohl die vorhin von mir erwähnten Ursachen dem Pachtsystem hauptsächlich zugrunde, das beim Mangel an einer geschulten Beamtenbureaukratie in einer so unständigen Zeit, wie es das Mittelalter war, recht am Platze war.

Für das frühe Mittelalter lag noch ein weiterer Grund vor, der das Pachtsystem als besonders geeignet erscheinen ließ. Die Einkünfte aus den städtischen Nutzungen bestanden in jener Zeit noch reichlich aus Naturalien. Sie wurden verpachtet, da die Stadtverwaltung mit ihnen wenig anzufangen wußte und ihre Einnahmen in Geld brauchte. Allerdings kam es auch

---

[1]) E. J. Mone, Finanzwesen vom 13.—16. Jahrhundert, S. 257.

[2]) Knipping, Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters, Bd. I, S. XXIV.

[3]) Bothe a. a. O. S. 10.

[4]) Anders scheint es jedoch in den großen Städterepubliken Italiens, wie z. B. in Genua, gewesen zu sein. Wir haben demgemäß dort die strenge Verordnung, daß die Steuerpächter, denen nachgewiesen wurde, daß sie mehr, als ihr Tarif erlaubte, eingefordert hatten, das Zwölffache des Zuvielgeforderten als Strafe zahlen mußten. Sieveking a. a. O. S. 91 ff.

[5]) Arnold a. a. O., Bd. I, S. 262, eine Ansicht, die übrigens Kallsen, „Die deutschen Städte im Mittelalter", Halle 1891, Bd. I, S. 629, unverändert übernommen hat.

vor, daß verschiedene Male der Betrag der Pacht in Naturalien bezahlt wurde. So z. B. verpachtete die Stadt Göttingen 1394 die sechs ihr zustehenden Mühlen zum Teil gegen Lieferung von natürlichen Produkten, zum Teil gegen Geld[1]). Ganz ähnlich wurde auch in anderen Städten, wie beispielshalber in Zerbst[2]), die Pachtsumme von den Mühlen in Korn erstattet. Dadurch war der Rat jedenfalls in die Lage gesetzt, einen Kornvorrat zu halten und in Zeiten der Not eine willkürliche Steigerung der Kornpreise durch die Müller zu verhindern. Hatte er in gewöhnlichen Jahren das Getreide nicht nötig, so verkaufte er es eben wieder in kleineren Posten.

Verpachtet wurde vor allem in frühen Zeiten[3]), und hauptsächlich waren es kleinere Ämter, deren Einnahmen die Stadt im großen und ganzen vorausberechnen konnte[4]). Aber die Einkünfte der Stadt Mainz aus Ungeld und anderen Gefällen wurden noch zu Anfang des 15. Jahrhunderts jährlich oder auch auf längere Zeit verliehen, d. i. verpachtet[5]). Mit Vorliebe wurde anfangs die Pacht gegen eine feste Abgabe vergeben, erst später kam die Versteigerung der Pacht auf[6]).

Aus der Menge der Beispiele seien folgende herausgegriffen. Die Erhebung des Wege- und Standgeldes wurde von der Stadt Duisburg und den anderen Inhabern der Gerechtigkeit in der Regel an den Meistbietenden verpachtet[7]). Desgleichen stand

---

[1]) Havemann a. a. O. S. 209.

[2]) Becker, Der Haushalt der Stadt Zerbst 1460—1510, S. 28 ff.

[3]) Im Jahre 1299 verpachtete z. B. der Rat in Breslau das Schrotamt, das den Zweck hatte, Bier oder Wein in ganzen Fässern zu verkaufen und denen, welche es ausschenkten oder tranken, gegen Entgelt zuzuführen. Grünhagen, Rechnungsbücher der Stadt Breslau, cod. dipl. Silesiae.

[4]) In Frankfurt war das Amt des Wollwiegers, der Heringszoll, das Salzmesser- und Leinwandmesseramt verpachtet (Bothe a. a. O. S. 9); in Zürich die städtische Ziegelhütte (Keller-Escher a. a. O. S 31); in Wesel die Wage usw. (Kraus a. a. O. S. 18); in Speyer das Knoblauch- und das Nußungeld (Weiß a. a. O. S. 15); in Nürnberg, Zerbst und anderen Städten einige Mühlen, lauter Ämter, welche ziemlich geringe Erträge brachten usf. usf.

[5]) Hegel a. a. O. Bd. 18, 2, S. 100.

[6]) Arnold a. a. O. Bd. I, S. 262 z. B. berichtet aus dem Jahre 1406 von Speyer: „Wein- und Mahlungeld mit Geld gesteigert und verliehen."

[7]) Averdunk a. a. O. S. 372.

dem Aachener Stadtrat nach einer Notiz von 1393 zu, die Weinakzise an den Meistbietenden zu versteigern[1]). Der Rat in Speyer verpachtete zuerst 1354 das Mahlungeld. Das Verfahren mußte sich wohl bewährt haben, denn bald sehen wir es auch auf andere städtische Einnahmen angewandt (wie das Weinungeld)[2]). In Dortmund[3]) sehen wir die Weinakzise bereits 1320 und in Wesel[4]) 1329 verpachtet. Die Schweizer Stadt Biel verpachtete ihr Ungeld um 150 Pfund alljährlich[5]). Der Essener Rat ließ jedes Jahr in die Stadtgräben Karpfen einsetzen, die dann später herausgefischt und unter die Beamten und Diener verteilt wurden. Die Finanzklemme, in der sich der Rat im Jahre 1587 befand, zwang ihn jedoch, die Einkünfte aus der Fischerei vorübergehend zu verpachten[6]). Hier zu erwähnen ist auch die Verpachtung der Fischhäuser in Stuttgart[7]), der Seefischerei in Lübeck[8]) und der Fischerei in Wesel[9]), die seit dem Ende des 14. Jahrhunderts ziemlich bedeutende Summen einbrachte. Gering ist aber diese Einnahme im Vergleich mit den Erträgen der dortigen gleichfalls verpachteten Viehweide. Diese setzten sich aus den Beträgen zusammen, die der einzelne entsprechend der Stückzahl des Viehs, das er auf die Weide schickte, zu entrichten hatte[10]). In Nürnberg war auch die Erhebung des Zolls vom lebenden Vieh pachtweise an einen Privatunternehmer vergeben. Mit besonderer Vorliebe wurden handelspolizeiliche Vorschriften finanziell ausgenutzt. Die Städte trafen die meisten ihrer Anordnungen in der Weise, daß die daraus erfallenden Bußgelder eine Finanzquelle für ihre Kassen bildeten und so an den Meistbietenden in Pacht gegeben werden konnten[11]). Die Stadt Speyer bezog,

[1]) Laurent, Aachener Stadtrechnungen aus dem 14. Jahrhundert, S. 77.

[2]) Weiß a. a. O. S. 13. Das Weinungeld war wahrscheinlich seit der Mitte des 14. Jahrhunderts verpachtet.

[3]) Rübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen, S. 43.

[4]) Kraus a. a. O. S. 9.

[5]) E. Welti a. a. O. S. 660.

[6]) Borchardt a. a. O. S. 31.

[7]) Rapp, Zur Verfassung und Verwaltung Stuttgarts, S. 131.

[8]) Cod. dipl. Lubec. VII, S. 412.

[9]) Reinhold a. a. O. S. 118.

[10]) Kraus a. a. O. S. 18.

[11]) Lau a. a. O. S. 294.

wie manche andere Stadt, eine Einnahme durch das sogenannte Kaufhausgeld, eine Steuer, die von jedem Kauf oder Verkauf en gros erhoben wurde. Anfänglich kamen die Einnahmen in die Hände der städtischen „Kaufhausherren", welche sie zu verwalten und den Rechenmeistern darüber Rechnung abzulegen hatten, und erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wurde die ganze Einnahme an jene in Pacht gegeben[1]).

Die Pächter hatten, natürlich nur dann, wenn die Pachtsumme nicht vor Antritt der Pacht bezahlt war, was auch bisweilen vorkam[2]), kautionsfähige Bürgen zu stellen, damit die Stadt ganz sicher gestellt war[3]). Daß diese Bürgenstellung keine Förmlichkeit war, zeigte sich nachweislich in Essen — allerdings zu einer Zeit, die außerhalb des Rahmens unserer Studie liegt —, als der Pächter der dortigen ältesten städtischen Mühle Bankrott machte, und die Bürgen zum vollen Betrag der Pacht herangezogen wurden[4]).

In Italien, wo das Pachtsystem zur größten Entfaltung gekommen war, vor allem in Genua, war es Vorschrift, nicht nur Bürgen zu stellen, die gewöhnlich privilegierte Bankiers waren, wenn diese nicht selbst der Regierung gegen gewisse Vorschußleistungen die Eintreibung der langsam eingehenden Beträge, besonders der direkten Steuer, abgenommen hatten, sondern auch Faustpfänder als Sicherheit einzuliefern[5]). Diese Pfänder verfielen, wenn der Pächter am Schluß des Jahres der Regierung seine Schuld nicht beglichen hatte.

Die Pachtgelder in Wesel, wo die Verpachtung die Regel war, wurden in zwei Raten alljährlich zu Ostern und am Tage des heiligen Viktor bezahlt[6]). In Mainz war es offenbar Sitte, die Pachtgelder in Raten wöchentlich oder monatlich zu bezahlen[7]).

Es ist natürlich, daß die Pächter bei der Regelung des Pacht-

---

[1]) Weiß a. a. O. S. 9.

[2]) Preuß a. a. O. S. 54. Steuern wurden gegen Vorausbezahlung ihres Ertrages verpachtet.

[3]) Lau a. a. O. S. 355. Kraus a. a. O. S. 9. „Zur größeren Sicherheit hatte der Anpächter Bürgen zu stellen."

[4]) Borchardt a. a. O. S. 27.

[5]) Sieveking a. a. O. S. 92.

[6]) Reinhold a. a. O. S. 104.

[7]) Hegel a. a. O. Bd. 18, S. 100.

vertrags der städtischen Behörde eher einen zu niedrigen als einen zu hohen Preis boten. Die Städte machten gewöhnlich durch die Verpachtung keine guten Geschäfte; denn der Pächter setzte wohl, wie Sieveking uns mitteilt, nicht nur die Kosten der Erhebung mit etwa 10 % an, sondern rechnete sich auch Gewinn und Risikoprämie mit vielleicht 20 % an[1]).

Der Pächter war für die Dauer der Pachtung, die verschieden war, in der Regel aber ein oder zwei Jahre betrug[2]), unbeschränkter Besitzer der gepachteten Einnahmequelle, übernahm den ganzen Verwaltungsapparat, auch die in seiner Tätigkeit beschäftigten städtischen Beamten, die seinen Befehlen unterstanden und von ihm Gehalt bezogen. Auf diese Weise war in Köln im 14. und 15. Jahrhundert die Verpachtung der Akzise üblich. Die städtischen Akzisebeamten unterstanden dem Befehl des Pächters. Dieser mußte natürlich bei der Verwaltung den Vorschriften der offiziellen Akziseordnung folgen[3]).

Die wichtigsten Akzisen verpachtete der Rat nicht; diese hielt er sich in eigener Regie, um die Erträge stets zu städtischen Zwecken uneingeschränkt verwenden zu können[4]). Übrigens war die Verpachtung nicht in allen Städten gleich verbreitet. So vermag ich nur verhältnismäßig wenig Fälle in der großen Reichsstadt Nürnberg zu eruieren, während in anderen kleineren Städten wie in Wesel, wo außer den bereits angeführten Fällen noch eine Anzahl weiterer zu nennen wäre, das Pachtsystem ausschlaggebend war[5]). Aber auch in Köln schien die Verpachtung eine große Bedeutung gewonnen zu haben. Das beweist die Übersicht über die Pachtsätze der verschiedenen Akzisen, die Knipping auf S. 206 ff. seiner großen Veröffentlichung unter Angabe der

---

[1]) H. Sieveking, Aus Genueser Rechnungs- und Steuerbüchern, S. 48. Wien 1909.

[2]) Für Köln siehe Knipping a. a. O. Bd. I, S. XXV; für Wesel Reinhold a. a. O. S. 114, usw.

[3]) Knipping a. a. O. Bd. I, S. XXV.

[4]) Lau a. a. O. S. 356.

[5]) In Wesel war alles verpachtet, ausgenommen das „fermentum", die Zinse aus Gebäuden und das Geld für Verleihung des Bürgerrechts. Verpachtet war also die Kaufs- und Verkaufsabgabe von auswärtigen Kaufleuten, die assissia vini, weiter das Weggeld, das Salzmaß, die Wage, der Brennholzzoll und die Fischbänke. Reinhold a. a. O. S. 104.

jeweiligen Zeit gegeben hat. In Mainz wurden verschiedene Formulare von Pachtkontrakten aufgefunden, die uns einmal zeigen, in welcher Weise ein Pachtgeschäft abgeschlossen wurde, dann aber auch darauf schließen lassen, daß die Verpachtung gewisser Einnahmen dort die Regel war. Tatsächlich ersieht man aus der Stadtrechnung von 1410, daß alle indirekten Auflagen, mit Ausnahme des Rheinzolls und des Wegegelds, verpachtet waren[1]). In Duisburg war die Verpachtung ebenfalls regelmäßig. Die indirekten Steuern und auch die Renten der Stadtgüter, wie der Weiden, Mühlen, Fischereien wurden gewöhnlich verpachtet, und nur von Zeit zu Zeit geschah die Erhebung durch einen von dem Rate damit Beauftragten, d. h. durch einen städtischen Angestellten[2]).

Es scheint, als ob man an manchen Orten gewisse Einnahmen, die lange Zeit verpachtet waren, wenn Klagen laut wurden, wieder in eigene Verwaltung nahm. Das war z. B. in Osnabrück der Fall, wo gegen Ende des Mittelalters, im Jahre 1494, die Grut, das Material zur Bereitung des mittelalterlichen Bieres, die bis dahin in Pacht gegeben war, von der Stadt wieder selbst verwaltet wurde[3]).

Überhaupt bewirkte die finanzielle Notlage der Städte, daß man den Modus der Verpachtung allgemein nach und nach aufgab und die Stadt die Aufbringung der Einkünfte in eigene Regie übernahm. —

Die zweite von uns angeführte Art der Verwaltung von städtischen Ämtern, bei welcher der Verwalter städtischer Angestellter war, entwickelte sich ebenfalls, wie wir bereits gesehen haben, in doppelter Richtung. Entweder war der Inhaber des Amtes durch die Stadtkasse bezahlt, oder er nahm sich seinen Lohn aus den Eingängen seines Amts. Die erste Form der Anstellung war, soweit wir die Ämter der Finanzverwaltung im Auge haben, von denen hier ja ausschließlich die Rede ist, anfangs selten und wurde gewöhnlich nur bei niederen Beamten angewendet, wurde jedoch später häufiger und fand dann auch bei hohen Posten der Finanzverwaltung Anwendung. Als die verbreitetere Art der

[1]) Hegel a. a. O. Bd. XVIII, S. 100 u. 101.
[2]) Averdunk a. a. O. S. 493.
[3]) Stüve a. a. O. Bd. XI, S. 42.

Besoldung darf aber immerhin, wenn nicht das Pachtsystem herrschend war, die zweite genannt werden, bei welcher man sich entlohnte, bevor man den bleibenden Überschuß an die Stadtkasse ablieferte.

Die Besoldung durch die Behörde, nach den Prinzipien unserer modernen Besoldungsordnung, nahm zwar im Mittelalter auch schon einen breiten Raum im städtischen Haushalt ein, nur erstreckte sie sich weniger auf das Gebiet, mit dem wir uns hier beschäftigen, der Finanzverwaltung, als vielmehr auf die Ämter der allgemeinen Verwaltung, der Militärverwaltung, der Verwaltung des Äußern und auf andere, auf solche Ämter eben, die keine Gelder oder nur ganz geringfügige zu vereinnahmen hatten, deren Beamte darum nur durch die Stadtverwaltung entlohnt werden konnten.

Von diesen Ämtern wie von den Ausgaben, die zu ihrer Verwaltung gemacht werden mußten, ganz besonders von den Kosten der Beamtenbesoldung aber habe ich, da diese Fragen außerhalb des Gebiets unserer Erörterung liegen, nicht zu sprechen.

Meine gegenwärtige Aufgabe ist es, näher auf die Besoldungsform einzugehen, bei welcher der Amtsberechtigte seinen Lohn dem Amte, dem er vorstand, selbst entnahm, die Überschüsse aber an die Stadtkasse abgeliefert wurden[1]). Dieses Prinzip bezeichnet Bothe, wie bereits angegeben, als das „Prinzip der Selbstunterhaltung". Das Amt ernährte seinen Träger dadurch, daß ein Teil der Amtseinkünfte in seine Tasche floß. Es ist bei dieser Art von Besoldung für unsere Zwecke ziemlich gleichgültig, ob der Amtsinhaber auch noch Unterbeamte in seinen Diensten hatte. Wenn diese auch nicht selbst ohne weiteres ihren Anteil an den von ihnen eingehobenen Geldern abziehen durften, so bekamen sie eben, was ihnen zukam, von ihrem Chef ausbezahlt, der ihre Ansprüche erfüllte, wie er seinen Anteil vorwegnahm, und erst den Rest der Zentralkasse übergab. Das „Prinzip der Selbstunterhaltung" wirkte hier ebenso, wenn auch in verkleideter Form. Es ist doch lediglich nach diesem Prinzip gehandelt, wenn nach Knippings Mitteilung die zahlreichen bei der Kölner Akzisenwirtschaft tätigen unteren Finanzbeamten mit einer

[1]) Bücher, Der Haushalt der Stadt Frankfurt, S. 9. Kuske a. a. O. S. 4 u. 5.

einzigen Ausnahme ihren Lohn aus den Erträgen der von ihnen verwalteten Einkünfte vor deren Ablieferung an die Stadtkasse vorweg empfingen.

Diese Art der Besoldung nach dem genannten Prinzip konnte nun eine doppelte sein. Entweder hatte der Beamte einen bestimmten Jahreslohn oder er hatte bestimmte Prozente der Einkünfte. In beiden Fällen zog er sein Gehalt ab, bevor er den Überschuß an die Hauptkasse abgab.

Die Einkommensquellen waren natürlich verschiedener Art; je nach den Eigenschaften des Amtes waren es Steuern, Gebühren, Zölle, Strafgelder, eigentliche Sporteln, aus denen der städtische „Herr" wie der städtische „Diener" bezahlt wurden. Besonders jene der älteren Zeit hatten aus dem Gebührenwesen ihren Unterhalt bezogen. Alle, welche die Amtstätigkeit der in irgend welchen Diensten der Stadt beschäftigten „Beamten" in Anspruch nahmen, bezahlten eine gewisse Gebühr[1]). In diese Gebühr teilten sich nun die Einnehmer wie die Stadt, und oft genug hatten in frühen Zeiten auch noch andere daran teil. Die mannigfachen Abgaben, die beim Gebrauch der städtischen Maße, der Wage usw., sowie bei besonderer Inanspruchnahme städtischer „Angestellter" seitens Privater entrichtet werden mußten, flossen großenteils nicht in die städtische allgemeine Kasse, sondern gehörten zu dem Einkommen und dem Unterhalt der städtische Dienste verrichtenden Bürger. Die Visierer Nürnbergs erhoben von jedem Eimer und von jedem Faß Wein eine Visiergebühr. Die eine Hälfte dieser Gebühr fiel ihnen als Besoldung zu, während die andere in die Losungsstube floß[2]). Weiter wissen wir, daß von dem sehr einträglichen Amt eines städtischen Totengräbers in Hildesheim jährlich eine Summe an die Stadtkasse abgeliefert werden mußte. Von den wegen verbotenen Würfelspiels und wegen Übertretung eines im Jahre 1386 zu Wesel erlassenen Statuts über den Verkauf von Seefischen erhobenen „Brüchen" (Strafgeldern) erhielten die Rentmeister zusammen ein Drittel, ebensoviel der Bürgermeister[3]). Das letzte Drittel blieb also wohl Einnahme der Stadt.

---

[1]) Huber a. a. O. S. 52.

[2]) Sander a. a. O. S. 240.

[3]) Reinhold a. a. O. S. 70.

Jedes Amt war ein für allemal mit gewissen Nutzungen ausgestattet. So z. B. partizipierten in Frankfurt an den Gerichtsgefällen Schultheiß, Richter, Gerichtsschreiber, Bürgermeister und Stadt[1]). Das Schultheißenamt war mit Einkünften aus dem Brückenzoll, dem Marktgeld u. a. m. verknüpft. Dieses System, das aus den Tagen oberherrlicher Verwaltung noch herrührte, wurde natürlich mit der Zeit umgestaltet und modernisiert; aber damit hörte das Gebührenwesen nicht auf. Es blühte während des Mittelalters in seiner ganzen Reinheit[2]). Man beschränkte sich lediglich in Zukunft im allgemeinen darauf, neben dem Stadtsäckel nur diejenigen an den Einkünften teilhaben zu lassen, die tatsächlich infolge ihrer Dienstleistung daran teilhaben sollten. Die Gerichtspersonen waren während des ganzen Mittelalters eigentlich auf Sporteln angewiesen. Eine wirkliche Reform des Besoldungswesens setzte sich erst viel später durch, indem man die Nebeneinnahmen tunlichst beseitigte und dementsprechend das Gehalt des einzelnen erhöhte[3]).

Es erging während des ganzen Mittelalters den niederen Beamten wie den hohen; die Stadtdiener ernährten sich ebenso wie die Ratsmitglieder hauptsächlich aus diesen zufälligen Einkünften. Was aber für letztere nur eine willkommene Nebeneinnahme zu den Zinsen ihres eigenen Vermögens sein konnte, war für die städtischen Diener oft wohl das einzige Einkommen, das sie besaßen und von dem sie leben mußten.

Von den Unterkäufern und Weinknechten in Frankfurt berichtet Bothe, daß sie in Treuen gelobet und zu den Heiligen geschworen haben, der Stadt alle Samstage den dritten Pfennig zur Abrechnung zu übergeben von alle dem, das sie verdienen. Vom Unterkauf und Zoll von Pferden erhielt der Rat die Hälfte, von den Einnahmen beim Fischverkauf wie an der Silberwage zwei Drittel, vom Unterkauf von „rauher Ware“ (Pelzen) ein Viertel[4]).

Auf diese Weise wurde das Interesse des mit der Einhebung

---

[1]) Bücher a. a. O. S. 9.

[2]) Bothe, Die Entwicklung der direkten Besteuerung in der Reichsstadt Frankfurt, S. 274 ff.

[3]) Borchardt a. a. O. S. 88.

[4]) Bothe, Beiträge usw., S. 10.

betrauten Bürgers stark geweckt, daß er möglichst große Einnahmen der Stadt zu verschaffen suchte, um seinen eigenen Beutel dabei füllen zu können. Diese „moderne Gewinnbeteiligung" der Angestellten an den Einnahmen ihres Unternehmers, in diesem Falle der Stadtverwaltung, ist also nicht ein Charakteristikum des industriellen Zeitalters, sondern viel älter[1]).

Für einen unlauteren Charakter barg aber dieses ganze Löhnungssystem die schlimmsten Versuchungen in sich[2]).

Für die wenigen Aufsichts- und Verkehrsbeamten, die ihr Amt nicht in Pacht hatten, galt im allgemeinen der Grundsatz, daß sie sich aus den ihnen zugewiesenen Gebühren und Anteilen an den Strafgeldern selbst bezahlt machen mußten und kein festes Gehalt empfingen[3]). Auch bei den verschiedensten anderen Geschäften fand diese Gewinnbeteiligung in Bruchteilen der Einkünfte ihren Platz. Der städtische Makler oder Unterkäufer, gleichfalls ein Angestellter der Stadt, erhielt seine Entlohnung direkt aus seinem Amt, indem er jedesmal bei seiner Tätigkeit eine Maklergebühr empfing im Verhältnis zu der Quantität und dem Wert der von ihm verkauften Gegenstände[4]). Den vereidigten Maklern in Nürnberg, die insbesondere den Verkehr mit Tuch, Wolle, Leinwand, Pelz, Metall und sogenannter venedischer Ware vermittelten, wurde im Jahre 1430 vom Rat eine neue Gebührenordnung verliehen, welche ihnen gegen eine angemessene Erhöhung ihres Tarifs die Verpflichtung auferlegte, die volle Hälfte ihrer Jahreseinnahme an die Losungsstube abzugeben[5]). Interessant ist, was uns über die Weinunterkäufer in Würzburg berichtet wird[6]). Sie alle zusammen bildeten eine Genossenschaft auf gemeinsamen Gewinn: alle 14 Tage hatten sie ihre Einnahmen vorzurechnen und gleich zu teilen.

Die untergeordneten Dienstleistungen des Sackträgers (beim Getreideverkauf), der Kohlenträger, der Holzlanger, der Kärrner

---

[1]) Vgl. hierzu Bothe a. a. O. und Bücher a. a. O. S. 8.

[2]) Bothe, Die Entwicklung der direkten Besteuerung in der Reichsstadt Frankfurt, Anhang S. 197 ff.

[3]) Lau a. a. O. S. 295.

[4]) Huber a. a. O. S. 94 u. 95.

[5]) Sander a. a. O. S. 243.

[6]) Gramich a. a. O. S. 44.

usw. waren insofern obrigkeitlich geordnet, als alle diese Leute von Amts wegen aufgestellt, verpflichtet und berechtigt erklärt wurden, bestimmte Gebühren für ihre Leistungen zu fordern[1]).

Floß die Einnahmequelle reichlicher, so war der Amtsinhaber gewöhnlich neben seinen Naturalbezügen, die ja während des ganzen Mittelalters gang und gäbe waren, mit einem festen Jahressatze besoldet, den er auch mitunter selbst aus den Einnahmen des von ihm verwalteten Amtes entnehmen konnte.

Der Zahlungstag in diesem Falle konnte verschieden sein. Gewöhnlich war bei fixem Gehalt vierteljährliche Bezahlung üblich[2]). „Alle Fronfasten" war das Gehalt fällig, aber einige Unterbeamte erhielten Wochenlohn.

Neben diesen beiden Formen der Besoldung nach dem Prinzip der Selbstunterhaltung kam aber auch ein aus beiden gemischtes System vor, das dem Beschäftigten neben seinem festen Gehalt Anteil am Gewinne sicherte. Dieses System gewann immer mehr an Bedeutung, je näher wir ans Ende des Mittelalters heranrücken und bleibt, bis die für das Frühmittelalter typischen Nebeneinkünfte ganz verschwinden. Nach diesem Bezahlungssystem erhielt der Zöllner z. B. in Nürnberg für seine Mühe einen monatlich bezahlten Sold und zwei Drittel aller in natura entrichteten Zollabgaben[3]). Noch 1593 können wir — sei es in natura oder in Geld — diese Nebeneinnahmen für Danzig konstatieren. Damals bekamen die Bürgermeister je 750, die Kämmerer 600 M. festen Gehalt aus der Kämmerei. Daneben flossen ihnen verschiedene, nicht unbeträchtliche Einkünfte aus ihren Ämtern zu, sowie mancherlei sonstige Nebeneinnahmen; sie erhielten Sommer- und Winterhandschuhe, je eine Tonne Heringe und einige „Trinkgelder"[4]).

Noch ist zu erwähnen die Besoldung des Münzmeisters in Basel. Das Besoldungsverhältnis war zwar nicht immer der-

---

[1]) Gramich a. a. O. S. 45.

[2]) So z. B. in Bern, wo wie aus Anmerkungen bei Fetscherin ersichtlich, für viele Stadtbeamten die Vierteljahresbesoldung Regel war.

[3]) Sander a. a. O. S. 236; Schäfer a. a. O. S. 74 spricht von solchen Gehältern, bei deren Ausmessung die aus der Amtsführung resultierenden Akzidentien in Anrechnung gebracht wurden.

[4]) Siehe z. B. M. Foltz a. a. O. S. 160.

selben Art. Entweder bekam der Münzmeister eine Barentschädigung für das ganze Jahr, natürlich neben der Entschädigung für die von ihm gestellten Materialien und Utensilien, wie Tiegel, Salz, Münzeisen, Stempel usw., oder aber er wurde nach Maßgabe der von ihm gelieferten Münzenmengen bezahlt[1]).

---

[1]) B. Harms, Die Münz- und Geldpolitik der Stadt Basel im Mittelalter, S. 179.

§ 4

Das Prinzip der individuellen Nutzungsvergütung. Die Bürgerpflicht. Das sogenannte Stiftungsprinzip

Eine weitere Eigentümlichkeit speziell des Mittelalters, die allein schon genügen dürfte, um eine Verschiedenartigkeit der Auffassungen von den Aufgaben der Stadt zu konstatieren, wird im folgenden behandelt.

Ich meine das uns schon aus dem Abschnitt über die Besoldung bekannte Streben[1]), für kommunale Angelegenheiten jeder Art, für die Verwaltung der Stadt so wenig wie möglich auszugeben[2]), um die Einkünfte der Stadt für Machtzwecke, für die Aufgaben der Stadt als Staat in um so höherem Maße verwenden zu können. Tatsächlich verzehrten die Ausgaben für diese Zwecke den größten Teil der Einnahmen.

An Stelle der Besorgung und Erledigung der inneren Angelegenheiten durch den städtischen Fiskus wurden diese Aufgaben zum großen Teil von Instituten und Einrichtungen in die Hand genommen, die bei einer Besprechung des Finanzhaushalts der Städte nicht übergangen werden können, obwohl sie eben dadurch, daß sie von der städtischen Verwaltung losgelöst waren, mit dieser in gar keinem oder nur sehr losem Zusammenhange standen. Wohl besorgte die Stadt selbst auch manche Aufgabe dieser Art, aber gleichsam nur als Vermittlerein. Sie erkannte diese Aufgaben nicht als städtische Angelegenheit an, und demgemäß überließ sie die Bezahlung derer, die sie mit den Aufgaben betraut hatte, der Bürgerschaft.

Eine Hauptmaxime dieser mittelalterlichen städtischen Ver-

---

[1]) cf. S. 52 ff.

[2]) Siehe z. B. Stieda, Städtische Finanzen im Mittelalter, S. 15, oder Koppmann, Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg von 1350—1562, Einleitung S. 85.

waltung war es erstens, daß jedes Privatinteresse für sich selbst aufkommen mußte, ein Gedanke, der wie vieles andere vom Territorium auf die Stadt übertragen worden war. Im Reiche lag von jeher die Sorge für Wege, Dämme, Schleusen, Brücken, Fähren regelmäßig denen ob, die an ihrer Anlage oder Unterhaltung ein unmittelbares Interesse oder nach alter Gewohnheit die Verpflichtung dazu hatten[1]). Als ein Privatinteresse wurden aber damals viele Dinge angesehen, die heute berechtigtes öffentliches Interesse erregen. Das „Prinzip der individuellen Nutzungsvergütung", wie Bothe diese mittelalterliche Sonderheit charakterisiert. Die heutige Anschauung würde es mehr eine Sonderbesteuerung derer bezeichnen, die ein Interesse an einer öffentlichen Einrichtung hätten. Das Mittelalter jedoch erkannte es als gehörig, daß der einzelne Interessent sich durch eine Abgabe die Gegenleistung der Stadt erkaufte. Der Gedanke, daß die Steuer dazu beitragen solle, die Aufgaben des Gemeinwesens überhaupt zu fördern, hatte noch keinen Boden.

Wenn städtische Brunnen verbessert oder neu angelegt wurden, so war es meist[2]) nicht Aufgabe der Stadt, die Kosten der Arbeit zu tragen, sondern die Anlieger des Brunnens, die sein Wasser täglich gebrauchten, hatten die Ausgaben zu bestreiten[3]) [4]). Ähnlich erging es den Anwohnern der Stadtmauern

---

[1]) Waitz a. a. O. Bd. IV, S. 26 ff.

[2]) Es gibt einige Ausnahmen; siehe z. B. M. Töppen a. a. O. S. 212, wo aus der Kämmereirechnung von 1404 nachgewiesen wird, daß die Unterhaltung eines Brunnens der Stadt fast jährliche Ausgaben verursachte.

[3]) Es heißt in einer Frankfurter Bestimmung von 1422, „das dan jederman darzu gehorende geben sal nach gepurnus und anzale als dan gelegen ist, doch were selbst in synem husz oder hof eigen borne hette, der solt halb als viel geben, als ime sunst gepurt het zu geben. Wan man aber die borne feget, oder sunst bessert arm ketten seilenn oder eimern oder eymer machet oder sunst daran placket darzu sal yederman geben der das tegelich gebruchet." Bothe a. a. O. S. 11; Bücher a. a. O. S. 15; Richter a. a. O. Bd. II, S. 209; Sander a. a. O. S. 227 u. 702; R. Döbner a. a. O. Bd. II, S. XXII u. XXIII.

[4]) Übrigens war die Wasserversorgung vor 50 Jahren allgemein noch Sache der Privaten. Erst wieder die Strömungen der jüngsten Zeit und der sozialpolitischen Aera sind darauf gerichtet, die öffentliche Gewalt auf den verschiedensten Gebieten zu erweitern.

und des Stadtgrabens. Durch das Braunschweiger Zinsbuch lernen wir einen eigenartigen Zins kennen, den sogenannten Grabenzins, der nur von den Inhabern der am Mauergraben liegenden Häuser bezahlt wurde[1]). Die Verpflichtung, die Mauern der Stadt in gutem Stande zu erhalten, lag auch den Bewohnern der zur Stadt gehörigen Dörfer ob, mit dem Hinweis darauf, daß „sie bei gefährlichen Zeiten ihre Sachen hereinflüchten und Schutz in der Stadt suchen"[2]). Weiter hören wir von Straßenreinigung auf Kosten der Bürger; nur für den Marktplatz wurden öffentliche Mittel verwandt[3]). Ursprünglich betraf die obrigkeitliche Anweisung an die Bürger lediglich die Reinhaltung gewisser „vornehmer" Straßen. Eine Würzburger straßenpolizeiliche Bestimmung besagt, die Gassen um den Grafeneckhart, die unser Herr mehr reitet und andere ehrbare Leute mehr gehen als andere Gassen, sollen rein gehalten werden; die Hausbewohner werden verantwortlich erklärt dafür, daß kein Unflat aus den Häusern gegossen werde[4]). Es scheint, daß in Würzburg die Straßenreinigung gewissen Innungen als besondere Verpflichtung auferlegt war. Wir wissen wenigstens, daß die Schröter in alter Zeit den Markt kehren und die Gräben auf dem Fischmarkt reinigen mußten[5]). Ebensowenig scheint die Stadt die Pflasterung der Straßen besorgt zu haben. Soweit Straßenpflaster überhaupt vorhanden war, wurde es gewöhnlich von den Hausbesitzern vor ihren Häusern angelegt. In der Bearbeitung des Hildesheimer Stadthaushalts lesen wir „von Beisteuern einzelner an der Pflasterung einer Straße interessierter anwohnender Bürger"[6]). Zur Pflasterung des Weges bei dem Johannisstift

---

[1]) Mack, Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig usw. S. 59.

[2]) Fr. Otto, Zur Geschichte der Stadt Wiesbaden. Annalen des Vereins für nass. Altertumskunde und Geschichtsforschung, 1879, S. 91.

[3]) R. Döbner a. a. O. S. XXXIX.

[4]) V. Gramich a. a. O. S. 60. Aus der Willkür der Stadt Dirschau vom Jahre 1599: „Ein jeglicher Bürger soll die Gassen vor seiner Tür bis an den Mittelstein und hinter dem Stall bis an den Rinnstein fertighalten. Er mag auch seinen Mist an die Mauern werfen, aber doch soll er die Steinbrücken so hoch daselbst machen, daß sich der Unflat abziehen und die Mauer keinen Schaden tun kann."

[5]) V. Gramich a. a. O. S. 60, Anm. 1.

[6]) Huber a. a. O. S. 30. In den Dorfgemeinden war es übrigens

steuern z. B. dieses und der Domdechant bei, zu dem Wege bei der Dammbrücke vor seinem Hause Arnd Vos[1]). Ein sogenanntes Pflastergeld wurde seit dem 14. Jahrhundert in München, Donauwörth und anderen Städten erhoben[2]). Sache der Hausbesitzer war es, wie schon erwähnt, vor allem, auf ihre Kosten, jeder vor seiner Türe, zu pflastern. Nur ganz ausnahmsweise ließ der Rat vor den Häusern von Privatpersonen, die er wegen ihrer Stellung oder wegen ihrer Vermögensverhältnisse mit der ganzen Ausgabe verschonen wollte, auf Stadtkosten pflastern und begnügte sich dann mit einem geringen Beitrage von deren Seite[3]). Im Jahre 1397 scheint in Würzburg zum erstenmal gepflastert worden zu sein[4]). Es wurde nämlich damals der alte Eiermarkt gepflastert und zwar in der Weise, daß die Bewohner vor ihren Häusern, der Rat für den „gemeinen" Platz und einen Brunnen die Kosten getragen hatte[5]). Aber nicht genug damit, daß die Städte im allgemeinen die Pflege und Reinigung der Straßen nicht als ihre Aufgabe anerkannten, sehen wir, daß die Stadt Wesel noch einen Schritt weiter ging, indem der Rat der Stadt zu seiner Unterstützung in der Sorge für die Reinlichkeit und Ordnung auf den Straßen seit 1400 zwei sogenannte Viertelsmeister wählte, welche darauf zu achten hatten, daß die Bürger ihre Pflicht taten. Von den von ihnen erhobenen Strafgeldern bezahlten sie nicht nur sich selbst dadurch, daß sie die Hälfte behielten, sondern bereicherten auch die Stadt[6]).

Bezeichnend für das mittelalterliche Verfahren ist auch das in Elbing eingehobene sogenannte Pfahlgeld, eine Abgabe,

---

nicht anders wie in den Städten. Denn dort wurden die Wege usw. gleichfalls durch Gemeindemitglieder angelegt und ausgebessert. Weiß, Die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier, S. 15 ff., Anm. 5.

[1]) R. Döbner a. a. O. Bd. II, S. XXII.

[2]) v. Maurer a. a. O. Bd. II, S. 185.

[3]) Richter a. a. O. Bd. III, S. 24. Ähnlich noch im 18. Jahrhundert. Vgl. Kölle, S. 22.

[4]) In älterer Zeit lag die Straßenpolizei derart im argen, daß es allgemein Mode war, die ungepflasterten Straßen nur mit Überschuhen zu durchqueren. Gmelin a. a. O. S. 486 ff.

[5]) Gramich a. a. O. S. 60.

[6]) Reinhold a. a. O. S. 98.

die lediglich von den Schiffern zur Unterhaltung der Uferbefestigungen entrichtet werden mußte[1]).

Daß die Bürger selbst der Ansicht waren, daß die Fürsorge für die Instandhaltung der Straßen usw. nicht eigentlich Aufgabe der Stadt, sondern der Privaten war, erklärt die Tatsache, daß z. B. in Elbing, wenigstens im 15. Jahrhundert, fast in jedem Testament zur Besserung von Wegen und Stegen etwas legiert wurde[2]). Ähnlich hat für Breslau Beyer ausdrücklich hervorgehoben, daß viele Gläubiger der Stadt derselben nach ihrem Tode ihre Renten zum Zwecke der Verbesserung der Wege und Brücken vermachten[3]).

Es löste sich eben die Bevölkerung in viele Interessentengruppen auf. Die Gemeinschaft überließ es den einzelnen Interessierten, den betreffenden Beamten ihre Mühewaltung zu lohnen[4]). Erst dann, wenn die privaten Mittel nicht genügten, kam man aus allgemeinen städtischen Mitteln zu Hilfe[5]). In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts finden sich in den Dresdener Stadtrechnungen die ersten vereinzelten Aufwendungen für Herstellung und Ausbesserung öffentlicher Brunnen[6]).

Als eine vorzüglich private Angelegenheit, welche die Stadt nicht interessierte und den geistlichen Gemeinden oder privaten Genossenschaften überlassen blieb, muß auch das Lernbedürfnis in den mittelalterlichen Städten angesehen worden sein[7]). Denn wir treffen in fast allen Städten „magistri", d. h. Schulmeister, an, ohne daß wir für ihre Dienste eine Bezahlung von seiten der

---

[1]) M. Töppen a. a. O. S. 54.

[2]) M. Töppen a. a. O. S. 211, 212 u. 231.

[3]) O. Beyer, Das Schuldenwesen der Stadt Breslau im 14. und 15. Jahrhundert, S. 123.

[4]) Bothe a. a. O. S. 11.

[5]) Bücher a. a. O. S. 15; Sander a. a. O. S. 702. So oft dies aber geschieht, pflegte der Rat ausdrücklich zu betonen, daß er etwas tue, wozu er nicht verpflichtet sei, und wofür ihm die Bürgerschaft besonderen Dank schulde.

[6]) Richter a. a. O. Bd. II, S. 209 u. 210.

[7]) Stieda sagt z. B.: „Eigentliche kommunale Ausgaben für Kirche und Schule kannte man im Mittelalter nicht." Hegel a. a. O. Bd. I, S. 292: „Der Haushalt weist keine Ausgabe für Kirche und Schule nach, auch keine für das Armenwesen." Siehe auch Sander a. a. O. S. 702.

Stadt erkennen können. Die Lehrer lebten von dem Schulgeld, das die Eltern der unterrichteten Kinder bezahlten. Die Stadt Duisburg machte insofern eine Ausnahme von der üblichen Gepflogenheit, als sie die Gehilfen des Rektors der Stadtschule anstellte und teilweise auch entlohnte, während es in anderen Städten dem Rektor überlassen blieb, wen er als Gehilfen annehmen, wie er ihn bezahlen und beschäftigen wollte[1]). In der Stadt Danzig wurde erst von 1616 ab den Lehrern ein dauernder Gehaltszuschuß aus der Kämmerei gezahlt[2]).

Das Prinzip der individuellen Nutzungsvergütung ging so weit ins Extrem, daß selbst die von den Beteiligten weder gewünschten noch geforderten Handlungen, welche auf Befehl des Rates vorgenommen wurden, von den Privaten den Beamten bezahlt werden mußten[3]). So bestritt z. B. der für den Galgen bestimmte, zu ewigem Schlaf verdammte Verbrecher die Dienstleistung des Henkers und den unfreiwilligen Gebrauch des Galgens aus eigener Tasche[4]). Die Beerdigung von Selbstmördern war Sache des Scharfrichters, der dafür neben einem Trinkgeld die Kleider des Toten erhielt[5]). Wenn gefälschter Safran vernichtet wurde, so mußte der Kaufmann dem städtisch angestellten Zerstörer die Mühen der Arbeit bezahlen[6]).

Weder die Stadt als solche noch die Stadtbevölkerung als ein Ganzes hatte also regelmäßig die Ausgaben für Dinge zu bestreiten, die von der Obrigkeit angeschafft wurden, sondern gewöhnlich nur ein bestimmter Personenkreis, ein Stadtviertel oder gewisse Interessentenverbände oder nur eine einzelne, freiwillig oder unfreiwillig daran interessierte Person. —

Die Stadtverwaltung selbst aber forderte zweitens von ihren Bürgern Dienste, für die das Prinzip der individuellen

---

[1]) Averdunk a. a. O. S. 655 u. 658.

[2]) Foltz a. a. O. S. 155.

[3]) Bücher drückt sich folgendermaßen aus: „Nicht nur der, welcher ein Interesse hat, daß eine Amtshandlung ausgeübt werde, sondern auch derjenige, der eher ein Interesse daran hätte, daß sie unterbliebe, zahlt diese Gebühr."

[4]) Bücher a. a. O. S. 13.

[5]) Richter a. a. O. Bd. II, S. 199.

[6]) Bothe a. a. O. S. 11.

Nutzungsvergütung nicht galt, — weit mehr, als der moderne Staat von seinen Bürgern fordert. Wir haben es hier mit Resten einer gewaltsamen Zeit zu tun[1]). Dazu gehörten vor allem die unbezahlten Leistungen der Bürger in Kriegs- und Friedenszeiten für die Wehrhaftigkeit[2]) und Wehrbereitschaft der Stadt, die allgemeine Wehrpflicht, das Halten von Pferden[3]), die Heranziehung der Bürger zum Wachdienst und zum Feuerlöschen[4]), die Lieferung lederner Feuereimer an die Zünfte usw.[5]), wenn für diese Dienste von der Stadt kein Äquivalent geboten wurde.

Zu den Obliegenheiten eines jeden nicht durch Alter oder Krankheit verhinderten Bürgers gehörte es vor allem, zur Bewachung und Verteidigung der Stadt die Waffen zu ergreifen[6]). Wie Sander in seinem Werke über Nürnberg berichtet[7]), schrieb der Rat den Bürgern dort auch vor, nicht nur Pferde zu seiner Verfügung zu halten, sondern auch Getreide- und Salzvorräte zur Abwehr von Teuerungen aufzuschütten[8]). Sämtliche Bürger

---

[1]) Besonders der Reiterdienst, der einen großen Teil des Lebens der Geschlechter im Interesse der Stadt in Anspruch nahm (Kentenich a. a. O. S. X), erinnert sehr an die Zustände, wie sie innerhalb des Territoriums Geltung hatten, ähnlich wie die Verpflichtung zum Mauerbau in späterer Zeit wohl nichts anderes ist als ein Überbleibsel des alten stadtherrlichen Rechts auf das „Burgwerk".

[2]) Siehe z. B. Reinhold a. a. O. S. 58. Für seinen Harnisch mußte jeder selbst sorgen.

[3]) Gewöhnlich vergütete jedoch die Stadt dem zur „equitatio", zum „Riet" herangezogenen Bürger eine Summe für seine Dienstleistung, indem sie ihm entweder diese regulär bezahlte (Mack a. a. O. S. 50 u. 51), oder einen Teil seines Vermögens von der Vermögenssteuer verschonte (Rübel a. a. O. S. 80).

[4]) O. Günther a. a. O. S. 38. „Wenn man zum Feuer läutet, soll ein jeder treuer Bürger zu dem Feuer kommen mit Axen, Eimer, Beilen und womit man dem Feuer wehren und leschen möge." Bücher a. a. O. S. 15 u. 16 sagt, daß die Zünfte für manche öffentliche Leistung, für das Feuerlöschwesen usw. korporativ aufzukommen hatten. Huber a. a. O. S. 36 glaubt dagegen, daß in Hildesheim die Kosten für Beschaffung von städtischen Feuerlöschgeräten direkt aus der Kämmereikasse bestritten worden seien.

[5]) Bothe a. a. O. S. 15; Averdunk a. a. O. S. 374.

[6]) v. Maurer a. a. O. Bd. I, S. 488.

[7]) Sander a. a. O. S. 71.

[8]) Diese Verpflichtung, sich für bestimmte Zeit mit Getreide zu versehen, finde ich auch in Wesel, Reinhold a. a. O. S. 122.

mußten auf Befehl des Rates ungelohnt ihre Arbeitskraft in den städtischen Dienst stellen oder ihre Kinder oder Dienstboten arbeiten lassen[1]). Zu öffentlichen Arbeiten, soweit sie keine Kunstfertigkeit verlangten, konnte jederzeit eine große Zahl von Händen aufgeboten werden[2]). Wer dieser Pflicht aus besonderen Gründen nicht nachkommen konnte oder wollte, mußte eine Abgabe entrichten[3]). Der versteckte öffentliche Bedarf war damals mindestens so groß wie heute. Nur dann, wenn die Auslagen für den einzelnen zu hoch waren, pflegte die Stadt beizusteuern.

Daß diese Inanspruchnahme für den öffentlichen Dienst ohne Unterschied der Person in allen Fällen für jeden gleich groß gewesen wäre, das zu glauben, wäre irrig. Einige Beispiele mögen zeigen. Göttinger Statuten aus dem 14. Jahrhundert verlangten z. B., daß jeder Bürger oder Mitwohner seine Waffen habe, stuften aber die Forderung je nach dem Vermögen des einzelnen ab: wer noch nicht 5 M. an Wert besaß, mußte zum wenigsten einen Spieß und eine Axt haben, wer 20 M. besaß, außerdem Gürtel, Wams, Harnisch, Eisenhut und einen Schild führen[4]). Ein auf den gleichen Gegenstand bezügliches Statut vom Jahre 1459 bestimmte nochmals Zahl und Güte der Waffenstücke, welche jeder Bürger nach Maßgabe des von ihm zu entrichtenden Schosses zu halten verpflichtet war[5]). Im Jahre 1425 wurde in Basel verordnet, daß jeder Bürger, welcher 2000 Gulden im Vermögen hatte, ein Pferd anschaffen und wer 3000 Gulden oder mehr besaß, außer dem Pferd auch noch einen Diener oder Knecht halten solle[6]). Eine ähnliche Bestimmung aus den vierziger Jahren des 15. Jahrhunderts fand sich in Wesel. Wer außer Wohnhaus, Hausrat, Kleinodien, Gerätschaft usw. 600 rheinische Gulden Vermögen besaß, sollte ein Drittel Pferd, wer

[1]) Siehe auch Stiefel a. a. O. S. 23.

[2]) Stüve a. a. O. Bd. XI, S. 13.

[3]) Huber a. a. O. S. 64 u. 65. Vernachlässigung der Wachtpflicht wurde in Hildesheim meist mit 16 Pfennig gesühnt. R. Döbner a. a. O. Bd. II, S. XX.

[4]) F. Frensdorff, Stadt und Universität Göttingen. Hansische Geschichtsblätter 1900.

[5]) Havemann a. a. O. S. 213.

[6]) v. Maurer a. a. O. Bd. I, S. 498.

400 ein Viertel, wer 300 ein Sechstel, wer 200 ein Achtel, wer 150 ein Zwölftel Pferd halten. Wer eine geringere Habe hatte, ging frei aus[1]). Bezüglich des Grabens an den Befestigungswerken und der Bewachung der Stadt fand sich die Verordnung, daß ein Hausbesitzer das Doppelte zu leisten hätte als der Bewohner einer Kammer[2]).

Auch gewisse einzelne Gewerbe wurden zum Dienste der Stadt herangezogen. So wissen wir, daß die Würzburger Bader bei Feuersgefahr zur Bereitstellung von Wasserkübeln, die Kärrner zur Leistung der Wasserzufuhr verpflichtet waren[3]), oder daß die Eßlinger „Eicher und Weinzieher bei allen Feuern mit ihren Geschirren löschen" sollten[4]).

Diese Verhältnisse änderten sich allerdings im Laufe der Zeit. Die Dienstleistungen der Bürger traten gegen die Geldabgaben zurück[5]). Hertzer ist es, der uns hierfür den Nachweis in seiner Schilderung der Zustände von Weimar bringt. Man war dort dazu übergegangen, die persönlichen Dienstleistungen der Bürger an den Befestigungen abzuschaffen und die erforderlichen Arbeiten besonderen Berufsständen zu übertragen. Auch die von den Bürgern persönlich vorzunehmenden Wachdienstleistungen an den Stadttoren wurden abgeschafft und dafür besondere Wächter von der Stadt angestellt. Nur der in der Stadt notwendige Nachtwachdienst mußte auch fernerhin von den Bürgern selbst übernommen werden[6]), und auch die Verteidigung der Stadt blieb in den Händen der Bürgerschaft, wenn auch insofern eine Änderung eintrat, als man etwa seit dem Jahre 1500 den Aufwand der Bürgerschützengilde aus städtischen Mitteln bestritt[7]). Auf alle Fälle entsprang aus den mit Geld ablösbaren Verpflichtungen zu Wach- und Kriegsdienst, überhaupt zu gemeinsamer Bürger-

---

[1]) Reinhold a. a. O. S. 49 u. 58.

[2]) Ebendaselbst S. 59.

[3]) Gramich a. a. O. S. 63.

[4]) Ad. Diehl a. a. O. S. 62.

[5]) Stüve a. a. O. Bd. XI, S. 45 u. a.

[6]) Averdunk a. a. O. S. 373 sagt für Duisburg: „Den Wachdienst abzukaufen wird Befähigten nur selten gestattet." Vgl. auch Stiefel a. a. O. S. 22.

[7]) Gg. Hertzer a. a. O. S. 11.

arbeit, eine im Lauf der Zeit wachsende Einnahmequelle der Städte. Es läßt sich z. B. verfolgen, wie das Eishauen auf den Stadtgräben, Graben- und andere Arbeiten an der Landwehr bei dem Butterbrunnen, auf der Wiese, bei der Dammbrücke und anderwärts der Stadtkasse Hildesheims erhebliche Beträge zuführten. Wir lesen ferner, daß im Jahre 1421 Bürger und Bürgerinnen für Nichthalten von Pferden 526 Gulden zahlten, daß Bürger von der Verpflichtung zur Mauer- und Torwacht gegen 139 Pfund befreit wurden, daß die Pflicht zum Auszuge ins Feld in Geldbeiträge zum Unterhalt der Schützen verwandelt wurde, u. a. m.[1]). Ganz ähnlich war der Zustand in Wesel. Denn seit dem Aufkommen der Feuerwaffen wurde auch hier von einem Teil derer, die ihr Vermögen zum Halten eines Pferdes verpflichtete, statt dessen Geld zur Beschaffung von Büchsen erhoben[2]).

Mit dieser Schilderung von Zuständen in deutschen Städten, die unleugbar bereits der Zeit des Verfalls der Städte, dem Spätmittelalter, angehörten, haben wir ebensogut wie die Städte unseres Vaterlandes weit über seine Grenzen hinaus auch die Gemeinden anderer Länder gekennzeichnet. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts herum begegnet uns in Genua die Tatsache, daß die Bürgerschaft nicht anders als wie bei uns zu persönlichen Leistungen herangezogen wurde. Wir sehen, wie zu diesem Zwecke der Wachdienst der „civitas“ 1142 neugeordnet wurde, und wie 1155 alle bei dem Mauerbau ohne Entgelt teilzunehmen hatten. Lediglich die Werkführer und die Armen erhielten eine Bezahlung. Ebenso sehen wir in dieser frühen Zeit die allgemeine Wehrpflicht durchgeführt, und später im 13. Jahrhundert begegnet uns hier genau so wie anderswo die Ablösung der Dienstpflicht durch Geld[3]).

Zu beachten ist schließlich noch die für das Mittelalter sonst seltene Tatsache, daß die Klosterbrüder, insbesondere die Franziskanermönche in Duisburg, gleich wie andere Bürger zum Wachdienst verpflichtet waren; allerdings stand es ihnen frei, auch Vertreter zu stellen[4]). In den Krieg brauchten sie nicht

---

[1]) R. Döbner a. a. O. Bd. II, S. XXII.
[2]) Reinhold a. a. O. S. 59.
[3]) H. Sieveking a. a. O. S. 35 ff.
[4]) Averdunk a. a. O. S. 384 u. 429.

zu ziehen; da sollten sie für den glücklichen Ausgang beten, heißt es in einem Vertrag.

Im allgemeinen war die Bewachung und Verteidigung der Befestigungen unter die verschiedenen Klassen der städtischen Bewohner verteilt, so daß den einzelnen bestimmte Strecken der Mauer oder einzelne Türme zugewiesen waren[1]). Es waren also auch die Nichtbürger zu den städtischen Diensten, als Graben, Wachen usw., herangezogen worden. Besonders nachzuweisen war dies für Wesel, wenn wir von den Geistlichen absehen. Denn der Stadt gegenüber hatten die Nichtbürger die gleichen Verpflichtungen wie die Bürger[2]). Dort sehen wir aber auch, daß die Ratsmitglieder nur in Notfällen zum Dienste der Stadt herangezogen wurden[3]). Aber auch Frauen, falls sie nur im eigenen Hause wohnten, hatten ebensogut zur Verteidigung der Stadt mitzuhelfen wie die Männer. Da sie aber naturgemäß selbst keinen Dienst verrichteten, so stellten sie entweder einen Ersatzmann oder kauften sich, besonders in späterer Zeit, von den städtischen Diensten gegen Zahlung einer Summe für die Zeit ihres Lebens los[4]). Eine spätere Willkür der Stadt Dirschau bei Danzig (1599) gibt eingehende Einzelheiten betreffs der Wachpflicht der Bürger. Wir lesen darinnen, daß die Ratsmitglieder und der Stadtschreiber frei vom Wachdienst waren, die Schöffen, die „in ihrem Ampte dem Gerichte Tag und Nacht zu Gebott seyn müssen", die Wahl haben, entweder in eigener Person Nachtwache zu halten oder einen tüchtigen Bürger zu schicken, die Bürger aber persönlich in die Wache zu gehen hatten. Nur ausnahmsweise unter ganz bestimmten Voraussetzungen konnten auch sie davon entbunden werden[5]). Auch in Basel war die

[1]) Waitz a. a. O. Bd. VIII, S. 208.

[2]) Reinhold a. a. O. S. 56.

[3]) Ebendaselbst S. 69. Gemeint ist wohl mit diesem städtischen Dienst nur der Wach- und Grabendienst, der in den Augen der Ritter scheinbar Knechtsdienst war, nicht der Heeresdienst. Auch in Worms und in Straßburg taten die Geschlechter keinen persönlichen Dienst. Denn ein Vorschlag der Stadt besagt (1525): „Wegen der Steuerfreiheit der Ritter wolle man es gehalten wissen wie in Straßburg, nämlich man solle Steuer und Ungeld zahlen, aber Wachens, Hütens und Zunfthaltens frei sein." Boos a. a. O. S. 631.

[4]) Reinhold a. a. O. S. 59.

[5]) O. Günther, Die Willkür der Stadt Dirschau vom Jahre 1599.

nächtliche Wacht Pflicht der „Zünftigen". Nur die Ratsherren waren, von Ausnahmefällen abgesehen, ihrer höheren Amtspflicht wegen des Wachens ledig[1]). Kranke wurden zeitweilig dispensiert. Auch war bei geschäftlicher Abwesenheit Ersatz zulässig. Es traten dann die ärmeren Zunftbrüder oder Handwerksknechte, mit Vorliebe auch der Zunftknecht oder aber der städtische Söldner, in die Lücke.

In diesem Zusammenhange sei drittens noch gewisser Aufgaben eines modernen Gemeinwesens Erwähnung getan, welche, wie schon eingangs gesagt, auch nicht zu den eigentlichen Aufgaben einer mittelalterlichen Stadt gerechnet wurden. Wir wissen, daß die Stadt dem Bau und der Unterhaltung von gemeinnützigen Anstalten, von Brücken[2]), Spitälern, Kirchen u. dgl. nicht ihr direktes Augenmerk zuwandte. Solche öffentliche Einrichtungen wurden durch eigene Stiftungen ohne städtische Mithilfe unterhalten[3]), in eigener Rechnung geführt, waren also finanziell selbständig. Adolf Diehl sagt in seinem Aufsatz „Zur Verfassung und Finanzgeschichte der Reichsstadt Eßlingen im 13. und 14. Jahrhundert": Die Fürsorge für die Armen und Kranken kann keine beträchtlichen städtischen Mittel erfordert haben, denn die betreffenden Institute beruhten auf dem „Dotationsprinzip", sie waren selbständige Körperschaften mit teilweise ansehnlichem Vermögen[4]).

Allerdings eignete sich der Rat gewöhnlich die Ernennung und Einsetzung der Vorstände dieser Institute, das Oberaufsichts- und Kontrollrecht über diese Sonderhaushalte und ihre Vermögensverwaltung an.

Die Kirchenbauten wurden z. B. allein aus frommen Spenden, besonders Ablaßgeldern und Stiftungen bestritten, und die

---

[1]) Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, 1886, S. 78.

[2]) Es scheint, daß der Bau der Brücke ursprünglich ohne weiteres auch das Recht zur Erhebung des Brückenzolls gab.

[3]) Bücher a. a. O. S. 11 ff.; Huber a. a. O. S. 21; Bothe a. a. O. S. 8. Der Almosenkasten, das Heiliggeistspital, das Katharinenkloster und andere mehr standen in gar keiner Beziehung zur Rechnei, trotzdem sie sich in städtischer Regie befanden. Die Unterhaltung solcher gemeinnütziger Anstalten und die Besoldung ihrer Beamten fiel ganz aus dem Rahmen des Stadthaushalts heraus. Vgl. auch Kölle a. a. O. S. 21.

[4]) A. a. O. S. 65.

Geistlichkeit zog ihren Unterhalt aus fundierten Pfründen, freiwilligen Opfern und Stolgebühren[1]). Der Rat aber wählte aus seiner Mitte die Verwalter des Kirchenvermögens, die ihm jährliche Rechenschaft abzulegen hatten[2]). Zum Dresdener Hospitale gehörten neben den Hospitalgebäuden reiche Immobilien: Äcker, Wiesen und Weinberge und ein bewegliches Vermögen an Kapitalien, Erb- und Getreidezinsen[3]). Ratsmitglieder waren es, die als Klosterverwalter, andere Bürger, die als Hospitalherren die Vermögens- und Geldangelegenheiten dieser geistlichen Stiftungen besorgten[4]). Auch die Güterverwaltungen, Bausachen usw. gehörten in ihren Wirkungskreis. Die Krankenpflege an sich war nicht Sache der Stadt[5]). In Duisburg bestand das „Gasthaus", eine Stiftung mit bedeutendem Besitz und Einkünften, die zur Aufnahme und Unterstützung der armen und kranken Einwohner und Reisenden diente. Die Stadt selbst nahm, nach all dem Gesagten natürlich, zwar keinen materiellen Anteil an der Unterhaltung des Gasthauses, aber sie war die Patronin desselben und verlangte, daß ihr Rechenschaft abgelegt werde. Der Bürgermeister und der Rat hatten z. B. auch ihre Zustimmung zu geben, daß die vakante Hausmeisterstelle 1509 ein gewisses Ehepaar erhalten konnte.

Wie wir in verschiedenen Städten und ganz besonders für Breslau nachweisen können, war es eine vielgepflegte Sitte jener Zeit, daß Gläubiger der Stadt ihre Renten einem Hospitale vermachten[6]).

Als weiteres Beispiel für die Behauptung, daß die Stadt lediglich die Mitwirkung an der Kontrolle an sich zu reißen suchte, die Erhaltung der Einrichtung aber außerhalb ihres Arbeitskreises lag, diene auch folgendes: In Wesel wurde im Jahre 1291 von einem Heinrich von Lonen ein Hospital gegründet,

---

[1]) Chr. Meyer, Altreichsstädtische Kulturstudien, S. 47. Siehe auch Hegel a. a. O. Bd. I, S. 292.

[2]) M. Töppen a. a. O. S. 111; Reinhold a. a. O. S. 99.

[3]) Richter a. a. O. S. 119.

[4]) M. Töppen a. a. O. S. 231.

[5]) Im ganzen Mittelalter ist sie im wesentlichen von kirchlichen Instituten übernommen.

[6]) Beyer a. a. O. S. 123.

1297 überwies es der Stifter dem Johanniterorden. Nicht lange nachher machte jedoch die Stadt bereits Ansprüche auf das Hospital, und sie setzte es durch, daß der jedesmalige Bürgermeister Prokurator des Hospitals wurde[1]). In Frankfurt a. M. findet man seit dem 13. Jahrhundert gleichfalls mehrere Spitäler, welche anfangs unter einer aus Geistlichen und Weltlichen bebestehenden gemischten Verwaltung, seit dem 14. Jahrhundert aber unter dem Stadtrat gestanden haben. Und ebenso stand das im 13. Jahrhundert errichtete Heilig-Geist-Spital in München zuerst unter den geistlichen Spitalherren und seit dem 14. Jahrhundert unter dem Stadtrat. Auch in Berlin unterstanden seit dem 14. Jahrhundert das Heilige-Geist- und Georgenhospital einer von dem Rate eingesetzten und ihm rechnungspflichtigen Verwaltung[2]).

Es ist bei dieser Gelegenheit interessant, zu beobachten, in welch engen Beziehungen das Vermögen der Elbbrücke in Dresden zu dem der dortigen Kreuzkirche stand. Beide waren aufeinander angewiesen und erwarben ihr Vermögen, das sie gemeinsam verwalten ließen, aus Stiftungen, Ablässen, Almosen u. dgl. Es bestand zwischen beiden eine Wechselwirkung: einerseits wurde der für die Kirche sehr einträgliche Zulauf von Menschen zur Verehrung des heiligen Kreuzes durch die Brücke unmittelbar gefördert, anderseits verwendete man einen Teil der Kircheneinkünfte zu ihrer Unterhaltung. Der Rat der Stadt hatte lediglich die Aufgabe der Ernennung des Brückenamtsverwalters und die Aufsicht über seine Amtsführung, in dessen Aufgabenkreis also nicht allein die Verwaltung der Einkünfte der Brücke, sondern auch der Kirche und der zu ihr gehörigen geistlichen Gebäude fiel[3]). Der Brückenbau galt im Mittelalter als eine halbkirchliche Angelegenheit; die auf den Brückenbau bezüglichen Angelegenheiten galten als kirchliche[4]). Ähnlich hatte der Bischof von Augsburg die Brücke über den Lech samt dem dazu gehörigen Zoll an das Kloster St. Afra verliehen[5]).

---

[1]) Reinhold a. a. O. S. 99.
[2]) v. Maurer a. a. O. Bd. III, S. 46 ff.
[3]) Richter a. a. O. S. 116 ff. u. Bd. III, S. 267 ff.
[4]) Vgl. hierzu Davidsohn, Geschichte von Florenz, Bd. I, S. 679 u. 680.
[5]) Waitz a. a. O. Bd. VIII, S. 301.

Dieses hier eben beschriebene grundsätzliche Verfahren nannte Bücher und nach ihm Ad. Diehl das Stiftungs- oder Dotationsprinzip, bei dem man unabhängig vom städtischen Vermögen Vermögensmassen bildete, die eine dauernde Zweckbestimmung in sich trugen, und die das Recht als selbständige Rechtssubjekte, sogenannte juristische Personen, betrachtet. Auf welche Weise und von welchen Personen aber der Grundstock zu einem solchen Vermögen gelegt wurde, um z. B. den Bau einer Brücke zu ermöglichen, das steht gewöhnlich nicht fest[1]) und wurde auch von Bücher nur vermutet.

Infolge dieses Prinzips wurde über die Erträgnisse dieser Vermögensobjekte seitens der Stadt nicht Buch geführt. Dagegen finden sich eigene Baurechnungen[2]), Kirchen-, Gasthaus- und Hospitalrechnungen in beträchtlicher Zahl[3]). Was die Brücke an Wegegeldern und Zöllen abwarf oder was das Hospital einbrachte, das ging in die Tasche des Verwaltungsbeamten, der davon alle notwendigen Ausgaben bestritt und sich selbst bezahlt machte[4]). Vereinzelte Überschüsse wurden bisweilen an die städtischen Kassen abgeführt[5]).

Das Amt war zu einem Mittelpunkt von Vermögensrechten geworden, zu einer Art halböffentlichen Sonderhaushalts, die den Gesamthaushalt der größeren Gemeinschaft, in deren Namen der Beamte waltete, von laufenden Ausgaben entlastete[6]). Mit

---

[1]) Vielleicht sind es die besonders daran interessierten Kreise, die nach dem Prinzip der individuellen Nutzungsvergütung zum Stiftungsvermögen beisteuern mußten, vielleicht die Stadt selbst, vielleicht wirkliche Stiftungen oder Vermächtnisse.

[2]) z. B. über einen Mauer- oder einen Rathausbau. Gust. Schmidt a. a. O. S. 9 berichtet, daß die Rechnungen des Göttinger Rathausbaues aus den Jahren 1369—1371 noch vorhanden sind. Ebenso teilt Döbner, Urkundenbuch Bd. VI (Nr. 104, 119, 120, 122), Baurechnungen mit, S. 540—542; usw. usw.

[3]) Siehe außer den eben Genannten noch A. Tille, Stadtrechnungen, S. 65 ff.; Averdunk a. a. O. S. 191 ff.; M. Töppen a. a. O. S. 231; Hegel a. a. O. Bd. IV, S. 21, Anm. 1.

[4]) Vgl. bei dieser Gelegenheit die interessante, von K. Menzel veröffentlichte Zollrechnung von Oberlahnstein. Picks Monatsschr. VI.

[5]) Siehe z. B. M. Töppen a. a. O. S. 61.

[6]) Bücher a. a. O. S. 14. M. Töppen meint, daß man von vornherein darauf verzichten müsse, in den Jahresrechnungen Elbings die

dieser Übernahme von Aufgaben, die sonst in den Bereich der Stadtverwaltung fallen, lassen sich meines Erachtens die Steuerbefreiungen zum Teil erklären, welche die Stadt als Äquivalent den damaligen Korporationen, besonders kirchlichen Anstalten, Klöstern und Spitälern gewährte.

Wie Bücher erwähnt, ist der Nachteil des eben geschilderten Systems, daß es den Beamten unbotmäßig macht. „Das Amt erscheint schließlich als bloßes Vermögensobjekt, das man verpfändet, verkauft, vererbt, verpachtet, verleiht“[1]).

Ich erblicke in dem System in gewisser Beziehung eine Nachahmung oder mindestens eine Annäherung an die damaligen staatlichen Zustände. Das Feudalwesen im ständischen Staate brachte es mit sich, daß eine große Zahl staatlicher Funktionen durch Private usurpiert wurde.

Allerdings reihten sich diese Sonderhaushaltungen im Laufe der Zeit als selbständige Ratsämter meist in das Gefüge des städtischen Verwaltungsgebäudes ein. Richter weist z. B. in seinem großzügigen Werke: Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Dresdens nach, daß die seit alter Zeit selbständigen Ämter des Brückenmeisters und des Meisters des Maternihospitals nach und nach in reguläre Ratsämter sich verwandelt haben.

Gesamtsumme aller städtischen Einnahmen und Ausgaben vorzufinden, schon deshalb, weil Kirchen-, Hospital- und Schulkassen hier entweder gar nicht oder nur als Aushilfskassen in Betracht gezogen wurden, a. a. O. S. 50.

[1]) Bücher a. a. O. S. 14. Abgesehen von diesen Ausnahmefällen scheint mir aber gerade die Unveräußerlichkeit und Unteilbarkeit der Ämter, soweit nicht die Verpachtung in Frage kommt, ein Fortschritt der städtischen Verwaltung gewesen zu sein. Dies ist auch Gierkes Ansicht, a. a. O. Bd. II, S. 746. Die Vererblichkeit der Ämter, die Gierke gleichfalls abstreitet, war allerdings, vielleicht nicht im Prinzip, aber sicher in der Praxis charakteristisch für das städtische Zeitalter.